

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 2. MAI 1977

Nr. 18

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	922	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 3. 1977 — 15. 4. 1977 .....	922	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neue Muster des libyschen Reisepasses und des Paßersatzes „Temporary Travel Document“ (TTD) .....	922	
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neuer tschechoslakischer Fremdenpaß „Titre de Voyage“ .....	923	
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neuer tunesischer Diplomaten- und Spezialpaß sowie „Laissez-Passer“ .....	923	
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Griechischer Reiseausweis nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. 9. 1954 („Titre de Voyage“) .....	923	
Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens .....	923	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises .....	923	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Gornheimetal, Landkreis Bergstraße .....	923	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf .....	923	
Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung (VV-GemKVO) .....	924	
Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —) .....	934	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Vergabehandbuch (VHB); hier: Änderung der Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster — Straßenbau — EVM (B) Erg.Str. (1975) .....	936	
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		
Umwandlung der Krankenhauspfarrstelle II beim Evangelischen Dekanat Offenbach am Main in eine Pfarrstelle Altenheimseelsorge beim Ev. Dekanat Offenbach am Main .....	937	
Errichtung einer Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Annerod, Dekanat Kirchberg .....	937	
Umwandlung der Pfarrvikarstelle Seligenstadt, Dekanat Rodgau, in eine Pfarrstelle II .....	937	
Errichtung einer Pfarrstelle für die Altenheimseelsorge beim Ev. Dekanat Wiesbaden-Mitte .....	937	
Errichtung einer Pfarrstelle für die Altenheimseelsorge beim Ev. Dekanat Darmstadt-Stadt .....	937	
Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle beim Ev. Dekanat Bad Homburg für die Psychiatrische Klinik Waldkrankenhaus Friedrichsdorf-Köppern .....	937	
Errichtung einer Pfarrvikarstelle bei der Ev. Kirchengemeinde Naurod, Dekanat Wiesbaden-Wallau, mit Sitz in Auringen .....	938	
Errichtung einer Pfarrstelle bei der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Mörlen, Dekanat Butzbach .....	938	
Geschäftsordnung des Konvents der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. 1. 1977 ..	938	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		
Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinri-Anw.); hier: Nachweis der Musterstücke .....	941	
Änderung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung i. d. F. vom 28. 6. 1968 .....	942	
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..	942	
Krankenhausbauprogramm gem. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 .....	947	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>		
Arbeitsverhältnisse der bei Teilnehmergeinschaften beschäftigten Arbeitnehmer .....	948	
§ 10 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Neufassung vom 14. 5. 1976; hier: amtsärztliches Gesundheitszeugnis .....	948	
<b>Personalnachrichten</b>		
Beim Präsidenten des Hessischen Landtags .....	949	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern .....	949	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz .....	949	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers .....	949	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers .....	950	
<b>Regierungspräsidenten</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Höchst —, 6230 Frankfurt am Main 80 .....	950	
Vorhaben der Firma Garrett GmbH, 6096 Raunheim .....	950	
Verlust von Verwarnungsgeldblocks .....	951	
<b>Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Landkreis Bergstraße .....</b>	<b>951</b>	
<b>KASSEL</b>		
Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Willingen .....	952	
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Niedergrenzebach .....	952	
Vorhaben der Firma Heinrich Geilfus, Nentershausen .....	952	
Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Hirzenhain, Lahn-Dill-Kreis .....	952	
<b>Buchbesprechungen .....</b>	<b>952</b>	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>		
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Gladenbach nach Biedenkopf ..	965	
Genehmigung zur Erweiterung eines Linienverkehrs von Bad Endbach nach Gladenbach .....	965	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eschwege nach dem Hohen Meißner .....	966	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Zipfen nach Darmstadt .....	966	
1. Nachtragssatzung des KGRZ Starkenburg für das Rechnungsjahr 1976 ..	966	

607

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei am 19. 10. 1973 ausgestellte Dienstausweis Nr. 46 für Regierungsdirektor Joachim Busse ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 4. 1977

Der Hessische Ministerpräsident  
Staatskanzlei  
I B 4 — 7 d 14

St.Anz. 18/1977 S. 922

608

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 3. 1977 bis 15. 4. 1977

Statistische Berichte	Preis DM
<b>A I 1, A IV 3 — vj 3/76</b>	
Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 3. Vierteljahr 1976	2,50
<b>A I 5 — j/76</b>	
<b>A IV 2 — j/76</b>	
Die Beteiligung der Bevölkerung am Erwerbsleben im Mai 1976	
Ergebnisse der 1-Prozent-Mikrozensus-Stichprobe	1,50
<b>B I 1 — j/76</b>	
(Vorbericht)	
Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen Stand: 15. Oktober 1976 (Vorbericht)	2,—
<b>C III 2 — m 2/77</b>	
Schlachtungen im Februar 1977	1,—
<b>C III 3 — m 2/77</b>	
Milcherzeugung und -verwendung im Februar 1977 (28 Tage)	1,—
<b>C III 5/S — j/76</b>	
Tierseuchen in den hessischen Gemeinden 1976 (Gebietsstand 1. 7. 1974)	4,—
<b>C IV 3 — m 2/77</b>	
Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen	
Berichtsmonat im Februar 1977	1,—
<b>F I 1 — j/76</b>	
Totalerhebung im hessischen Bauhauptgewerbe vom Juni 1976	2,50

	Preis DM
<b>F II 1 — m 1/77</b>	
Ermittelte Baugenehmigungen in Hessen im Januar 1977	1,—
<b>G I 1 — m 1/77</b>	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Januar 1977	1,50
<b>G III 1 — m 1/77</b>	
Die Ausfuhr Hessens im Januar 1977 (Vorläufige Zahlen)	1,50
<b>G III 3 — m 1/77</b>	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1977 (Vorläufige Zahlen)	1,50
<b>G IV 1 — j/76</b>	
Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Jahre 1976	3,50
<b>H I 1 — m 12/76</b>	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1976 — Vorläufige Ergebnisse — (Gebietsstand 1. Juli 1974)	1,50
<b>H I 1 — m 1/77</b>	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Januar 1977	
— Vorauswertung — (Gebietsstand am 1. 1. 1977)	1,—
<b>H I 4 — m 12/76</b>	
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Dezember 1976 und im Jahre 1976	1,—
<b>H I 4 — m 1/77</b>	
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im Januar 1977	1,—
<b>H II 1 — m 12/76</b>	
Binnenschifffahrt in Hessen im Dezember 1976 und im Jahre 1976	1,50
<b>M I 2 — m 3/77</b>	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im März 1977	3,—
<b>M I 4 — vj 1/77</b>	
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im Februar 1977	2,50
Wiesbaden, 15. 4. 1977	
Hessisches Statistisches Landesamt Z A 231 — 77 a 241/77	
St.Anz. 18/1977 S. 922	

609

## Der Hessische Minister des Innern

## Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Neue Muster des libyschen Reisepasses und des Paßersatzes „Temporary Travel Document“ (TTD)

Bezug: Erlaß vom 30. 5. 1973 (St.Anz. S. 1107)

Die libyschen Behörden verwenden seit einigen Monaten neue Muster für den Reisepaß und das „Temporary Travel Document“. Der neue Reisepaß entspricht in seiner äußeren Aufmachung und Raumaufteilung mit Ausnahme des flexiblen Einbandes und einem leicht geänderten Hoheitszeichen dem bisherigen Paßmuster. Das neue „Temporary Travel Document“ weicht erheblich von dem früheren Muster ab. Die Seitenzahl wurde von 24 auf 34 erhöht, und der Einband besteht jetzt aus braunem flexiblem Kunststoff. Das Hoheitszeichen auf dem vorderen Einbanddeckel entspricht demjenigen des neuen Reisepasses.

In dem Reisepaß und dem „Temporary Travel Document“ ist wie bisher keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers vorgesehen. Das libysche Außenministerium hat jedoch bestätigt, daß Reisepässe nur an libysche Staatsangehörige ausgegeben werden. Das „Temporary Travel Document“ wird an Ausländer, Staatenlose und Flüchtlinge ausgegeben. Inhaber dieses Paßersatzes sind berechtigt, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments ohne Sichtvermerk

nach Libyen zurückzukehren. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslGVwv eine Ausnahme von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. c) (Angabe der Staatsangehörigkeit) zugelassen.

Nach Mitteilung der deutschen Botschaft in Tripolis werden fast nur noch Reisepässe und „Temporary Travel Documents“ zur Visierung vorgelegt, in denen die Paß- und Personaldaten in arabischer und englischer Sprache eingetragen sind.

Diese Pässe genügen nunmehr wieder den Erfordernissen der Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 11 a) zu § 3 AuslGVwv: Sie werden als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

In den Fällen, in denen die Paß- und Personaldaten nur in arabischer Sprache eingetragen sind, wird wie bisher von der deutschen Botschaft in Tripolis eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache gefertigt. Für die Einreise und den Aufenthalt von Inhabern dieser Pässe gilt weiterhin die in Nr. 16 Absatz 4 des Bezugserlasses getroffene Regelung.

Wiesbaden, 12. 4. 1977

Der Hessische Minister des Innern

III A 51 — 23 d

St.Anz. 18/1977 S. 922

610

**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;**

hier: Neuer tschechoslowakischer Fremdenpaß „Titre de Voyage“

Bezug: Erlaß vom 23. 6. 1969 (StAnz. S. 1114)

Der tschechoslowakische „Titre de Voyage“ wird seit dem 1. Januar 1974 an Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, an Staatenlose und Ausländer ausgegeben, die in der Tschechoslowakei ansässig sind. Da die tschechoslowakischen Behörden sich bisher nicht bereitgefunden haben, den Rückkehrsichtvermerk für die Tschechoslowakei neben tschechisch auch in französischer oder englischer Sprache abzufassen, sieht sich der Bundesminister des Innern im Hinblick auf Nr. 8 zu § 21 in Verbindung mit Nr. 11 a zu § 3 AuslGVvw nicht in der Lage, den tschechoslowakischen „Titre de Voyage“ als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zuzulassen.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 51 — 23 d

StAnz. 18/1977 S. 923

611

**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;**

hier: Neuer tunesischer Diplomaten- und Spezialpaß sowie „Laissez-Passer“

Bezug: Erlaß vom 2. Februar 1976 (StAnz. S. 323)

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern haben die tunesischen Behörden neben dem Reisepaß nunmehr auch mit der Ausgabe der neuen Spezial- und Diplomatenpässe sowie des „Laissez-Passer“ begonnen.

Der neue Spezialpaß enthält alle nach Nr. 4 Buchst. a—f zu § 3 AuslGVvw erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat ihn deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Im tunesischen Diplomatenpaß ist wie bisher eine Eintragung des Geburtstags und -orts sowie der Staatsangehörigkeit nicht vorgesehen. Da es im Hinblick auf Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslGVvw für den Diplomatenpaß keiner Ausnahmeregelung bedarf, wird er gleichfalls anerkannt.

Der tunesische „Laissez-Passer“ wird von den diplomatischen und konsularischen Vertretungen bei Paßverlust für tunesische Staatsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, zur Rückkehr nach Tunesien oder in den Staat ihres derzeitigen Aufenthalts ausgestellt. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der Bundesminister des Innern den „Laissez-Passer“ nur für die Ausreise aus dem Bundesgebiet als Paßersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 9 a DVAuslG zugelassen.

Wiesbaden, 13. 4. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 51 — 23 d

StAnz. 18/1977 S. 923

612

**Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;**

hier: Griechischer Reiseausweis nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. 9. 1954 („Titre de Voyage“)

Bezug: Erlaß vom 11. 3. 1976 (StAnz. S. 589)

Die griechischen Behörden stellen seit März 1976 den Reiseausweis für Staatenlose nach dem Übereinkommen vom 28. 9. 1954 aus, der den mit Bezugserlaß anerkannten „Laissez-Passer“ ersetzt. Bei der Ausstellung wird der Vordruck des Reiseausweises für Flüchtlinge nach der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (Buchform, blauer Einband) verwandt, wobei die Worte „Convention de 28 Septembre 1954“ und ihre griechische Entsprechung in die ersten Seiten des Reiseausweises eingestempelt werden. In den der deutschen Botschaft in Athen bisher zur Visierung vorgelegten Reiseausweisen waren auf dem vorderen Einbanddeckel die Worte „Convention du 28 juillet 1951“ sowie der entsprechende griechische Text gestrichen.

Der Reiseausweis nach dem Übereinkommen vom 28. 9. 1954 ist ein Paßersatzpapier nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 a DVAuslG, das gem. Art. 28 dieses Übereinkommens Staatenlosen ausgestellt wird. Sofern der griechische Reiseausweis einen auf Seite 1 gültigen Vermerk über die Rückkehrberechtigung nach Griechenland enthält und sofern der Geltungsbereich auf Seite 4

die Bundesrepublik Deutschland einschließt, hat der Bundesminister des Innern ihn als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen.

Bei Erteilung von Ausnahmesichtvermerken ist Nr. 7 zu § 5 AuslGVvw zu beachten.

Den Bezugslerlaß hebe ich auf.

Wiesbaden, 13. 4. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 51 — 23 d

StAnz. 18/1977 S. 923

613

**Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Paßwesens**

Bezug: Erlaß des HMdI vom 14. 2. 1977 (StAnz. S. 566)

Im o. a. Erlaß muß es unter „Lahn-Dill-Kreis“ in der letzten Zeile statt „Stadt Solms“ richtig „Gemeinde Solms“ lauten.

**Die Redaktion**

StAnz. 18/1977 S. 923

614

**Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises**

Der am 1. 4. 1975 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Edwin König ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05—1933 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 6. 4. 1977

**Der Polizeipräsident**  
P III/24 — 7 d 14 02

StAnz. 18/1977 S. 923

615

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Gornheimertal, Landkreis Bergstraße**

Der Gemeinde Gornheimertal im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf verbreiteter Mittelbahn des von roten Doppelstreifen begrenzten weißen Flaggentuchs aufgelegt das Gemeindepapier.“

Wiesbaden, 16. 4. 1977

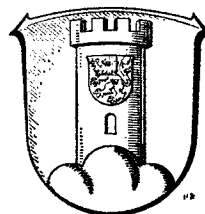
**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 42/77

StAnz. 18/1977 S. 923

616

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Der Gemeinde Ebsdorfergrund im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



**Ebsdorfergrund**

Wiesbaden, 18. April 1977

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 23 — 3 k 06 — 42/77

StAnz. 18/1977 S. 923

„Das Wappen der Gemeinde Ebsdorfergrund zeigt im goldenen Schild auf grünem Dreieck einen roten zinnenbewehrten Turm, unter dem Zinnenkranz belegt mit dem hessischen Löwenschild.“

617

### Verwaltungsvorschriften zur Gemeindekassenverordnung (VV-GemKVO)

Auf Grund des § 154 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), werden zur Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden — Gemeindekassenverordnung — (GemKVO) vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125) die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

#### A. Allgemeines

1. Die Gemeindekassenverordnung enthält Rahmen- und Mindestvorschriften, die eine ordnungsmäßige und sichere Erledigung der Kassengeschäfte gewährleisten sollen, zugleich aber ausreichenden Spielraum für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Kassenorganisation belassen. Es sind daher örtlich für die einzelnen Kassen ergänzende Regelungen erforderlich (Dienstanweisung, Einzelweisungen). Aus Sicherheitsgründen bedürfen Regelungen für die Kasse nach § 45 grundsätzlich der Schriftform.
2. In der Verordnung sind einzelne Zuständigkeiten dem Bürgermeister vorbehalten. Dies schließt nicht aus, daß sie vom zuständigen Beigeordneten wahrgenommen werden. Die Zuständigkeitsvorbehalte bringen lediglich zum Ausdruck, daß die betreffenden Aufgaben nicht zu den Kassengeschäften gehören, für deren Erledigung kraft gesetzlichen Auftrags der Kassenverwalter zuständig ist. Mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann allerdings auch der Kassenverwalter beauftragt werden, wenn Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen, die Verantwortungsbereiche klar abgegrenzt bleiben und die Möglichkeiten der Kassenkontrolle nicht beeinträchtigt werden.

#### B. Im einzelnen

##### Zu § 1:

1. Nach § 110 HGO erledigt die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte, soweit dafür nicht eine Sonderkasse zuständig ist. Was zu den Kassengeschäften gehört, ergibt sich aus Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den anderen Vorschriften der Verordnung, die zum Teil einschränkende Regelungen treffen (z. B. § 21 Abs. 1 Satz 1, der der Verwahrung von Wertpapieren durch ein Kreditinstitut den Vorrang einräumt). In Abs. 1 Satz 2 werden der Gemeindekasse auch die Beitreibung und die Einleitung der Zwangsvollstreckung übertragen. Die Gemeinde kann allerdings die Einleitung der Zwangsvollstreckung auch anderen Stellen, z. B. dem Rechtsamt, übertragen. Beitreibung ist die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Die Zwangsvollstreckung erfaßt privatrechtliche Ansprüche. Sie hat die Zivilprozeßordnung zur Grundlage.
2. Die Buchführung als Teil der Kassengeschäfte umfaßt alle Aufzeichnungen, die zur Erstellung der Jahresrechnung und der in § 38 Abs. 2 GemHVO genannten Unterlagen erforderlich sind. Die Gemeindekasse ist für den kassenmäßigen Abschluß (§ 39 GemHVO) zuständig; soweit örtlich nichts anderes bestimmt wird, obliegt ihr auch die Vorbereitung der Haushaltsrechnung (§ 40 GemHVO).
3. Als weitere Aufgabe nach Abs. 2 kann beispielsweise die Führung der Anlagenachweise (§ 37 Abs. 2 GemHVO) oder die Erstellung der Finanzstatistik nach den dafür geltenden Vorschriften übertragen werden. Die Erledigung fremder Kassengeschäfte nach Maßgabe des § 2 kann ebenfalls als weitere Aufgabe in Betracht kommen. Mit der Verwahrung von anderen Gegenständen i. S. des § 22 kann die Gemeindekasse nur unter den dort bestimmten Voraussetzungen beauftragt werden.
4. Die Gemeindekasse bleibt auch dann für die Erledigung der Kassengeschäfte und der anderen Aufgaben verantwortlich, wenn sie sich hierbei der ADV-Anlage einer anderen Stelle bedient. Die andere Stelle hat der Gemeindekasse zu bescheinigen, daß das ADV-Verfahren ordnungsmäßig abgewickelt wurde (vgl. §§ 12 und 24). Die Gemeindekasse soll die Rechengrundlagen und die Rechenergebnisse durch Stichproben prüfen.

Wird die Sachbuchführung einer anderen Stelle der Gemeinde (z. B. dem Kämmereiamt) zur selbständigen Erledigung übertragen, gelten insoweit für diese Stelle die Vorschriften der Verordnung.

Werden Kassengeschäfte nach § 111 HGO einer Stelle außerhalb der Gemeinde zur selbständigen Erledigung übertragen, sind die §§ 37 und 38 zu beachten.

##### Zu § 2:

1. Die Vorschrift über die Erledigung fremder Kassengeschäfte als weitere Aufgabe der Gemeindekasse bezieht sich auf Kassengeschäfte Dritter (z. B. Zweckverband, Teilnehmergeinschaft im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes). Eine Anordnung durch den Bürgermeister ist nur erforderlich, wenn fremde Kassengeschäfte durch Vereinbarung oder Vertrag von der Gemeindekasse erledigt werden sollen.  
Einzelne Kassengeschäfte, die die Gemeindekasse im Rahmen der Amtshilfe besorgt, sind keine fremden Kassengeschäfte.
2. Aufgaben einer Sonderkasse, die die Gemeindekasse wahrnimmt (§ 117 HGO), sind fremde Kassengeschäfte; die §§ 42 bis 44 sind zu beachten.
3. Die Kassenvorgänge aus der Erledigung fremder Kassengeschäfte sind in den Büchern von den Kassenvorgängen der Gemeinde in der Regel zu trennen (vgl. auch Nr. 4 der VV zu § 26). Sind Sonderkassen mit der Gemeindekasse verbunden, müssen die Buchungen getrennt vorgenommen werden, damit eine selbständige Rechnungslegung für die Sonderkasse erfolgen kann.

##### Zu § 3:

1. Der Begriff der Zahlstelle umfaßt auch die Nebenkassen und die Gebührenkassen im Sinne des bisherigen Rechts. Die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen können je nach Bedarf geregelt werden. Sie können von der Annahme bestimmter Einnahmen bis zur Wahrnehmung aller Aufgaben der Gemeindekasse für bestimmte Bereiche der Verwaltung reichen.
2. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Zusammenfassung und wirtschaftlichen Erledigung der Kassengeschäfte der Gemeinde kommen Zahlstellen nur in Betracht, soweit dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung über die Errichtung von Zahlstellen trifft der Bürgermeister. Er entscheidet auch über die Aufgaben der Zahlstelle einschließlich der Regelung über das Abrechnungsverfahren, die Ausstattung mit Zahlungsmitteln und die buchungstechnische Abwicklung.  
Entbehrliche Zahlstellen sind alsbald aufzulösen.
3. Die Zahlstellen können organisatorisch den Dienststellen zugeordnet sein, bei denen sie eingerichtet werden. In Erledigung von Kassenaufgaben bleiben die Zahlstellen Teile der Gemeindekasse; sie unterstehen dabei fachlich dem Kassenverwalter.
4. Bei der Einrichtung von Zahlstellen und der Regelung ihrer Aufgaben ist § 5 zu beachten. Von den Zahlstellen sind die für die Gemeindekasse geltenden Vorschriften unmittelbar anzuwenden.
5. Die Einnahmen und Ausgaben der Zahlstelle gehen einzeln oder zusammengefaßt in die Bücher der Gemeindekasse über. Für die einzelnen Zahlstellen können unterschiedliche Zeitabstände für die Abrechnung festgelegt werden. Die Abrechnung muß spätestens zum Jahresabschluß vorgenommen werden.
6. Wegen der Errichtung von Konten bei Kreditinstituten wird auf Nr. 1 der VV zu § 19 hingewiesen.

##### Zu § 4:

1. Handvorschüsse zur Leistung der in § 4 genannten Zahlungen sind auf das unabwiesbare Maß zu beschränken. Der Bürgermeister bestimmt die Dienststellen oder die Bediensteten, denen Handvorschüsse zur Verfügung gestellt werden, sowie die Höchstbeträge und regelt die Abrechnung. Dabei können je nach Bedarf unterschiedliche Abrechnungstermine festgesetzt werden; die Abrechnung mit der Gemeindekasse muß jedoch spätestens zum Jahresabschluß vorgenommen werden.
2. Über Handvorschüsse dürfen nur solche Zahlungen abgewickelt werden, die — wie Porti, Frachtkosten, Zeitungs-geld — regelmäßig anfallen, betragsmäßig geringfügig sind und zweckmäßigerweise sofort bar geleistet werden.
3. Die Handvorschüsse können nur auf Grund einer Auszahlungsanordnung gewährt werden. Sie werden im Vorschußbuch als Ausgabe gebucht und bleiben dort solange vorge-merkt, bis sie zurückgegeben oder auf Grund entsprechender Anordnungen als endgültige Ausgabe verrechnet werden.
4. Die Bediensteten, die Handvorschüsse verwalten, unterstehen organisatorisch in der Regel nicht der Gemeindekasse. Sie sind ihrer Dienststelle für die ordnungsgemäße Verwaltung des Handvorschusses verantwortlich. Der zuständige Amtsleiter hat die ordnungsmäßige Abwicklung der

Handvorschüsse zu überwachen. Wenn nichts anderes bestimmt ist, hat er auch die in § 39 Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfungen verantwortlich vorzunehmen.

5. Zu den Handvorschüssen gehört auch Wechselgeld an Bedienstete, die nach § 13 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt sind, außerhalb der Räume der Gemeindekasse Barzahlungen anzunehmen oder zu leisten (z. B. Geldheber, Vollziehungsbeamte, Verwalter von Wohnheimen); der Bestand von Geldwechselautomaten ist wie ein Handvorschuß zu behandeln.

#### Zu § 5:

1. Die Grundsätze des Abs. 1 beziehen sich auf die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung der Gemeindekasse und die Regelung des Geschäftsablaufs. Sie gelten auch für die Einrichtung von Zahlstellen. Der Kassenverwalter hat den Bürgermeister zu unterrichten, wenn er die Einrichtung der Gemeindekasse für unzureichend hält.

Für die Regelung des Geschäftsablaufs in der Gemeindekasse ist der Kassenverwalter verantwortlich. Er teilt die Geschäfte auf die Bediensteten der Gemeindekasse auf. Beim Wechsel von Bediensteten der Gemeindekasse z. B. durch Versetzung in eine andere Dienststelle ist der Kassenverwalter dafür verantwortlich, daß die Übergabe der Geschäfte ordnungsmäßig vollzogen wird. Bei Zahlstellen, die organisatorisch einer anderen Dienststelle zugeordnet sind, muß gegebenenfalls der Amtsleiter die vom Kassenverwalter für erforderlich gehaltenen Regelungen treffen oder veranlassen.

2. Aus Gründen der Kassensicherheit sollte darauf geachtet werden, daß die Bediensteten der Gemeindekasse untereinander und mit den in § 110 Abs. 4 HGO genannten Personen nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sind.

Soweit möglich, ist der Urlaubsplan für den Kassenverwalter, seinen Stellvertreter, die Kassierer und für die an der Buchführung beteiligten Bediensteten so einzurichten, daß in den Urlaub jedes Bediensteten ein Zwischenabschluß (§ 33) der Zeit- und Sachbücher fällt, die der jeweilige Bedienstete zu führen hat.

3. Zur ordnungsmäßigen Erledigung der Kassenaufgaben gehört es z. B. auch, daß der Zahlungsverkehr sicher und zuverlässig abgewickelt wird, die Bevölkerung auf die Zahlungsverbindungen und Kassenstunden hingewiesen wird und Vorkehrungen zum Ausschluß von Falschgeld getroffen werden. Dazu gehört, daß die Kassenbediensteten mit den entsprechenden Hinweisen der Bundesbank vertraut gemacht werden.

Zu Abs. 1 Nr. 2 sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers zu beachten.

4. Als Leiter der Gemeindeverwaltung hat der Bürgermeister die Aufsicht über die Gemeindekasse. Er kann einen Bediensteten damit beauftragen. Ist ein Rechnungsprüfungsamt vorhanden, ist dieses nach § 131 HGO für die Vornahme der Kassenprüfungen zuständig.
5. Nach Abs. 2 sollen Zahlungsverkehr und Buchführung von verschiedenen Bediensteten wahrgenommen werden. Ist die Gemeindekasse mit mehreren Bediensteten besetzt, muß ein entsprechende Abgrenzung der Verantwortungsbereiche vorgenommen werden, es sei denn, daß besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen und die sichere Abwicklung der Aufgaben der Gemeindekasse nicht beeinträchtigt wird.
6. Aus Sicherheitsgründen schreibt Abs. 3 für bestimmte Vorgänge eine Doppelunterschrift vor. Ist die Gemeindekasse nicht mit mehreren Bediensteten besetzt, muß einem Bediensteten bei einer anderen Stelle der Gemeindeverwaltung die entsprechende Unterschriftsbefugnis erteilt werden.
7. Die Vorschrift, daß Sendungen an die Gemeindekasse ihr ungeöffnet zuzuleiten sind, schließt nicht aus, daß sich der Bürgermeister oder der für die Kassenprüfung zuständige Bedienstete Sendungen zu Kontrollzwecken durch den Kassenverwalter oder einen anderen Bediensteten der Gemeindekasse in seinem Beisein öffnen läßt.
8. Im Interesse einer verantwortlichen Erledigung der Kassengeschäfte soll die Form des Schriftverkehrs der Gemeindekasse so geregelt werden, daß als Absender die Gemeindekasse oder eine ihrer Zahlstellen ersichtlich ist und die Empfänger gebeten werden, Mitteilungen in Kas-

senangelegenheiten unmittelbar an die zuständige Kasse zu adressieren.

#### Zu § 6:

1. Bei den Zahlungsanordnungen ist zwischen einer Anordnung für Einzelfälle (Einzelanordnung und Sammelanordnung) und einer allgemeinen Anordnung zu unterscheiden. Buchungsanordnungen sowie Ein- und Auslieferungsanordnungen können in sinnvoller Anwendung als Einzelanordnung, Sammelanordnung oder allgemeine Anordnung erteilt werden. Die Auszahlungsanordnung im Lastschriftverkehr ist eine allgemeine Anordnung besonderer Art.

In den §§ 7 und 8 sind Vorschriften nur über den Mindestinhalt von Zahlungsanordnungen getroffen worden; diese Vorschriften sind für Buchungsanordnungen sowie für Ein- und Auslieferungsanordnungen sinngemäß anzuwenden.

2. Die Übernahme der Haushaltsansätze in das Sachbuch gehört nicht zu den Sachbuchungen und bedarf keiner Anordnung.
3. Zu Abs. 2 wird auf Nr. 1 der VV zu § 9 hingewiesen.
4. Über die Regelung des § 110 Abs. 5 HGO hinaus enthält Abs. 3 das Verbot, daß Bedienstete der Gemeindekasse auch keine anderen Kassenanordnungen als Zahlungsanordnungen erteilen dürfen.
5. Eine Buchungsanordnung wird nur in seltenen Fällen erforderlich werden; sie kommt z. B. für die Bildung von Haushaltsausgaberesten nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GemHVO, für die Bildung von Haushaltseinnahmeresten nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GemHVO oder die Sollübertragung nach Nr. 3 der VV zu § 18 GemHVO in Betracht. Dagegen bedarf es einer Zahlungsanordnung auch dann, wenn keine externe Zahlungsverpflichtung vorliegt (z. B. bei der Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten nach § 14 Abs. 3 GemHVO, für die Buchung kalkulatorischer Kosten nach § 12 Abs. 1 GemHVO, die Zuführung an den Vermögenshaushalt nach § 22 Abs. 1 GemHVO, die Zuführungen des Vermögenshaushalts an den Verwaltungshaushalt nach § 22 Abs. 3 GemHVO).
6. § 6 regelt die Übertragung der Anordnungsbefugnis an Bedienstete der Gemeinde. Die Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters und der hauptamtlichen Beigeordneten ergeben sich aus den allgemeinen Regelungen der HGO über die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten (§ 70 Abs. 1 und 2).

Die Übertragung von Arbeitsgebieten an hauptamtliche Beigeordneten entweder durch die Gemeindevertretung oder durch den Bürgermeister schließt die Anordnungsbefugnis für das betreffende Arbeitsgebiet ein. Es empfiehlt sich, auch die Unterschriften der hauptamtlichen Beigeordneten der Kasse sowie dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

7. Anordnungsbefugnis an Bedienstete sollte auf ihre Sachbereiche beschränkt und kann auf Höchstbeträge der einzelnen Anordnungen begrenzt werden. § 110 Abs. 5 und § 130 Abs. 5 HGO sind zu beachten.
8. Die Anordnungsbefugnis darf nicht übertragen werden auf Personen, die nicht Gemeindebedienstete sind (z. B. Gemeindevertreter, Lehrer im Dienste des Landes).

#### Zu § 7:

1. Abs. 1 bestimmt den Mindestinhalt einer Zahlungsanordnung, die als Einzelanordnung oder Sammelanordnung erteilt wird. Darüber hinaus soll eine Zahlungsanordnung folgende Angaben enthalten:
- a) die Bezeichnung der Kasse und gegebenenfalls der Zahlstelle, die Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten soll;
  - b) die Anordnung zur Annahme oder Auszahlung;
  - c) den anzunehmenden oder auszuzahlenden Betrag in Ziffern, bei Beträgen über 1000,— DM auch in Buchstaben; soweit Anordnungen als maschinell lesbare Datenträger verwendet werden, kann der Geldbetrag auch durch Markieren vorgedruckter Ziffern- oder Zahlfelder angegeben werden; auf die Wiederholung in Buchstaben kann bei maschinell erstellten Anordnungen verzichtet werden, wenn die ziffernmäßige Angabe des Betrages gegen Fälschungen und Änderungen ausreichend gesichert ist;

- d) bei Auszahlungsanordnungen die Bestätigung, daß die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen;
- e) soweit Einnahme- oder Haushaltsüberwachungslisten geführt werden: die Bestätigung über die Eintragung;
- f) die Bezeichnung der anordnenden Stelle.
- Zur Zahlungsanordnung gehören auch die ihr beigefügten Anlagen, soweit sie die in § 7 vorgeschriebenen Angaben oder weitere Angaben zur Zahlung oder Buchung enthalten. Diese Angaben brauchen nicht auch noch in die Zahlungsanordnung übernommen zu werden.
  - Der Zahlungspflichtige oder der Empfangsberechtigte muß zweifelsfrei bezeichnet sein. Ist der Zahlungspflichtige nicht zugleich Schuldner oder der Empfangsberechtigte nicht zugleich Forderungsberechtigter, muß dies aus der Zahlungsanordnung ersichtlich sein. Soll der Betrag auf ein bestimmtes Konto überwiesen werden, ist dies auf der Auszahlungsanordnung unter Angabe des Kreditinstituts zu bestimmen (vgl. hierzu auch Nr. 1 der VV zu § 17). Auch sonst empfiehlt es sich, auf der Auszahlungsanordnung die aus den Akten ersichtlichen Bankverbindungen des Empfangsberechtigten anzugeben.
  - Für den nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 anzugebenden Fälligkeitstag sind die öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften maßgebend. Bestehen für einzelne Zahlungen solche Vorschriften nicht, soll der Fälligkeitstag nach dem Zweck der Leistung unter Berücksichtigung der Kassenlage festgesetzt werden. Unter Umständen genügt eine Bestimmung, daß „sofort“ oder „unverzüglich“ auszuzahlen oder einzuziehen ist.
  - Zur Vermeidung von Doppelzahlungen ist auf den Unterlagen, die nicht mit der Zahlungsanordnung der Gemeindekasse zugeleitet werden, die Erteilung der Anordnung zu vermerken. Für Prüfungszwecke sollten dabei auch das Datum der Anordnung und die Buchungsstelle angegeben werden.
  - Ob die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Leistung von Ausgaben vorliegen (Abs. 3), muß vor der Erteilung der Auszahlungsanordnung geprüft werden. Die Prüfung ist Sache des Anordnenden.

**Zu § 8:**

- Soweit die Kasse für die Erhebung von Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zuständig ist, ist eine allgemeine Anordnung nicht erforderlich (§ 10 Abs. 2 Nr. 3).  
Zu den Gebühren nach Nr. 2 gehören u. a. Mahngebühren, Nachnahmegebühren, Gebühren für Kontenführung.
- Nach § 11 Abs. 1 und 2 Satz 2 sind die auf Grund einer allgemeinen Anordnung angenommenen oder ausgezahlten Beträge nachträglich sachlich und rechnerisch festzustellen. Eine nachträgliche Zahlungsanordnung ist nicht erforderlich. Die Gemeindekasse muß zu diesem Zweck der anordnenden Stelle die Annahme oder Auszahlung mitteilen. Diese trifft die Feststellung selbst oder veranlaßt die zuständige Stelle, die Feststellung zu treffen. Von der anordnungsberechtigten Stelle ist der Gemeindekasse als Beleg die Feststellungsbescheinigung oder eine Bestätigung zu übersenden, daß die Feststellung vorliegt. Dies geschieht zweckmäßigerweise auf einer Durchschrift der Zahlungsanzeige. Die Feststellung kann nach § 36 Abs. 1 zur Aufbewahrung durch die Gemeindekasse der Anordnung beigefügt oder von der anordnungsberechtigten Stelle aufbewahrt werden. Die Gemeindekasse kann nach § 11 Abs. 3 Satz 2 in bestimmten Fällen selbst für die Feststellung zuständig sein.  
Die Gemeindekasse hat die Feststellungsbescheinigung oder die Bestätigung über die Feststellung als Belege zu ordnen und aufzubewahren (vgl. § 35 Abs. 2 und § 36).

**Zu § 9:**

- Bei der Regelung der Anordnungsbefugnis nach § 6 Abs. 2 ist auch zu bestimmen, inwieweit die anordnungsberechtigten Bediensteten ermächtigt sind, Anordnungen nach § 9 zu erteilen. Es empfiehlt sich, vor Erteilung einer Auszahlungsanordnung nach § 9 die Gemeindekasse zu hören.
- Die Ermächtigung an den Empfangsberechtigten oder den Auftrag an das Kreditinstitut zur Durchführung der Abbuchung erteilt die Gemeindekasse. Nach Durchführung der Abbuchung bedarf es keiner nachträglichen Einzelanordnung mehr, jedoch einer Feststellung nach § 11. Als Kreditinstitut gilt auch das Postscheckamt.

- Im Lastschriftverkehr ist das Einzugsermächtigungsverfahren vom Abbuchungsauftragsverfahren zu unterscheiden. Beim Einzugsermächtigungsverfahren sieht das von den Spitzenverbänden des Kreditgewerbes abgeschlossene Abkommen über den Lastschriftverkehr vor, daß ein abgebuchter Betrag dem Konto des Zahlungspflichtigen wieder gutgeschrieben wird, wenn der Zahlungspflichtige der Abbuchung innerhalb von 6 Wochen widerspricht. Bei Auszahlungsanordnungen für das Einzugsermächtigungsverfahren kann daher davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen des § 9 Satz 2 Nr. 3 vorliegen.

Beim Abbuchungsauftragsverfahren ist dagegen die Möglichkeit des Widerspruchs generell nicht gegeben. Auszahlungsanordnungen für das Abbuchungsauftragsverfahren kommen daher nur in Betracht, wenn das Kreditinstitut im Einzelfall sicherstellt, daß bei einem Widerspruch in angemessener Frist (etwa sechs Wochen) vom Konto der Gemeindekasse abgebuchte Beträge wieder gutgeschrieben werden.

- Muß die Gemeindekasse auf Grund ihr bekanntgewordener Umstände annehmen, daß die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen, hat sie nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu verfahren.
- Für die sachliche und rechnerische Feststellung der auf Grund einer Anordnung nach § 9 ausgezahlten Beträge gilt Nr. 2 der VV zu § 8 entsprechend.
- Die Möglichkeit, daß sich die Gemeinde als Zahlungsempfänger des Lastschriftverkehrs bedient, bleibt von § 9 unberührt.

**Zu § 10:**

- Unter den Beträgen im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 und des Abs. 3 Nr. 2 sind auch zuviel gezahlte Beträge zu verstehen. Rückzahlungen, die sich ergeben, weil der Zahlungsgrund weggefallen ist oder der Betrag erlassen wurde (§ 31 Abs. 3 GemHVO), fallen nicht unter diese Vorschrift; solche Rückzahlungen sind auf Grund der Berichtigung der Annahmeanordnung vorzunehmen.
- Läßt sich für eine Einnahme nach Abs. 1 die Buchungsstelle im Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt nicht sofort ermitteln, ist sie als Verwahrgeld zu buchen.

**Zu § 11:**

- Die sachliche Feststellung schließt eine etwa erforderliche fachtechnische Feststellung ein.
- Zu den Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit von Bediensteten der Gemeindekasse nach Abs. 3 bescheinigt werden darf, können z. B. Mahngebühren, die Kosten der Vollstreckung und die Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge) gehören.
- Nrn. 11.2, 12, 13.2 bis 19 der VV zu § 70 LHO sind von den Gemeinden bei der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit entsprechend anzuwenden. Sie sind auf die Belange der Gemeinden abgestimmt und als Anlage 1 nachstehend abgedruckt.

**Zu § 12:**

- Ein Programm kann im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als gültig angesehen werden, wenn es den für den Vollzug der Aufgaben geltenden speziellen rechtlichen und sachlichen Regeln und Grundlagen entspricht. Wegen der Prüfung der Programme wird auf § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO hingewiesen.
- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenerfassung, -eingabe, -verarbeitung und -ausgabe können als sichergestellt angesehen werden, wenn sie durch organisatorische und programmierte Kontrollen, wie z. B. Kontrollsummen, Plausibilitätskontrollen, Prüfwerte gewährleistet sind.
- Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bezieht sich nicht auf Daten, die als Grundlagen für die Forderungen oder Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden und für die das Programm die Löschung nach Ausdruck oder Verwertung vorsieht.
- Sind für die Ermittlung, Erfassung und Verarbeitung der Daten verschiedene Stellen verantwortlich, hat jede Stelle für ihren Tätigkeitsbereich eine entsprechende Teilbescheinigung auszustellen.

**Zu § 13:**

1. Abs. 1 verpflichtet die Gemeinde, auf jede geeignete Weise auf den Übergang zum unbaren Zahlungsverkehr hinzuwirken, durch den vor allem auch eine größere Sicherheit für die Kasse erreicht wird. Abs. 1 schließt aber nicht aus, daß Zahlungen nach den für das Schuldverhältnis geltenden Vorschriften und nach dem vorerst noch fortgeltenden Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. 12. 1938 (RGBl. I S. 1899) auch bar bewirkt werden können oder zu bewirken sind. Die Gemeinde wird auf eine Barkasse nur verzichten können, wenn ihre Gläubiger und Schuldner mit der unbaren Zahlung einverstanden sind oder wenn sie — ohne Nachteile für ihre Gläubiger und Schuldner — den Zahlungsverkehr nach § 111 HGO i. V. mit § 37 einer anderen Stelle (z. B. einem Kreditinstitut) überträgt. Kleinere bare Auszahlungen können über Handvorschüsse abgewickelt werden.
2. Die Kassensicherheit erfordert eine strenge Bindung der Barzahlungsgeschäfte an die Kassenräume und das Kassenpersonal. Ausnahmen nach Abs. 2 Satz 2 sollten sich deshalb auf die Kassengeschäfte beschränken, die ihrer Natur nach nur außerhalb der Kassenräume abgewickelt werden können oder mit deren Abwicklung zweckmäßigerweise Bedienstete im Außendienst (z. B. Gelderheber, Vollziehungsbeamte, Sozialarbeiter, Wohlfahrtspfleger) beauftragt werden.
3. Bei der Prüfung von Zahlungsmitteln und Wertsendungen wird empfohlen, nach Nr. 38 der VV zu § 70 LHO zu verfahren. Sie sind auf die Belange der Gemeinden abgestimmt und als Anlagen 2 und 3 nachstehend abgedruckt.

**Zu § 15:**

1. Eine Quittung muß in der Regel enthalten:
  - das Empfangsbekanntnis;
  - den Zahlungspflichtigen;
  - den Betrag;
  - den Grund der Einzahlung;
  - den Ort und den Tag der Einzahlung;
  - die Gemeindekasse (Zahlstelle), die die Zahlung angenommen hat.

Bei Beträgen in Höhe von mehr als 100,— DM empfiehlt es sich, den Betrag in Buchstaben zu wiederholen.

Wird die Einzahlung auf einem die Zahlung betreffenden Schriftstück quittiert, kann in der Quittung auf die Angaben verzichtet werden, die sich ohne weiteres aus dem Schriftstück unzweifelhaft ergeben. Die Quittung muß von einem Quittungsberechtigten unterschrieben sein. Bei maschineller Quittung genügt das Handzeichen des annehmenden Kassenbediensteten. Für bestimmte Zahlungen, die häufig anfallen (z. B. Eintrittsgelder), kann eine vereinfachte Quittungsregelung getroffen werden (z. B. Abdruck durch Gebührenstempel oder Aushändigung von Kassenbons). Auch in diesem Fall ist darauf zu achten, daß die Einzahler beweiskräftige Unterlagen über die Zahlung erhalten und daß die Gemeinde vor Schaden bewahrt wird.

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich, Quittungsdurchschriften wie Einnahmebelege aufzubewahren.

2. Die Namen und die Schriftzüge der zur Quittungsleistung durch Unterschrift oder Handzeichen berechtigten Bediensteten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.
3. Zu den geldwerten Drucksachen nach Abs. 1, bei deren Abgabe gegen Entgelt keine Quittung zu erteilen ist, gehören insbesondere verkäufliche Vordrucke, Theaterprogramme und dergleichen.
4. Bei Verwendung von Gebührenmarken gelten diese als Quittung, wenn sie ordnungsmäßig entwertet werden. In keinem Fall dürfen als Quittung entwertete Gebührenmarken bei der Gemeindekasse oder der Dienststelle zurückbehalten werden, die die Gebührenmarken ausgegeben hat.

**Zu § 16:**

1. Die Mitteilung über die Stundung an die Gemeindekasse ändert die Annahmeanordnung. Sie muß deshalb von einem Anordnungsberechtigten unterschrieben sein.
2. Ob eine Einnahme rechtzeitig eingegangen ist, bestimmt sich nach den für das Schuldverhältnis geltenden Vorschriften.

3. Bei der Einleitung der zwangsweisen Einziehung empfiehlt es sich, zunächst zu prüfen, ob die Forderung für eine Einziehung durch Postnachnahme geeignet ist und ob diese Form der Einziehung Aussicht auf Erfolg hat.
4. Der Beitreibung und der Einleitung der Zwangsvollstreckung geht in der Regel die Mahnung voraus.

**Zu § 17:**

1. Über den in § 7 Abs. 1 genannten Mindestinhalt hinaus kann in der Auszahlungsanordnung auch der Zahlungsweg verbindlich vorgeschrieben werden. Von dieser Möglichkeit soll jedoch nur in begründeten Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Gemeindekasse ist hieran gebunden, wenn ihr nicht Umstände bekannt werden, die zu Bedenken Anlaß geben (§ 6 Abs. 1 Satz 2). Ist kein Zahlungsweg bestimmt, hat die Gemeindekasse den zweckmäßigsten Weg zu wählen; § 13 Abs. 1 ist zu beachten. Sind die Voraussetzungen für eine Aufrechnung gegeben, hat die Gemeindekasse in der Regel die Aufrechnung zu erklären, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist oder wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen. Aufzurechnen ist in jedem Fall, wenn zu befürchten ist, daß die Forderung der Gemeinde sonst nicht erfüllt wird. § 226 AO ist zu beachten.
2. Bei der Wahl des Auszahlungswegs ist insbesondere auch darauf zu achten, daß der Betrag am Fälligkeitstag für den Empfangsberechtigten verfügbar ist.
3. Ergibt sich nach Erteilung einer Auszahlungsanordnung, aber vor der Zahlung des Betrages die Notwendigkeit, einzelne Bestandteile der Anordnung zu ändern, kann dies nur durch eine schriftliche Änderungsanordnung geschehen. Aus ihr müssen die Bezeichnung der Anordnung die geändert werden soll, und die vorzunehmenden Änderungen, z. B. neuer Betrag, neuer Auszahlungstag, neue Anschrift des Empfängers, neue Buchungsstelle zu ersehen sein.

**Zu § 18:**

1. Für den Inhalt der Quittung nach Abs. 1 gilt Nr. 1 der VV zu § 15 entsprechend.
2. Die Gemeindekasse darf Zahlungsmittel auch an einen Bevollmächtigten oder den Überbringer einer Quittung aushändigen. Der Bevollmächtigte hat nötigenfalls seine Vollmacht nachzuweisen. Der Nachweis der Empfangsberechtigung ist auf der Quittung anzugeben. Sind Überbringer und Aussteller der Quittung verschiedene Personen, muß der Überbringer den Empfang auf der Quittung bestätigen. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Überbringer einer Quittung auf unrechtmäßige Weise in deren Besitz gelangt ist oder bestehen Zweifel an der Echtheit der Quittung, so hat sich die Gemeindekasse über die Empfangsberechtigung des Überbringers oder die Echtheit der Quittung zu vergewissern.
3. Zur Verhinderung von Doppelzahlungen sind die Auszahlungsanordnung und die Anlagen sowie die Quittung nach der Zahlung sofort als „bezahlt“ zu kennzeichnen.
4. Auf eine Quittung des Empfängers darf nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei Geldgeschenken im Rahmen von Ehrungen, verzichtet werden. In diesem Fall muß die Übergabe des Geschenks durch einen Bediensteten der Gemeinde bescheinigt werden.  
Bei Auszahlung an Empfänger, die des Schreibens unkundig sind oder die aus anderen Gründen, etwa wegen körperlicher Behinderung, keine Unterschrift leisten können, tritt an die Stelle der Unterschrift ein Handzeichen, das durch einen Zeugen zu bescheinigen ist. Auszahlungen an Blinde müssen durch einen Zeugen bescheinigt werden. Die Zeugen sollen nicht der Gemeindekasse angehören.
5. Bei unbaren Auszahlungen (Abs. 2) ist auf dem Beleg mindestens der Tag der Erteilung des Überweisungsauftrags und das Kreditinstitut, das die Überweisung vornimmt, anzugeben. Es reicht auch aus, den Lastschriftzettel, der diese Angaben enthält, dem Beleg beizufügen.
6. Werden die Überweisungsträger im automatisierten Verfahren erstellt, müssen die einzelnen Zahlungen in einer Liste zusammengestellt werden. Die Richtigkeit des Gesamtbetrags ist nach § 12 Abs. 2 zu bescheinigen. Die Bescheinigung der Auszahlung durch die Gemeindekasse kann sich dann nur noch auf die ordnungsmäßige Auszahlung des Gesamtbetrages erstrecken.

**Zu § 19:**

1. Konten für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten sollen im Interesse einer straffen und wirtschaftlichen Liquiditätsplanung auf den für eine zweckmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs notwendigen Umfang beschränkt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung besonderer Konten für Zahlstellen.
2. Der Bürgermeister legt fest, bis zu welcher Höhe die Gemeindekasse Rücklagemittel und/oder Kassenkredite in Anspruch nehmen kann. Die Inanspruchnahme und Wiederzuführung der Rücklagen ist im Verwahrbuch abzuwickeln. Dies gilt auch für die Aufnahme und Rückzahlung eines Kassenkredits, wenn er nicht in Form eines Kontokorrentkredits in Anspruch genommen und im Kontogegenbuch nachgewiesen wird.

**Zu § 20:**

Bei der Bestimmung über die Sicherheitsvorkehrungen für die Aufbewahrung und die Beförderung von Zahlungsmitteln wird empfohlen, die Nrn. 62 und 63 der VV zu § 70 LHO zugrunde zu legen. Sie sind auf die Belange der Gemeinden abgestimmt und als Anlage 4 nachstehend abgedruckt.

**Zu § 21:**

1. Wird eine andere Dienststelle als die Gemeindekasse mit der Annahme und Auslieferung beauftragt, muß dieser Stelle auch die Buchführung über die verwahrten Gegenstände übertragen werden.
2. Wird einem Kreditinstitut die Verwahrung von Wertpapieren gegen Depotschein übertragen, ist die Gemeindekasse, im Falle des Abs. 1 Satz 4 die mit der Verwahrung beauftragte Dienststelle, für die Ein- und Auslieferung zuständig. Die Depotscheine, die die Gemeinde für die Übergabe von Wertpapieren von einem Kreditinstitut erhalten hat, sind wie Wertpapiere von der Gemeindekasse zu verwahren.
3. Schuldurkunden über die von der Gemeinde aufgenommenen Kredite, Bürgschaftsurkunden und Versicherungsscheine gehören nicht zu den Wertgegenständen im Sinne des Abs. 1. Die Gemeindekasse kann nach § 22 mit ihrer Verwahrung ausnahmsweise beauftragt werden. Wegen des Begriffs der geldwerten Drucksachen vgl. Nr. 3 der VV zu § 15.
4. Für die Buchführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 24 entsprechend. Die Buchführung ist so einzurichten, daß ein geordneter Nachweis der Gegenstände gewährleistet ist. Eine getrennte zeitliche und sachliche Erfassung der Vorgänge ist nicht vorgeschrieben.

**Zu § 22:**

Der Gemeindekasse können außer den Wertgegenständen im Sinne des § 21 als weitere Aufgabe auch andere Gegenstände (z. B. Geschichtsurkunden, Schmuck) zur Verwahrung zugewiesen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die eigentlichen Aufgaben der Gemeindekasse dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 1 Abs. 2) und daß sich die Gemeindekasse mit ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für diese weitere Aufgabe eignet. Es ist jeweils vorher zu prüfen, ob nicht eine zweckmäßigere Lösung möglich ist.

**Zu § 23:**

1. § 23 gilt für alle Bücher, die nach dieser Vorschrift geführt werden; er gilt auch für eine etwaige Vermögensbuchführung und den buchmäßigen Nachweis der Verwahrung nach §§ 21 und 22.
2. Nach Möglichkeit ist eine Buchungsform anzustreben, bei der die zeitlichen und sachlichen Buchungen in einem Arbeitsgang oder auf Grund gleicher Datenträger erledigt werden.
3. Wird nach § 110 Abs. 1 oder § 111 Abs. 1 HGO die Sachbuchung von der Gemeindekasse abgetrennt, ist sicherzustellen, daß das Zeit- und Sachbuch rechtzeitig und ordnungsmäßig für die Zwischenabschlüsse und den Jahresabschluß zusammengeführt werden.

**Zu § 24:**

1. Die Vorschrift des § 24 gilt für alle Bücher, die nach dieser Verordnung geführt werden, vgl. auch Nr. 1 der VV zu § 23.

2. Zu Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 wird auf die Nrn. 1 bis 3 der VV zu § 12 hingewiesen.
3. Werden in Form von magnetischen Speichern oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern geführte Bücher vollständig ausgedruckt oder auf Bildträger dauerhaft übernommen, wie z. B. Mikroverfilmung, gelten die Ausdrucke oder die Bildträger als Bücher in visuell lesbarer Form. Die Zulässigkeit einer Mikroverfilmung vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen ergibt sich aus § 36 Abs. 3.
4. Bei Mikroverfilmung ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß
  - die Aufzeichnungen auf dem Bildträger mit dem Original oder dem Inhalt von magnetischen oder sonstigen visuell nicht lesbaren Speichern übereinstimmt und
  - das angewandte Verfahren den an eine ordnungsmäßige und sichere Buchführung zu stellenden Anforderungen entspricht.

Insbesondere sind

- a) die Verfilmungs- und Folgearbeiten (Entwickeln, Kopieren, Schneiden usw.) von einem sachverständigen Bediensteten zu überwachen,
  - b) die Bildträger nach der Aufzeichnung auf etwaige technische Mängel zu überprüfen; fehlerhafte Aufzeichnungen sind durch richtige zu ersetzen,
  - c) über die Aufzeichnungen Nachweise zu führen, die folgende Angaben enthalten müssen:
    - Art und Umfang des aufgezeichneten Schriftguts oder Speicherinhalts
    - Bezeichnung der Stelle und der Bediensteten, die die Aufzeichnungen vorgenommen und überwacht haben
    - Datum der Aufzeichnung
    - Bescheinigung der aufzeichnenden Stelle und des überwachenden Bediensteten, daß das Schriftgut oder der Speicherinhalt unverändert und vollständig auf den Bildträger übernommen worden ist.
- Bücher und Belege sind jeweils in ihren Zusammenhängen und in der für sie vorgeschriebenen Ordnung auf die Bildträger zu übernehmen. Reiß- und Klebestellen an Bildträgern müssen erkennbar bleiben.
5. Zur Sicherung des Buchungsverfahrens gehört bei visuell lesbarer Buchführung u. a. auch, daß
    1. ein Verzeichnis über die geführten Bücher geführt wird,
    2. Vorkehrungen gegen unbefugten Austausch von Blättern getroffen werden,
    3. Fehlerberichtigungen vom Ändernden mit seinem Namenszug bescheinigt werden.

**Zu § 25:**

Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils für ein Haushaltsjahr zu führen. Das gleiche gilt auch, wenn die Haushaltssatzung auf Grund des § 94 Abs. 3 HGO Festsetzungen für zwei Jahre enthält. Die Bücher können so rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden, daß die im vorausgehenden Haushaltsjahr eingehenden oder zu zahlenden Beträge, die nach § 41 Abs. 3 GemHVO in die Haushaltsrechnung des neuen Jahres gehören, unmittelbar in den Büchern des neuen Jahres gebucht werden können.

**Zu § 26:**

1. Es ist der Gemeinde freigestellt, über die Mindestforderungen in Abs. 1 hinaus weitere Angaben in das Zeitbuch aufzunehmen. In diesem Fall empfiehlt sich eine entsprechende Regelung durch den Bürgermeister. Bei visuell lesbarer Buchführung soll auf die Angabe des Zahlungspflichtigen oder Empfangsberechtigten und den Zahlungsgrund nicht verzichtet werden.
2. Die Verbindung mit der sachlichen Buchung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird in der Regel durch Angabe der Buchungsstelle des Sachbuchs hergestellt. Der Hinweis auf die sachliche Buchung entfällt, wenn diese aus der Buchung im Vorbuch zu ersehen ist.
3. Die Ergebnisse der Vorbücher sind zumindest vor jedem Tagesabschluß in das Zeitbuch zu übernehmen. Werden mehrere Vorbücher geführt, so ist das Ergebnis jedes einzelnen Vorbuchs für sich in das Zeitbuch zu übernehmen.
4. Für den Nachweis der fremden Kassenvorgänge (§ 2) sind im Zeitbuch besondere Spalten vorzusehen. Davon kann



abgesehen werden, wenn sich die Einzahlungen und Auszahlungen täglich aus anderen Aufzeichnungen ergeben.

5. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung dürfen im Zeitbuch und in den Vorbüchern keine Zeilen freigelassen und mit Ausnahme von Berichtigungen keine Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden. Im automatisierten Verfahren müssen die Zeilen mit Eintragungen fortlaufend nummeriert werden oder ein anderes Ordnungsmerkmal tragen.

#### Zu § 27:

1. Die Regelung über den Buchungstag ist eine Ordnungsvorschrift und dient vor allem der Abgrenzung der Tagesabschlüsse.
2. Abgesehen von den Fällen des Abs. 4 sind die Zeitbuchungen an jedem Tag vorzunehmen, an dem Zahlungen anfallen. Wird im automatisierten Verfahren nicht am selben Tag gebucht, müssen die Buchungen unverzüglich nachgeholt werden. Können Barzahlungen nicht sofort gebucht werden, müssen sie bis zur Buchung in sicherer Weise aufgezeichnet werden.
3. Der Buchungstag ist nicht in jedem Fall mit dem Tag identisch, an dem die Zahlung nach den öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Vorschriften als bewirkt gilt.
4. Die Vorschrift über die Buchung der Einzahlungen gilt für die jeweils annehmende Stelle (Gemeindekasse, Zahlstelle, Gelderheber, Vollziehungsbeamter). Geht eine unbare Zahlung oder eine Barzahlung bei einer Zahlstelle ein, ist die Zahlung unter dem nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 bestimmten Datum zu buchen. Die Gemeindekasse bucht den von der Zahlstelle abzuliefernden Betrag unter dem Datum der Einzahlung bei ihr. Für die Abrechnung nach Abs. 1 Nr. 4 genügen einfache Aufzeichnungen.

#### Zu § 28:

1. Das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und das Sachbuch für den Vermögenshaushalt müssen so eingerichtet werden, daß aus ihnen die Haushaltsrechnung nach § 40 GemHVO entwickelt werden kann.
2. Im Verwahrbuch sind insbesondere Verwahrgelder (§ 29 Abs. 2 GemHVO), durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 GemHVO) und — soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen — fremde Mittel (§ 13 Nr. 2 und 3 GemHVO), Einnahmen und Ausgaben, die nach § 35 GemHVO in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite (vgl. auch Nr. 2 der VV zu § 19) zu buchen. Bei den Rücklagen sind sowohl die haushaltsrechtlichen Zuführungen und Entnahmen, korrespondierend mit den Buchungen im Sachbuch für den Vermögenshaushalt, als auch die Geldanlagen aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln nachzuweisen.  
Für die Buchung durchlaufender Gelder und fremder Mittel soll das Verwahrbuch so eingerichtet werden, daß sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.
3. Im Vorschubbuch sind die Vorschüsse i. S. von § 29 Abs. 1 GemHVO, ferner die Handvorschüsse (§ 4), die noch nicht aufgeklärten Kassenfehlbeträge (§ 32 Abs. 2) und die Gehaltsvorschüsse zu buchen.
4. Die Gemeindekasse muß sich laufend um die Abwicklung der Verwahrgelder und der Vorschüsse bemühen.
5. Werden Vorbücher zum Sachbuch geführt, müssen diese die Mindestangaben nach Abs. 3 enthalten. In das Sachbuch können die Beträge summarisch übernommen werden.

#### Zu § 29:

Auf die VV zu § 33 wird hingewiesen.

#### Zu § 30:

Die Kontogegenbücher sind so einzurichten, daß der Bestand jedes einzelnen Kontos für sich getrennt erkennbar ist.

#### Zu § 31:

1. Die Übernahme von Beträgen vom Vorschubbuch und vom Verwahrbuch in das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt ist durch Ausgabe- und Einnahmebuchung zu vollziehen. Absetzungsbuchungen

kommen nur in Betracht, wenn zuviel gezahlte Beträge (auch „Irrläufer“) bereinigt werden.

2. Wegen der Nichtübertragung zweckgebundener Einnahmen wird auf die VV zu § 17 GemHVO hingewiesen.
3. Nach Abs. 2 kann die Rückzahlung eines zuviel ausgezahlten Betrages bei den Ausgaben auch dann abgesetzt werden, wenn noch ein entsprechender Haushaltsausgabereist besteht. Dabei ist es nicht notwendig, daß in Höhe des abzusetzenden Betrages ein Haushaltsausgabereist vorhanden ist.

#### Zu § 32:

1. Vorschriften über Abschlüsse, die die Gemeindekasse bei Wahrnehmung von Kassenaufgaben z. B. des Landes aufzustellen hat, bleiben von den §§ 32 bis 34 unberührt.
2. Der Kassensollbestand ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Einzahlungen und der Summe der Auszahlungen des Buchungstags (§ 27) unter Berücksichtigung des letzten Kassensollbestands.
3. Der Kassensollbestand ergibt sich aus dem Bestand an Zahlungsmitteln und dem Bestand aus den Kontogegenbüchern.
4. Bis zu einer Neuregelung der Kassenverlustentschädigung im staatlichen Bereich ist dem die Kassiergeschäfte wahrnehmenden Bediensteten eine Kassenverlustentschädigung nach den bisher geltenden Vorschriften zu zahlen.

#### Zu § 33:

Unter Buchung in einem Arbeitsgang ist beim automatisierten Verfahren auch die Buchung mit dem gleichen Datenträger zu verstehen.

#### Zu § 34:

1. Die Vorschrift über den Abschlußtag bezieht sich nur auf die Ist-Buchung. Nach dem Abschlußtag dürfen in den Büchern des abgelaufenen Jahres Ist-Buchungen nicht mehr vorgenommen werden. Ausgenommen sind nur Ist-Buchungen, die im Zusammenhang mit Abschlußbuchungen (z. B. Umbuchungen innerhalb des Sachbuchs, Auflösung von Sammelnachweisen, Zuführung zu Rücklagen und Übertragung des Kassensollbestands in das folgende Jahr) erforderlich sind. Nicht mehr zulässig sind dagegen Ist-Buchungen von Ein- und Auszahlungen von und an Dritte (vgl. § 46 Nr. 1).
2. Mit Rücksicht auf einen jahreskorrekten Nachweis der Ein- und Auszahlungen auch für die Finanzstatistik und im Interesse einer rechtzeitigen Aufstellung der Jahresrechnung ist der 31. Dezember als Abschlußtag vorgesehen. Durch den Wegfall des bisherigen Auslaufmonats entstehen bei rechtzeitiger Erteilung der Auszahlungsanordnungen keine vermehrten Kassenausgabereiste. Auch Kasseneinnahmereste lassen sich bei rechtzeitiger Einziehung der Forderungen weitgehend vermeiden. Im automatisierten Verfahren bereitet ihre Übertragung in der Regel keine Mehrarbeit.
3. Für die Übernahme des buchmäßigen Kassensollbestandes (§ 39 letzter Satz GemHVO), der Kassensollreste (§ 45 Nr. 17 GemHVO), der Haushaltsreste (§ 45 Nr. 10 GemHVO) und der Fehlbeträge (§ 45 Nr. 7 GemHVO) in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres gilt im einzelnen:
  - 3.1 In das Zeitbuch ist der beim Jahresabschluß ermittelte Kassensollbestand zu übernehmen.
  - 3.2 In das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt sind vorzutragen
    - 3.21 der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag),
    - 3.22 die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereiste,
    - 3.23 die Haushaltsausgabereiste,
    - 3.24 der im Verwaltungshaushalt entstandene Soll-Fehlbetrag.
  - 3.3 In das Sachbuch für den Vermögenshaushalt sind vorzutragen
    - 3.31 der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben (Ist-Überschuß oder Ist-Fehlbetrag),
    - 3.32 die Kasseneinnahmereste und die Kassenausgabereiste,
    - 3.33 die Haushaltsausgabereiste und im Falle des § 40 Abs. 2 Satz 2 GemHVO die Haushaltseinnahmereste,

- 3.34 der im Vermögenshaushalt entstandene Soll-Fehlbetrag.
- 3.4 In das Vorschubbuch sind die beim Jahresabschluß noch nicht gedeckten Beträge einzeln zu übernehmen.
- 3.5 In das Verwahrungsbuch sind die beim Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Beträge einzeln zu übernehmen.
4. Ein im Verwaltungshaushalt entstandener Soll-Fehlbetrag (vgl. Nr. 3.24) wird in das Sachbuch des folgenden Haushaltsjahres bei Haushaltsstelle 92.292 als Kasseneinnahmerest aus Vorjahren übernommen. Er wird solange als Kasseneinnahmerest geführt, bis er nach Veranschlagung im Haushaltsplan bei Haushaltsstelle 92.892 als Ausgabe angeordnet und mit dem Kasseneinnahmerest verrechnet werden kann. Bei der Abwicklung eines im Vermögenshaushalt entstandenen Soll-Fehlbetrages (vgl. Nr. 3.34) wird entsprechend (Haushaltsstelle 92.392 und 92.992) verfahren.
- Ein im Verwaltungshaushalt entstandener Ist-Überschuß wird in das Sachbuch des folgenden Jahres bei Haushaltsstelle 92.295 als Ist-Einnahme vorgetragen. Ebenso werden Ist-Überschüsse im Vermögenshaushalt bei Haushaltsstelle 92.395 in das folgende Haushaltsjahr vorgetragen. Für die Vortragung von Ist-Fehlbeträgen stehen die Haushaltsstellen 92.895 (Verwaltungshaushalt) und 92.995 (Vermögenshaushalt) zur Verfügung.

**Zu § 35:**

1. Die Belege sind nach Haushaltsjahr und Buchungsstelle zu ordnen.
2. Belege, die zu mehreren Buchungsstellen gehören, sind grundsätzlich bei der sich aus der Nummernfolge des Gliederungs- und Gruppierungsplans ergebenden ersten Buchungsstelle einzuordnen. Bei den anderen Buchungsstellen ist zu vermerken, wo sich der Beleg befindet.
3. Begründende Unterlagen, die nicht mit der Kassenanordnung zusammengefaßt werden, sollen so geordnet werden, daß sie an Hand der Kassenanordnungen ohne Schwierigkeiten zur Einsicht und zur Prüfung bereitgestellt werden können; in den Kassenanordnungen ist auf die Fundstelle der begründenden Unterlagen, in diesen auf die Fundstelle der Kassenanordnung hinzuweisen.

**Zu § 36:**

1. Aus § 1 ergibt sich, daß die Aufbewahrung der Bücher und Belege nach Abs. 1 Aufgabe der Gemeindekasse ist. Die begründenden Unterlagen (z. B. Baurechnungen, Sozialhilfebescheide, Mietlisten einschließlich der sachlichen und rechnerischen Feststellung) können aber auch von den anordnenden Stellen aufbewahrt werden. Es empfiehlt sich eine auf die örtlichen Verhältnisse abgestellte Regelung durch den Bürgermeister. Die Gemeindekasse und das Rechnungsprüfungsamt sollen dazu gehört werden.  
Abs. 1 schließt nicht aus, daß die Bücher und Belege vorübergehend zur Prüfung an die zuständige Prüfungsstelle abgegeben werden.  
Als Kassenanordnung im Sinne des Abs. 1 gilt nach § 35 Abs. 1 Satz 2 in den dort genannten Fällen die sachliche und rechnerische Feststellung oder die Bestätigung, daß die Feststellung vorliegt.
2. Wegen der Mikroverfilmung wird auf Nr. 3 und 4 der VV zu § 24 hingewiesen.  
Die Gemeinde hat sicherzustellen, daß der Inhalt von Bildträgern für die überörtliche Prüfung in dem im Einzelfall notwendigen Umfang ausgedruckt werden kann.  
Der Inhalt von Bildträgern muß auch anschließend bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit in lesbarer Schriftgröße wiedergegeben werden können.
3. Die überörtliche Prüfung wird zur Zeit (im Einzelfall) vom Minister des Innern bzw. den Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel wahrgenommen.

**Zu § 37:**

1. § 37 regelt den Fall, daß die Erledigung des Zahlungsverkehrs auf eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen wird. Wird auch die Buchführung übertragen, ist zusätzlich § 38 zu beachten. Die §§ 37 und 38 gelten nicht für die Übertragung von Kassengeschäften auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit; vgl. insoweit § 111 Abs. 1 Satz 2 HGO. § 37 gilt nur für die Fälle, in denen die beauftragte Stelle nach Weisung und

für Rechnung der Gemeinde den Zahlungsverkehr selbstständig erledigt, z. B. eigene Girokonten führt oder Überweisungsaufträge selbstständig erteilt.

2. Die Gemeinde sollte von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder z. T. von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen zu lassen, nur Gebrauch machen, wenn dies wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist und die Aufgabenerfüllung der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Mit der Erledigung von Kassengeschäften dürfen nur solche Stellen beauftragt werden, die Gewähr für eine ordnungsmäßige Abwicklung bieten.
3. Die Gemeinde muß bei der Übertragung der Kassengeschäfte vertraglich sicherstellen, daß die für die übertragenen Geschäfte geltenden Vorschriften von der beauftragten Stelle ebenso beachtet werden, wie wenn die Gemeinde die Geschäfte selbst erledigt.  
Die Gemeinde muß sich außerdem die Möglichkeit der Prüfung an Ort und Stelle — auch durch überörtliche Prüfungseinrichtungen — vertraglich sichern; vgl. auch Nr. 6 der VV zu § 39.
4. Die in Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a vorgeschriebene Abrechnung mit der Gemeindekasse entfällt, wenn der erledigenden Stelle neben dem Zahlungsverkehr auch die Zeitbuchung übertragen wird. Die Kontrolle der Gemeinde über den Zahlungsverkehr regelt sich in diesen Fällen nach § 38 Satz 1 Nr. 3 durch die rechtzeitige Zuleitung der Tages-, Zwischen- und Jahresabschlüsse an die Gemeinde.
5. Von den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 kann nur die Durchführung der Mahnung einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung übertragen werden.
6. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 entfällt, wenn der den Zahlungsverkehr erledigenden Stelle auch die zeitliche Buchung übertragen ist.

**Zu § 38:**

Auf die VV zu § 37 wird hingewiesen.

Die Vorschrift regelt nur die Fälle, in denen die Buchführung einer anderen Stelle zur selbständigen Erledigung nach Weisung der Gemeinde übertragen wird. Sie gilt nicht, wenn sich die Gemeindekasse für die Vornahme von Buchungen lediglich der technischen Dienste einer anderen Stelle bedient. Im letzteren Fall bleibt die Gemeindekasse für die Buchführung verantwortlich (vgl. Nr. 4 der VV zu § 1); die Tagesabschlüsse, Zwischenabschlüsse und der Jahresabschluß sind vom Kasserverwalter zu unterschreiben.

**Zu § 39:**

1. Der § 39 Abs. 1 regelt nur die unvermuteten Kassenprüfungen. § 131 Abs. 1 Nr. 2 (laufende Prüfung) und Nr. 3 (regelmäßige Prüfung) HGO bleibt unberührt.
2. Über die Mindestzahl der Prüfungen nach Abs. 1 hinaus sollen, insbesondere bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten, weitere Prüfungen vorgenommen werden.
3. Die Gemeindekasse und ihre Zahlstellen müssen nicht zum selben Zeitpunkt geprüft werden.
4. Die Vornahme der Kassenprüfungen obliegt dem Bürgermeister, der mit der Kassenaufsicht und der Vornahme der Prüfungen einen Bediensteten beauftragen kann. Ist ein Rechnungsprüfungsamt vorhanden, ist dieses nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO für die Vornahme der Kassenprüfungen zuständig.  
Mit der Prüfung der Handvorschüsse wird zweckmäßigerweise der Leiter oder ein anderer Bediensteter der Dienststelle beauftragt, bei der der Handvorschuß verwaltet wird. In geeigneten Fällen kommen auch Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt in Betracht.
5. Im Rahmen der Überwachung der Arbeiten der Kassenbediensteten ist es Aufgabe des Kasserverwalters, beim Wechsel von Kassenbediensteten für eine ordnungsmäßige Übergabe der Geschäfte an den Nachfolger zu sorgen.
6. Läßt die Gemeinde nach § 111 HGO Kassengeschäfte von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen, müssen die erforderlichen Prüfungen dort vorgenommen werden. Wegen der entsprechenden Vertragsbedingungen vgl. Hinweis Nr. 3 Satz 2 der VV zu § 37. Die Prüfungen sind von den nach Nr. 4 Zuständigen vorzunehmen, soweit sich die nötigen Kontrollen nicht bereits aus § 37 ergeben. Kassenbestandsaufnahmen bei der anderen Stelle kommen nur in Betracht, wenn diese für die Gemeinde getrennte Konten und eine besondere Barkasse zu führen hat.

**Zu § 40:**

1. Für die Vornahme von Kassenbestandsaufnahmen wird auf folgendes hingewiesen:

- a) Zu Beginn einer Kassenbestandsaufnahme sind die letzten Eintragungen im Zeitbuch festzustellen und so zu kennzeichnen, daß Nachtragungen als solche erkenntlich sind. Bei Speicherbuchführung ist der Ausdruck des Zeitbuchs zu veranlassen. In entsprechender Anwendung der Vorschriften über den Tagesabschluß ist das Zeitbuch abzuschließen und der Kassenistbestand zu ermitteln. Der Kassenistbestand ist in einem Kassenbestandsnachweis darzustellen.
  - b) Der Kassenverwalter und die mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten haben dem Prüfer zu erklären, daß
    - alle von der Gemeindekasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
    - alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
    - alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind,
    - im Kassenbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Gemeindekasse zu verwalten sind.
  - c) Der Prüfer hat sich davon zu überzeugen, ob
    - der im Kassenbestandsnachweis dargestellte Kassenistbestand vorhanden ist, insbesondere, ob Geldrollen und Geldbeutel das bezeichnete Bargeld enthalten und ob die Schecks, Postschecks und Wechsel unverdächtig sind,
    - der Kassensollbestand richtig ermittelt worden ist; zu diesem Zweck ist die Summenbildung im Zeitbuch stichprobenweise nachzurechnen; Nachrechnungen sind mit einem Prüfungszeichen zu versehen.
  - d) Stellt der Prüfer einen Unterschied zwischen dem Kassensollbestand und dem Kassenistbestand oder sonstige Unstimmigkeiten fest, hat er den Kassenverwalter und die beteiligten Bediensteten der Gemeindekasse zu hören.
2. Bei Kassenprüfungen müssen die Kassengeschäfte in der Regel nicht vollständig geprüft werden. Die Stichproben sollen jeweils in einem zeitlich und sachlich größeren Zusammenhang ausgewählt werden und sich über den ganzen Prüfungsstoff verteilen. Ergeben sich wesentliche Beanstandungen oder der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, ist die Prüfung entsprechend auszudehnen; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen.
3. Nach Abs. 2 Nr. 1 ist auch zu ermitteln, ob rückständige Forderungen rechtzeitig angemahnt und die weiteren Maßnahmen zur zwangsweisen Einziehung rechtzeitig getroffen worden sind.
4. Bei Speicherbuchführung erstreckt sich die Prüfung nach Abs. 2 Nr. 2 in erster Linie darauf, ob entsprechend den Vorschriften in § 23 Abs. 1 verfahren wurde und verfahren wird. Bei Verwendung gleicher Datenträger für die Sach- und Zeitbuchung kann grundsätzlich deren Übereinstimmung unterstellt werden. Der Prüfer hat sich aber dennoch durch Stichproben hiervon zu überzeugen. Zu diesem Zweck sind bestimmte Daten ausdrucken oder auf andere Weise visuell lesbar zu machen.

**Zu § 42:**

Für die Sonderkasse eines Eigenbetriebs trifft die Werkleitung die ergänzenden Regelungen im Sinne von Abschnitt A Nr. 2 der VV. Die Werkleitung hat die Aufsicht über die Sonderkasse des Eigenbetriebs. Satz 1 und 2 gelten nicht; soweit die Gemeindekasse die Geschäfte der Sonderkasse erledigt.

**Zu § 44:**

1. Zu den wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 44 zählen neben den wirtschaftlichen Unternehmen mit Sonderrechnung die Forstwirtschaftlichen Unternehmen — Unterabschnitt 855 — des Gliederungsplanes für die Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände. Abweichend von § 14 Abs. 2 kann der Bürgermeister der Gemeindekasse gestatten, für die Forstwirtschaftlichen Unternehmen Wechsel zahlungshalber entgegenzunehmen.
2. Wenn ausnahmsweise Wechsel zahlungshalber angenommen werden, ist darauf zu achten, daß der Wechsel noch rechtzeitig zum Einzug vorgelegt werden kann. Die Laufzeit soll nicht länger als drei Monate sein. Der Bezogene

und weitere Verpflichtete sollen als vertrauenswürdig bekannt sein.

**Zu § 47:**

1. Die in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften sind letztmalig auf die Kassenführung des Haushaltsjahres 1977 anzuwenden.
2. Folgende Erlasse sind letztmalig auf die Kassenführung des Haushaltsjahres 1977 anzuwenden und treten danach außer Kraft:

Erlaßbezeichnung	Erlaßdatum	Fundstelle
Teilnahme der Gemeinden (Gv) am Lastschriftverkehr	6. 3. 1968	StAnz. S. 500
Bezeichnung der Kassen der Landkreise	2. 4. 1968	StAnz. S. 673
Auslegung des § 38 KuRVO; Quittung der Endempfänger	4. 11. 1969	StAnz. S. 1880
Doppelzeichnung bei Einzahlungsquittungen	8. 1. 1970	StAnz. S. 1170
Verwaltungsvorschriften zu § 44 GemHVO	17. 12. 1973	StAnz. S. 2338

**Zu § 48:**

Die Vorschriften der Verordnung sind erstmalig auf die Kassenführung des Haushaltsjahres 1978 anzuwenden.

Wiesbaden, 21. 4. 1977

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 11 — 33 c 12 01  
StAnz. 18/1977 S. 924

**Anlage 1****Auszug aus den VV zu § 70 LHO gemäß Nr. 3 der VV zu § 11 GemKVO**

11. **Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**
- 11.2 Beamte und Angestellte sollen die Feststellungsbescheinigungen in Angelegenheiten, die ihre eigene Person oder ihre Angehörigen betreffen, nicht abgeben.
12. **Inhalt der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit**
- 12.1 Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift des Vermerks nach den Nrn. 14 oder 18 die Verantwortung dafür, daß
  - 12.1.1 die in der förmlichen Zahlungsanordnung, in den ihr beigefügten Anlagen und in den dazugehörigen, aber nicht beigefügten Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden und sie begründenden Angaben richtig sind, soweit deren Richtigkeit nicht von dem Feststeller der rechnerischen Richtigkeit zu bescheinigen ist,
  - 12.1.2 die nach § 7 GemKVO erforderlichen übrigen Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen enthalten sind, soweit nicht die Verantwortung hierfür dem Anordnungsbeauftragten obliegt,
  - 12.1.3 nach den geltenden Vorschriften und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
  - 12.1.4 die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
  - 12.1.5 die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
  - 12.1.6 Abschlagsauszahlungen, Vorleistungen (Vorauszahlungen), Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind.
- 12.2 Die Festlegung der Verantwortung nach Nr. 19 bleibt unberührt.
- 12.3 Die sachliche Richtigkeit darf unter entsprechender Ergänzung des Vermerks nach Nr. 14.1 auch bescheinigt werden, wenn bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung
  - 12.3.1 ein Schaden nicht entstanden ist (z. B. Überschreitung der Ausführungsfristen ohne nachteilige Folgen) oder
  - 12.3.2 die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung eines Nachteils ergriffen worden sind (z. B. Verlängerung der Gewährleistungsfristen, Minderung des Rechnungsbetrages, Hinterlegung von Sicherheiten).

- 12.4 Die Verantwortung des Feststellers der sachlichen Richtigkeit erstreckt sich in der Regel nicht auf den Inhalt der im selben Arbeitsvorgang mit der förmlichen Zahlungsanordnung erstellten maschinell lesbaren Datenträger. § 12 Abs. 2 GemKVO bleibt unberührt.
13. **Feststeller der sachlichen Richtigkeit**
- 13.2 Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit dürfen nur Beamte und Angestellte beauftragt werden, die dazu befähigt sind. Befähigt ist, wer alle Sachverhalte, deren Richtigkeit er zu bescheinigen hat, zu übersehen und zu beurteilen vermag.
14. **Form der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit**
- 14.1 Der Feststeller hat die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift des Vermerks „Sachlich richtig“ mit Angabe der Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe zu bescheinigen.  
Sind an der Feststellung der sachlichen Richtigkeit mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Bescheinigung (Teilbescheinigung) der Umfang der Verantwortung ersichtlich sein. Beschränkt sich eine Teilbescheinigung auf die fachtechnische Beurteilung einer Anlage oder Unterlage zu einer Zahlungsanordnung, so ist sie durch Unterschrift unter dem Vermerk „Fachtechnisch richtig“ abzugeben.
- 14.2 Nicht zutreffende Angaben sind zu berichtigen.
15. **Inhalt der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit**
- 15.1 Der Feststeller der rechnerischen Richtigkeit übernimmt mit der Unterschrift des Vermerks nach den Nrn. 17 oder 18 die Verantwortung dafür, daß der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der förmlichen Zahlungsanordnung in den ihr beigefügten Anlagen und in den dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen richtig sind. Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich mithin auch auf die Feststellung der Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).
- 15.2 Die Festlegung der Verantwortung nach den Nrn. 17.1 letzter Satz und 19 bleibt unberührt.
- 15.3 Die Verantwortung des Feststellers der rechnerischen Richtigkeit erstreckt sich in der Regel nicht auf den Inhalt der im selben Arbeitsvorgang mit der förmlichen Zahlungsanordnung erstellten maschinell lesbaren Datenträger. § 12 Abs. 2 GemKVO bleibt unberührt.
- 15.4 Die Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit entfällt, soweit betragslose Zahlungsanordnungen auf Buchungen beruhende Angaben nicht enthalten (§§ 8 und 9 GemKVO).
16. **Feststeller der rechnerischen Richtigkeit**
- 16.1 Zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit sind beauftragt
- 16.1.1 Beamte, die mindestens dem mittleren Dienst und
- 16.1.2 Angestellte, die einer vergleichbaren Vergütungsgruppe des BAT angehören.
- 16.2 Der Bürgermeister oder der von ihm Beauftragte kann die Befugnis auf bestimmte Beamte und Angestellte beschränken.
17. **Form der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit**
- 17.1 Der Feststeller hat die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift des Vermerks „Rechnerisch richtig“ zu bescheinigen. Der Vermerk ist möglichst neben oder unter den ermittelten Zahlungsbetrag zu setzen und mit Angabe der Amtsbezeichnung oder der Vergütungsgruppe zu versehen. Sind an der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung der Beteiligten ersichtlich sein.
- 17.2 Nicht zutreffende Angaben sind zu berichtigen.
- 17.3 Sind die Endbeträge auf beigefügten Anlagen oder in dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen geändert, so lautet der Vermerk „Rechnerisch richtig mit . . . DM . . . Pf“. Der Betrag ist nur in Ziffern anzugeben.
18. **Zusammengefaßte Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit**
- Die Bescheinigungen der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit können zusammengefaßt werden, wenn der Feststeller die Voraussetzungen nach den Nrn. 13 und 16 erfüllt. In diesem Falle lautet der Feststellungsvermerk  
— „Sachlich und rechnerisch richtig (mit . . . DM . . . Pf)“ oder  
— „Fachtechnisch und rechnerisch richtig (mit . . . DM . . . Pf)“.  
Sind an der zusammengefaßten Bescheinigung mehrere Beamte oder Angestellte beteiligt, so muß aus jeder Teilbescheinigung der Umfang der Verantwortung der Beteiligten ersichtlich sein.
19. **Verantwortung des Feststellers in besonderen Fällen**
- 19.1 Der Feststeller, der in förmlichen Zahlungsanordnungen, in den ihr beigefügten Anlagen oder in dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen die sachliche oder rechnerische Richtigkeit bescheinigt, ist für die Richtigkeit der Angaben nicht verantwortlich, soweit andere Feststeller Teilbescheinigungen abgegeben haben (Nrn. 14, 17 und 18). Den Teilbescheinigungen der Feststeller der eigenen Dienststelle sind die Teilbescheinigungen gleichzustellen, die von Beamten oder Angestellten anderer Stellen abgegeben worden sind, und zwar
- 19.1.1 einer Dienststelle des Landes,
- 19.1.2 einer Dienststelle des Bundes oder eines anderen Landes,
- 19.1.3 einer anderen Gemeinde oder Gemeindeverbandes oder
- 19.1.4 einer bundes- oder landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts, die unter § 105 BHO/LHO fällt.
- 19.2 Sind Teilbescheinigungen auf Grund schriftlicher Verträge oder sonstiger Vereinbarungen von anderen Personen (z. B. Architekten, Ingenieure) abgegeben worden, so gilt Nr. 19.1 entsprechend. Wenn in Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen die Anwendung dieser Vorläufigen Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, so sind die Teilbescheinigungen mit dem Wortlaut nach den Nrn. 14, 17 und 18 abzugeben; andernfalls sind Inhalt und Form der Teilbescheinigungen in den Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen festzulegen.
- 19.3 Treffen Beamte oder Angestellte Maßnahmen, die zu Zahlungsanordnungen führen, so gelten die Unterschriften auf den die einzelnen Maßnahmen betreffenden Unterlagen zugleich als Feststellung und Teilbescheinigung, wenn die Nrn. 11 bis 18 beachtet sind.
- 19.4 Werden die einer förmlichen Zahlungsanordnung beigefügten Anlagen oder die dazugehörenden, aber nicht beigefügten Unterlagen mit Hilfe automatischer Datenverarbeitungsanlagen erstellt oder nachgeprüft, so ist das Verfahren nach § 12 GemKVO zu regeln.
- 19.5 Ist eine lückenlose Nachprüfung von Angaben nicht möglich, so beschränkt sich die Verantwortung des Feststellers der sachlichen Richtigkeit darauf, daß Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Angaben nicht bestehen. Entsprechendes gilt, wenn
- 19.5.1 Leistungen durch Zähler, Uhren oder sonstige Kontrolleinrichtungen abgelesen werden oder
- 19.5.2 Leistungen nur unmittelbar an Dritte erbracht werden können (z. B. Sachleistungen an Heiminsassen).
- 19.6 Muß ausnahmsweise (z. B. bei Erkrankung, nach Verletzung oder Ausscheiden des zuständigen Feststellers) die sachliche Richtigkeit von einem Beamten oder Angestellten bescheinigt werden, der den Sachverhalt nicht in vollem Umfang übersehen und beurteilen kann, so gilt Nr. 19.5 entsprechend. Der Feststeller hat in diesen Fällen in der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit anzugeben, wie weit und weshalb die Nachprüfung der Angaben nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnte.
- 19.7 Die Einschränkung der Verantwortung nach den Nrn. 19.1 bis 19.6 tritt nur ein, sofern nicht offensichtlich Anlaß zu Zweifeln besteht.

## Anlage 2

## Auszug aus den VV zu § 70 LHO gemäß Nr. 3 der VV zu § 13 GemKVO

## 38. Prüfung von Zahlungsmitteln und Wertsendungen

- 38.1 Zahlungsmittel, die der Kasse oder Zahlstelle übergeben werden, sind in Zweifelsfällen in Gegenwart des Einzahlers auf Echtheit, im übrigen stets auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Wertwendungen, die der Kasse oder Zahlstelle zugehen, sollen von dem zuständigen Beamten oder Angestellten in Gegenwart eines Zeugen geöffnet und geprüft werden. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so soll zu der Prüfung ebenfalls ein Zeuge hinzugezogen werden.
- 38.2 Wertsendungen und versiegelte oder mit Plombenverschluß versehene Geldbeutel, die bei der Kasse oder Zahlstelle eingehen, sind sofort daraufhin zu prüfen, ob die äußere Umhüllung und der Siegel- oder Plombenverschluß unversehrt sind. Ist das nicht der Fall, so sind die Wertsendungen oder Geldbeutel zurückzuweisen. Ordnungsgemäß verschlossene Rollen oder Geldbeutel, die der Kasse oder Zahlstelle von einer anderen öffentlichen Kasse oder Zahlstelle oder von einem Kreditinstitut zugegangen sind, dürfen ungeöffnet weitergegeben werden, wenn die äußere Beschaffenheit unmittelbar vor der Weitergabe geprüft worden und nicht zu beanstanden ist.
- 38.3 Wertsendungen, die für eine Kasse oder Zahlstelle bestimmt sind, jedoch einer anderen Stelle zugehen, sind sofort daraufhin zu prüfen, ob die äußere Umhüllung unversehrt ist. Ist dies der Fall, so ist die Wertsendung unverzüglich ungeöffnet der zuständigen Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten. Beschädigte Wertsendungen sind zurückzuweisen. Enthalten andere Sendungen Bargeld oder Wertgegenstände, so ist über Höhe und Art ein Vermerk zu fertigen. Der Vermerk ist zusammen mit dem Bargeld oder den Wertgegenständen unverzüglich der Kasse oder Zahlstelle zuzuleiten.
- 38.4 Werden bei der Prüfung von Zahlungsmitteln, die der Kasse oder Zahlstelle übersandt wurden oder ihr nach Nr. 38.3 zugegangen sind, Unstimmigkeiten festgestellt, so sind sie aktenkundig zu machen; der zur Prüfung hinzugezogene Zeuge hat den Vermerk ebenfalls zu unterschreiben. Beweismittel, die für die Aufklärung von Unstimmigkeiten von Wert sein können (Umhüllungen und dergleichen), sind aufzubewahren.
- 38.5 Für die Behandlung nachgemachter, verfälschter, als Falschgeld verdächtiger, beschädigter oder abgenutzter Bundesmünzen und Bundesbanknoten gelten die Bestimmungen der Anlage 3. Andere Zahlungsmittel, deren Echtheit zweifelhaft ist, sind zurückzuweisen; liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.

## Anlage 3

## Auszug aus der Anlage 3 der VV zu § 70 LHO gemäß Nr. 3 der VV zu § 13 GemKVO

## Behandlung nachgemachter, verfälschter, als Falschgeld verdächtiger, beschädigter oder abgenutzter Bundesmünzen und Bundesbanknoten

## 1. Falschgeld

- 1.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat als nachgemacht oder verfälscht erkannte Bundesmünzen und Bundesbanknoten (Falschstücke), die ihr übergeben werden, anzuhalten und dem Übergebenden eine Bescheinigung folgenden Inhalts zu erteilen:

„Die Bundesmünze(n)/Bundesbanknote(n) über . . . DM mit der Kennzeichnung (Buchstabe, Jahreszahl, Nummer, Ausgabedatum) . . . wurde(n) als Falschstück(e) angehalten.“

Ort, Tag, Bezeichnung der Kasse/Zahlstelle, Unterschrift, Dienststempel“.

Sofern es ratsam erscheint, den Übergebenden festzuhalten und die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, hat die Kasse oder Zahlstelle sich über seine Person zu vergewissern und hierüber sowie über andere zweckdienliche Feststellungen (z. B. über die Herkunft der Falschstücke) eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterschreiben ist. Die Verhandlungsniederschrift mit den Falschstücken und etwaigen sonstigen Beweismitteln (z. B. Rollenpapier, Streifen-

band, Beutelfahne) ist von der Kasse unmittelbar der Polizeidienststelle, von der Zahlstelle sofort dem Leiter der Dienststelle zu übergeben, der sie der Polizeidienststelle zuleitet. Kann eine Verhandlungsniederschrift nicht gefertigt werden, so sind die Falschstücke der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten.

- 1.2 Sind Falschstücke der Kasse oder Zahlstelle übersandt worden, so ist nach Nr. 38.4 Satz 1 zu § 70 LHO sowie sinngemäß nach Nr. 1.1 zu verfahren.
- 1.3 Erhält die Kasse oder Zahlstelle nach Nr. 1.1 anzuhaltende Falschstücke von einer anderen öffentlichen Kasse oder Zahlstelle oder einem Kreditinstitut, so hat die Kasse, bei Zahlstellen der Leiter der Dienststelle, die Falschstücke der Polizeidienststelle mit einem Bericht zuzuleiten. Außerdem ist eine Bescheinigung nach Nr. 1.1 zu erteilen. Wegen der Ersatzleistung hat sich die Kasse, bei Zahlstellen der Leiter der Dienststelle, mit der Stelle, von der sie die Falschstücke erhalten hat, in Verbindung zu setzen und ihr eine Bescheinigung der Polizeidienststelle über die Einreichung der Falschstücke oder eine Durchschrift des Berichts an die Polizeidienststelle zur Verfügung zu stellen.

## 2. Als Falschgeld verdächtiges Geld

Die Kasse oder Zahlstelle hat Bundesmünzen und Bundesbanknoten, deren Echtheit zweifelhaft ist, anzuhalten und dem Übergebenden oder Übersendenden eine Bescheinigung nach Nr. 1.1 zu erteilen, in der die Worte „als Falschstück(e)“ durch die Worte „wegen Zweifels an der Echtheit“ zu ersetzen sind. Die Kasse hat die von ihr oder einer Zahlstelle angehaltenen Bundesmünzen und Bundesbanknoten der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zur Prüfung zu übersenden. Im Falle der Echtheit der verdächtigen Stücke erhält die Kasse von der Deutschen Bundesbank den Gegenwert; im Falle der Unechtheit wird die Kasse von der Deutschen Bundesbank benachrichtigt. Die Kasse hat den Übergebenden oder Übersendenden sowie gegebenenfalls die Zahlstelle zu unterrichten.

## 3. Fehlerhaft hergestelltes Geld

- 3.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat fehlerhaft geprägte echte Bundesmünzen anzunehmen oder umzutauschen. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen Bundesmünzen der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert.
- 3.2 Die Kasse oder Zahlstelle darf fehlerhaft hergestellte echte Bundesbanknoten (Fehldrucke und Fehlschnitte) nicht annehmen.

## 4. Abgenutzte und beschädigte Bundesmünzen

- 4.1 Die Kasse oder Zahlstelle hat Bundesmünzen, die durch Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit eingebüßt haben, sowie unansehnlich gewordene oder beschädigte (auch durchlöchernde oder verrostete) Bundesmünzen vorbehaltlich Nr. 4.2 anzunehmen oder umzutauschen. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen oder umgetauschten Bundesmünzen der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert.
- 4.2 Beschädigte Bundesmünzen sind nicht anzunehmen oder umzutauschen, wenn besondere Gründe dagegensprechen (z. B. Verdacht auf mutwillige Beschädigung). Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so sind die Münzen anzuhalten; im übrigen ist sinngemäß nach den Nrn. 1.1 oder 1.2 zu verfahren. In der zu erteilenden Bescheinigung sind die Worte „als Falschstück(e)“ zu streichen.

## 5. Beschädigte Bundesbanknoten

- 5.1 Die Kasse oder Zahlstelle darf beschädigte Bundesbanknoten nur dann annehmen, wenn je Note mehr als die Hälfte vorgelegt wird. Die Kasse hat die von ihr oder der Zahlstelle angenommenen Bundesbanknoten der für sie zuständigen Stelle der Deutschen Bundesbank zu übersenden; diese erstattet der Kasse den Gegenwert. Bundesbanknoten, die aus Teilen zusammengesetzt sind, die nicht oder nicht zweifelsfrei zu ein und derselben Note gehören, dürfen nicht angenommen werden; das gilt auch dann, wenn ein Teil der zusammengesetzten Note für sich größer als die Hälfte einer Note ist.

5.2 Liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, so ist sinngemäß nach den Nrn. 1.1 oder 1.2 zu verfahren. In der zu erteilenden Bescheinigung sind die Worte „als Falschstück(e)“ zu streichen.

#### 6. Verweisung an die Deutsche Bundesbank

Darf die Kasse oder Zahlstelle Bundesmünzen oder Bundesbanknoten nicht annehmen oder umtauschen, so sind die Besitzer an eine Zweiganstalt der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) zu verweisen.

### Anlage 4

#### Auszug aus den VV zu § 70 LHO gemäß VV zu § 20 GemKVO

##### 62. Kassenbehälter, Beförderung von Zahlungsmitteln

62.1 Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar zur Auszahlung am Schalter benötigt werden, sind unter dem gemeinsamen Verschuß des Kassenleiters oder des Sachbereichsleiters Zahlungsverkehr und des Sachbearbeiters für den baren Zahlungsverkehr im Kassenbehälter aufzubewahren. Die am Verschuß Beteiligten dürfen die Schlüssel nach Dienstschuß nicht in den Räumen der Kasse belassen.

62.2 Vordrucke für Schecks, Postschecks, Überweisungs- und Verstärkungsaufträge sind im Kassenbehälter aufzubewahren.

62.3 Zu jedem Schloß eines Kassenbehälters müssen zwei Schlüssel vorhanden sein. Die zweiten Schlüssel und die für die Einstellung von Zahlenkombinationsschlössern zu verwendenden Zahlen- oder Buchstabenkombinationen sind je einem vom Kassenaufsichtsbeamten oder von einem damit Beauftragten zu versiegelnden Briefumschlag mit der Bezeichnung der Kasse im Stahlschrank einer Dienststelle oder in einem Schließfach eines Kreditinstituts aufzubewahren. Die Briefumschläge dürfen nur von den in Nr. 62.1 genannten Beamten oder Angestellten und nur im Beisein des Kassenaufsichtsbeamten oder des Beauftragten geöffnet werden. Das Nähere über die Aufbewahrung und die Herausgabe der Briefumschläge regelt der Bürgermeister.

62.4 Der Verlust eines Schlüssels ist dem Leiter der Dienststelle und dem Kassenaufsichtsbeamten unverzüglich anzuzeigen. Der Leiter der Dienststelle hat die Änderung des Schlosses und die Anfertigung neuer Schlüssel zu veranlassen.

62.5 Für die Sicherung der Kassenräume und des Kassenbehälters sowie für die bei der Beförderung von Zahlungsmitteln zu treffenden Sicherungsmaßnahmen gelten die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

##### 63. Verpacken von Bundesmünzen und Bundesbanknoten

63.1 Bundesmünzen und Bundesbanknoten sind nach den Richtlinien der Deutschen Bundesbank zu verpacken. Das Verpackungsmaterial (Rollenpapier, Streifbänder) muß den Mustern der Deutschen Bundesbank entsprechen.

63.2 Auf der Verpackung sind der Inhalt und die Bezeichnung der Kasse anzugeben. Die Übereinstimmung des Inhalts mit den Angaben auf der Verpackung ist durch Namenszeichen und Datum zu bestätigen.

63.3 Werden Geldrollen geöffnet oder aus Geldscheinpackchen Bundesbanknoten entnommen, so ist das Rollenpapier oder das Streifband durchzureißen.

618

#### Richtlinien über Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten (Richtlinien über Fliegende Bauten — FBR —)

Bezug: Meine Erlasse vom 13. Juli 1971 (StAnz S. 1248), 8. September 1972 (StAnz. S. 1672) und 16. Januar 1975 (StAnz. S. 414)

#### I.

1. Fliegende Bauten sind nach § 106 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Sie gehören nach § 72 Abs. 2 Nr. 12 HBO zu den baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung, an die nach § 72 Abs. 1 HBO zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen

nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden können.

Der einheitlichen Beurteilung Fliegender Bauten dienen die von der Fachkommission „Bauaufsicht“ der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) aufgestellten „Richtlinien für den Bau und Betrieb von Fliegenden Bauten — Fassung Januar 1971 —“, die ich mit Erlaß vom 13. Juli 1971 (StAnz. S. 1248), berichtigt und geändert durch Erlasse vom 8. September 1972 (StAnz. S. 1672) und 16. Januar 1975 (StAnz. S. 414), im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister für die Bauaufsicht eingeführt habe.

Die Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO, zum Teil auch Weisungen im Wege der Aufsicht nach § 56 des Hessischen Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), und verpflichten die Behörden, sie der Beurteilung in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren und bei der Überwachung Fliegender Bauten zu Grunde zu legen.

2. Tragluftbauten sind wie Fliegende Bauten zu behandeln, wenn sie dazu bestimmt sind, wiederholt an verschiedenen Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Für ihre Beurteilung sind die „Richtlinien über Bau und Betrieb von Tragluftbauten (Fassung Juli 1971)“ maßgebend, die ich mit Erlaß vom 17. Februar 1972 (StAnz. S. 503), geändert durch Erlaß vom 24. Januar 1977 (StAnz. S. 517), eingeführt habe.

3. Fliegende Bauten, die als Versammlungsstätten dienen, sind auch nach den „Versammlungsstätten-Richtlinien“ vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. November 1976 (StAnz. S. 2123), insbesondere ihren §§ 96 bis 102, zu beurteilen.

4. Auf das von der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. (VdTÜV, Essen) erarbeitete VdTÜV-Merkblatt „Richtlinien für die Prüfung Fliegender Bauten — Ausgabe 1975 —“ wird hingewiesen.

#### II.

1. Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung (§ 106 Abs. 2 Satz 1 HBO). Dies gilt nach § 106 Abs. 2 Satz 2 HBO nicht für untergeordnete Bauten, an die besondere Sicherheitsanforderungen nicht zu stellen sind und die von Benutzern nicht betreten werden. Zu den untergeordneten Bauten rechnen insbesondere Bauten, die eine überbaute Fläche von 30 m<sup>2</sup> oder eine Höhe von 5 m nicht überschreiten. Besondere Standsicherheitsanforderungen sind z. B. nicht zu stellen, wenn sie keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte (z. B. durch größere Kragdächer) aufzunehmen haben. Schießgeschäfte und solche Fliegende Bauten, von denen eine Gefahr für den einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen kann, bedürfen immer einer Ausführungsgenehmigung. Wagen, die durch Zu- und Anbauten in ihrer Form wesentlich verändert und betriebsmäßig ortsfest genutzt werden (z. B. Schieß-, Ausspielungs- und Verkaufswagen) sind als Fliegende Bauten anzusehen und bedürfen daher einer Ausführungsgenehmigung.

2. Zuständig für die Ausführungsgenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller (Betreiber oder Hersteller) seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat (§ 106 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 84 HBO). Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll (§ 106 Abs. 3 Satz 1 HBO).

3. Der Betreiber ist durch die erteilte Ausführungsgenehmigung nur von der Verpflichtung entbunden, an jedem Aufstellungsort die Stand- und Betriebssicherheit der Anlage erneut rechnerisch nachzuweisen. Er hat aber weiterhin die Pflicht, die beabsichtigte Aufstellung des Fliegenden Baues bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches anzuzeigen und eine Gebrauchsabnahme zu beantragen (§ 106 Abs. 7 Satz 1 HBO).

4. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen; sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Die den Fliegenden Bau betreffenden Betriebsvorschriften sind in jedem Fall als Auflagen im Prüfbuch aufzuführen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, insbesondere die Brandschutz- und Gewerbeaufsichtsbehörden, zu beteiligen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörde nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen. Bei gewerblich genutzten Anlagen sind die Bedingungen und Auflagen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes, die diese aus eigenem Recht stellt, in das Prüfbuch aufzunehmen.
5. Die Bauvorlagen sind mindestens in zwei Ausfertigungen zu verlangen. Eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen. Die zweite Ausfertigung der Bauvorlagen verbleibt als Bestandteil des Prüfbuch-Belegstückes (Genehmigungen und Bauvorlagen) bei der ausstellenden Behörde. Im Falle eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Niederlassung oder einer Übertragung des Fliegenden Baues (§ 106 Abs. 6 HBO) ist dieses Belegstück an die nunmehr zuständige Bauaufsichtsbehörde abzugeben, sofern nicht eine weitere Ausfertigung des Belegstückes dafür zur Verfügung steht. Als Bauvorlagen sind mindestens erforderlich
- Bau- und Betriebsbeschreibungen.
  - Bauzeichnungen (übersichtliche Darstellung der gesamten Anlage im Maßstab 1:100 oder 1:50),
  - Einzelzeichnungen (genaue Darstellung von tragenden Einzelteilen und deren Verbindungen im Maßstab 1:10 oder 1:5),
  - die statische Berechnung als Standsicherheitsnachweis und erforderlichenfalls
  - Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen. Schießgeschäfte, die eine überbaute Fläche von 30 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 5 m nicht überschreiten oder die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben, bedürfen im allgemeinen keines Standsicherheitsnachweises nach Abs. 2 Buchst. d.
6. Das Prüfbuch ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen müssen im Prüfbuch eingehaftet sein. Die einzelnen Seiten sind von der Bauaufsichtsbehörde zu stempeln.
7. Ein probeweises Aufstellen des Fliegenden Baues ganz oder zum Teil kann vor Erteilung der Ausführungsgenehmigung gefordert werden, um zu prüfen, ob der Bau den Bauvorlagen entspricht, sachgemäß ausgeführt sowie betriebssicher ist und die vorgesehenen Werkstoffe verwendet sind. Dieser Prüfung sind folgende Bauten zu unterziehen:
- Versammlungsstätten für mehr als 1000 Besucherplätze oder mit mehr als 750 m<sup>2</sup> Grundfläche; hierbei kann auch die erste Aufstellung als probeweises Aufstellen dienen, die Prüfung muß jedoch vor der Inbetriebnahme vorgenommen werden;
  - Hochgeschäfte (z. B. Gebirgsbahnen, Achterbahnen),
  - Stockwerksgeisterbahnen,
  - Schleuderbahnen,
  - Karusselle,
  - Riesenräder,
  - Steilwandbahnen und Globusse,
  - Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft,
  - Drehscheiben, rollende Tonnen, Schiebebühnen, Wackeltreppen oder ähnliche Anlagen,
  - Rutschbahnen (Toboggane),
  - Rotore und
  - alle neuartigen Bauten vorwiegend maschineller Art.
- Bei allen Anlagen vorwiegend maschineller Art ist außerdem ein Probetrieb mit den der Berechnung zu Grunde gelegten ungünstigsten Belastungen vorzunehmen.
8. Bei Fliegenden Bauten, die mehrfach hergestellt werden und in ihren wesentlichen Teilen übereinstimmen, kann die Bauaufsichtsbehörde eine dauerhafte Kennzeichnung (z. B. Schlag- oder Brandstempel) verlangen. Das Kennzeichen ist so an dem Fliegenden Bau anzubringen, daß zweifelsfrei festgestellt werden kann, ob Prüfbuch und Fliegender Bau zusammengehören; es ist im Prüfbuch einzutragen.
9. Bei Fliegenden Bauten, die in selbständigen räumlichen Abschnitten (z. B. Binderfelder von Zelten und Tribünen) errichtet oder abschnittsweise in anderer Anordnung (z. B. Zelt aus zwei Seitenschiffen) zusammengesetzt werden können, genügt das Ausstellen nur eines Prüfbuches, wenn alle vorgesehenen Möglichkeiten der Errichtung oder Zusammensetzung darin berücksichtigt sind.
10. Die Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung ist auf längstens drei Jahre, bei Bauten vorwiegend maschineller Art auf längstens ein Jahr festzusetzen; der Fristablauf soll auf den Saisonbeginn (z. B. 31. März) gelegt werden. Die Geltungsdauer kann auf Antrag unter Vorlage des Prüfbuches jeweils bis zu drei weiteren Jahren, bei Bauten vorwiegend maschineller Art jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden. Die Ausführungsgenehmigung darf nur verlängert werden, wenn durch Prüfung festgestellt ist, daß die Anlage noch mit den geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen übereinstimmt sowie stand- und betriebssicher ist. Zuständig für die Verlängerung der Ausführungsgenehmigung ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Prüfung kann in Amtshilfe von einer anderen Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbereich sich der Fliegende Bau gerade befindet, durchgeführt werden. Falls erforderlich, sind Sachverständige hinzuzuziehen (vgl. Abschn. IV Nr. 4 bis 6). Die Verlängerung ist im Prüfbuch einzutragen.
11. Bei Erteilung der Ausführungsgenehmigung ist insbesondere zu beachten:
- In Nr. 2.3.1.5 der Richtlinien wird zwischen langsam und schnell laufenden Fahrgeschäften unterschieden (vgl. auch Fußnote 6 der Richtlinien). Falls erforderlich, ist im Prüfbuch je nach Art des Geschäftes eine Geschwindigkeitsgrenze festzusetzen.
  - Bei Fahrgeschäften mit besonders hoher Geschwindigkeit, mit vielfältiger und komplizierter Fahrgastbewegung oder mit Fahrzeugsteuerung durch den Fahrgast selbst kann die Benutzung durch Kinder untersagt oder verlangt werden, daß Kinder nur in Begleitung Erwachsener bestimmte Fahrgeschäfte benutzen dürfen. Auch kann die Benutzung von einer bestimmten Altersgrenze der Kinder abhängig gemacht werden (vgl. hierzu insbesondere Nr. 5.1.7 der Richtlinien). Ggf. ist im Prüfbuch festzusetzen, ob und wie die Anlage von Kindern benutzt werden darf.
  - Bei Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft nach Nr. 2.4.2 der Richtlinien ist vom Antragsteller für jedes Laufseil ein Nachweis zu erbringen, aus dem zu ersehen ist,
    - welche rechnerische Bruchlast das Seil aufweist,
    - ob das Seil von einer Person oder gleichzeitig von mehreren Personen mit oder ohne Last begangen oder befahren werden darf und
    - ggf. welches Höchstgewicht die Person oder die Personen mit Geräten (Fahrzeugen) besitzen dürfen.
 Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, daß das Seil und seine Abspannung bei allen vorgesehenen Spannweiten und Belastungen die vorgeschriebene Sicherheit aufweist. Ein entsprechender Nachweis ist auch zu erbringen, wenn ein Seil ausgewechselt oder die Ausführungsgenehmigung verlängert wird. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein und sind auf Anfordern an jedem Aufstellungsort vorzuzeigen. Eine entsprechende Auflage ist in die Ausführungsgenehmigung aufzunehmen.
12. Ausführungsgenehmigungen, die von den zuständigen Behörden anderer Länder im Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilt sind, gelten nach § 106 Abs. 5 Satz 6 HBO auch im Land Hessen.
13. Nach Abschluß der Prüfung Fliegender Bauten können bis zur Ausstellung des Prüfbuches Verzögerungen eintreten. Zur Vermeidung hiermit verbundener wirtschaftlicher Nachteile für die Betreiber können die Ausführungsgenehmigungen für einen befristeten Zeitraum in Form eines Ausführungsscheins erteilt werden (§ 106 Abs. 5 Satz 3 HBO), dessen Seiten zu heften und fortlaufend zu nummerieren sind. Es genügt, dem Ausführungsschein

die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Abschn. II Nr. 5 Buchst. a, b, c und erforderlichenfalls d in einfacher Ausfertigung beizufügen. Der Ausführungsschein ist bis zur Ausstellung des Prüfbuches, längstens jedoch auf neun Monate zu befristen.

## III.

1. Fliegende Bauten dürfen nach § 106 Abs. 7 Satz 1 HBO erst in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist und die Fliegenden Bauten von ihr besichtigt sind (Gebrauchsabnahme). Das Ergebnis der Abnahme oder die festgestellten Mängel und die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anordnungen sind in das Prüfbuch einzutragen. Bei der Gebrauchsabnahme dürfen nur solche Auflagen in das Prüfbuch eingetragen werden, die sich aus den Prüfungen des Fliegenden Baues anhand der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) ergeben. Andere Auflagen (z. B. Änderungen oder Ergänzungen der Ausführungsgenehmigung) dürfen hierbei nicht aufgenommen werden.
2. Der Anzeige der Aufstellung zur Gebrauchsabnahme ist, soweit erforderlich, ein Lageplan des Grundstücks beizufügen, auf dem der Bau aufgestellt werden soll, damit geprüft werden kann, ob wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten (z. B. außergewöhnliche Windgeschwindigkeiten oder Bodenverhältnisse, Wege zu den öffentlichen Verkehrsflächen) zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen. Aus dem Lageplan müssen insbesondere die Abstände der Anlage zu Grenzen benachbarter Grundstücke und zu benachbarten Bauten zu ersehen sein.
3. Die Anzeige der Aufstellung ist so rechtzeitig zu erstatten, daß sie mindestens drei Tage vor Betriebsbeginn bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht; in ihr ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem der Bau abnahmebereit ist. Der Bau muß so rechtzeitig abnahmebereit sein, daß noch eine ordnungsgemäße Gebrauchsabnahme durchgeführt werden kann.
4. Bei der Gebrauchsabnahme ist die Übereinstimmung des Fliegenden Baues mit den Bauvorlagen stichprobenweise durch technisch vorgebildete Personen festzustellen. Dabei ist auf beschädigte oder stark abgenutzte Teile besonders zu achten. Die Standsicherheit ist im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse zu prüfen. Auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit der elektrischen, hydraulischen oder pneumatischen Anlagenteile oder Einrichtungen ist zu achten.
5. Stimmt der Fliegende Bau mit den genehmigten Bauvorlagen nicht überein oder ist seine Stand- oder Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet, so ist durch die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde der Gebrauch des Fliegenden Baues zu untersagen. Der Fliegende Bau darf erst wieder in Gebrauch genommen werden, wenn die festgestellten Mängel, soweit sie nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt abgestellt zu sein brauchen, behoben sind. Wird der Gebrauch des Fliegenden Baues untersagt, so ist ein entsprechender Vermerk in das Prüfbuch einzutragen und die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständige Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

## IV.

1. Die Bauaufsichtsbehörde, die für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen zuständig ist, hat die Prüfung der statischen Berechnung Fliegender Bauten einem Prüfamt für Baustatik zu übertragen. Die Bauaufsichtsbehörde oder das Prüfamt haben, soweit sie nicht selbst sachverständig sind, für die Beurteilung der maschinellen und elektrischen Anlagen entsprechende Sachverständige hinzuzuziehen.
2. Für die Prüfung von Fliegenden Bauten vorwiegend maschineller Art, bei denen maschinelle oder sonstige Teile nur gemeinsam beurteilt werden können, hat die Bauaufsichtsbehörde oder das Prüfamt nach Abschn. II Nr. 10 einen maschinentechnischen Sachverständigen hinzuzuziehen, dem auch die Prüfung der nichtmaschinellen Teile sowie die Überwachung und Beurteilung des Probebetriebes nach Abschn. II Nr. 7 übertragen werden soll.
3. Werden Ausführungsgenehmigungen für neue Arten Fliegender Bauten beantragt und enthalten die Richtlinien hierfür keine entsprechenden Bestimmungen, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Gutachten von Sachverständigen zu stützen, die auf diesem Gebiet erfahren sind.
4. Sachverständige für die Ausführungsgenehmigung und für die Gebrauchsabnahme von maschinellen und elektrischen Anlagen sind die Ingenieure der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und die Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V.
5. In den technischen Bestimmungen für Schießgeschäfte und für Schießgeschäfte besonderer Art der Nr. 2.7 und 2.8 der Richtlinien sind die baulichen Anforderungen im einzelnen festgelegt. Die Bestimmungen können daher bei der Prüfung der Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung und bei den Abnahmen durch technisch vorgebildete Personen der unteren Bauaufsichtsbehörden ohne Mitwirkung von Schießsachverständigen angewendet werden. Soweit schießtechnische Belange berührt werden, zu deren Beurteilung die unteren Bauaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, können waffentechnische Beamte der Bezirkspolizeibehörde im Wege der Amtshilfe hinzugezogen werden.
6. Die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde hat, soweit erforderlich, zur Prüfung der elektrischen Anlage einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Als Sachverständige kommen außer den Sachverständigen nach Nr. 4 auch Sachverständige des örtlichen Energieversorgungsunternehmens oder Elektrofachleute in Betracht.

## V.

1. Mein Einführungserlaß vom 13. Juli 1971 (StAnz. S. 1246), berichtigt und geändert durch Erlasse vom 8. September 1972 (StAnz. S. 1672) und 16. Januar 1975 (StAnz. S. 414), wird aufgehoben.
2. Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 3. 1977

Der Hessische Minister des Innern  
V A 1 / V A 4 — 64 c 42 — 1/77  
StAnz. 18/1977 S. 934

619

## Der Hessische Minister der Finanzen

## Vergabehandbuch (VHB);

hier: Änderung der Ergänzung der Einheitlichen Vermessungsmuster — Straßenbau — EVM (B) Erg.Str. (1975)

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 1. 1976 (StAnz. S. 265)

Nach Mitteilung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat der Bundesminister für Verkehr eine Neuausgabe 1976 der „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ eingeführt und die Ausgabe 1965 außer Kraft gesetzt.

In Nr. 1 a) der Ergänzung der Einheitlichen Vermessungsmuster — Straßenbau — ist daher die Bezeichnung „—ZTVE—StB 65—“ in „—ZTVE—StB 76—“ zu ändern.

Die Änderung des Formblattmusters in der Loseblattausgabe des VHB erfolgt im Zusammenhang mit der nächsten (2.) Austauschlieferung. Bis dahin bitte ich einen Hinweis auf die Änderung anzubringen.

In den bei der Landesbeschaffungsstelle aufliegenden Vermessungsmustern wird die Änderung bei Neuauflage berücksichtigt. Vorhandene Vordrucke sind handschriftlich zu ändern und aufzubrauchen.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

Der Hessische Minister der Finanzen  
0 1080 — 5 — V A 41

StAnz. 18/1977 S. 936



620

## Der Hessische Kultusminister

**Umwandlung der Krankenhauspfarrstelle II beim Evangelischen Dekanat Offenbach am Main in eine Pfarrstelle Altenheimseelsorge beim Ev. Dekanat Offenbach am Main**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Offenbach am Main folgendes beschlossen:

## § 1

Beim Evangelischen Dekanat Offenbach am Main wird eine Pfarrstelle für Altenheimseelsorge errichtet.

## § 2

Die Krankenhauspfarrstelle II beim Evangelischen Dekanat Offenbach am Main wird aufgehoben.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1977 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 881/01

*St.Anz. 18/1977 S. 937*

621

**Errichtung einer Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Annerod, Dekanat Kirchberg**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Kirchberg folgendes beschlossen:

## § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Annerod, Dekanat Kirchberg, wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rödgen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Annerod wird aufgehoben.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kulturminister**  
I B 6.1 — 881/01

*St.Anz. 18/1977 S. 937*

622

**Umwandlung der Pfarrvikarstelle Seligenstadt, Dekanat Rodgau, in eine Pfarrstelle II**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Rodgau folgendes beschlossen:

## § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Seligenstadt, Dekanat Rodgau, wird eine Pfarrstelle II errichtet.

## § 2

Die Pfarrvikarstelle Seligenstadt wird aufgehoben.

## § 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 881/01

*St.Anz. 18/1977 S. 937*

623

**Errichtung einer Pfarrstelle für die Altenheimseelsorge beim Ev. Dekanat Wiesbaden-Mitte**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Wiesbaden-Mitte folgendes beschlossen:

## § 1

Beim Evangelischen Dekanat Wiesbaden-Mitte wird eine Pfarrstelle für die Altenheimseelsorge errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 881/01

*St.Anz. 18/1977 S. 937*

624

**Errichtung einer Pfarrstelle für die Altenheimseelsorge beim Ev. Dekanat Darmstadt-Stadt**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Darmstadt-Stadt folgendes beschlossen:

## § 1

Beim Evangelischen Dekanat Darmstadt-Stadt wird eine Pfarrstelle für die Altenheimseelsorge errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 881/01

*St.Anz. 18/1977 S. 937*

625

**Errichtung einer Krankenhauspfarrstelle beim Ev. Dekanat Bad Homburg für die Psychiatrische Klinik Waldkrankenhaus Friedrichsdorf-Köppern**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Bad Homburg folgendes beschlossen:

## § 1

Beim Evangelischen Dekanat Bad Homburg wird eine Krankenhauspfarrstelle für die Psychiatrische Klinik Waldkrankenhaus Friedrichsdorf-Köppern errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1977 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**  
I B 6.1 — 881/01

*St.Anz. 18/1977 S. 937*

626

**Errichtung einer Pfarrvikarstelle bei der Ev. Kirchengemeinde Naurod, Dekanat Wiesbaden-Wallau, mit Sitz in Auringen**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Wiesbaden-Wallau folgendes beschlossen:

## § 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Naurod, Dekanat Wiesbaden-Wallau, wird eine Pfarrvikarstelle mit Sitz in Auringen errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 881/01

*StAnz. 18/1977 S. 938*

627

**Errichtung einer Pfarrstelle bei der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Mörlen, Dekanat Butzbach**

Die Ev. Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenleitung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanats-synodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Butzbach folgendes beschlossen:

## § 1

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Mörlen, Dekanat Butzbach, wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die pfarramtliche Verbindung mit der Kirchengemeinde Bad Nauheim wird aufgehoben.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. März 1977 in Kraft. Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 6. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**

I B 6.1 — 881/01

*StAnz. 18/1977 S. 938*

628

**Geschäftsordnung des Konvents der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Januar 1977**

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Januar 1977 (GVBl. I S. 101), habe ich heute die am 26. Januar 1977 vom Konvent der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main beschlossene Geschäftsordnung des Konvents der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt.

Ich veröffentliche hiermit die Geschäftsordnung.

Wiesbaden, 18. 4. 1977

**Der Hessische Kultusminister**

VA 5 — 412/2 — 199

*StAnz. 18/1977 S. 938*

**Geschäftsordnung des Konvents der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Januar 1977**

**§ 1 Sitzung des Konvents**

(1) Der Konvent verhandelt und beschließt nur in Sitzungen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet (§ 4 Abs. 2 HUG). Sie haben ihre Anwesenheit in der bei dem Protokollführer ausliegenden Anwesenheitsliste kenntlich zu machen und sich bei einem endgültigen Verlassen der Sitzung vor deren Ende bei dem Protokollführer abzumelden.

(2) Die Sitzungen des Konvents sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich, soweit das Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmen. (§ 9 Abs. 1 HUG)

(3) Wurde durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder mußte sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, so kann die nächste Sitzung als nicht öffentliche einberufen werden. (§ 9 Abs. 4 HUG)

**§ 2 Einberufung des Konvents**

(1) Der Konvent wird mindestens einmal in jedem Semester durch den Konventsvorstand einberufen.

(2) Der Konventsvorstand muß den Konvent unverzüglich zu einer Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Konventsmitglieder dies beantragt. Er kann ihn einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Konventsmitglieder eine Sitzung beantragt. Der Antrag muß den gewünschten Verhandlungsgegenstand bezeichnen.

(3) Während der vorlesungsfreien Zeit soll der Konvent nur einberufen werden, wenn die besondere Dringlichkeit der Sache nach der Entscheidung des Konventsvorstands dies erfordert.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen des Konvents ergehen durch den Konventsvorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung an die Mitglieder des Konvents, an den Präsidenten, an die Mitglieder des Senats und an den oder die Vizepräsidenten (vgl. § 14 Abs. 3 S. 4 HUG). Sie müssen mindestens zwei Wochen vorher versandt und durch Aushang bekanntgemacht werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden. Auf die dem Konventsvorstand zu vorsehenden Punkten der Tagesordnung zugegangenen Anträge, Materialien und sonstigen Unterlagen sind die Konventsmitglieder hinzuweisen; soweit dies zeitlich und nach dem Umfang möglich erscheint, sind sie zu übersenden.

**§ 3 Tagesordnung**

(1) Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern des Konvents, vom Präsidenten und von den Mitgliedern des Senats sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch von diesem beim Konventsvorstand schriftlich eingereicht werden. Sie bedürfen einer Begründung.

(2) Der Konventsvorstand beschließt unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge eine vorläufige Tagesordnung, die mit der Einladung zur Sitzung zu versenden ist (§ 2 Abs. 4).\*)

(3) Vor der Sitzung beschließt der Konventsvorstand endgültig über die Tagesordnung, wobei alle bis vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Sitzung bei ihm eingereichten Anträge zu prüfen sind. Alle nicht aufgenommenen Anträge sind dem Konvent mitzuteilen.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit kann der Konvent die vom Konventsvorstand festgelegte Tagesordnung ändern oder ergänzen. Außer den nach Absatz 3 Satz 1 eingereichten Anträgen dürfen hierbei nur solche Anträge berücksichtigt werden, die nicht früher gestellt werden konnten. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(5) Bestandteil jeder Tagesordnung sind vor anderen Tagesordnungspunkten und in dieser Reihenfolge:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Mitteilungen und Auskünfte des Konventsvorstands
3. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Abs. 4)
4. etwa erforderliche Nachwahlen zu einzelnen Gremien
5. Mitteilungen und Auskünfte des Präsidenten ohne Aussprache

Als letzter Punkt der Tagesordnung ist stets „Verschiedenes“ vorzusehen.

(6) Die Behandlungsfolge der weiteren Tagesordnungspunkte kann während der Sitzung vom Konvent geändert werden.

(7) Eine Sitzung soll in der Regel nicht länger als sechs Stunden dauern. Der Konvent darf Beschlüsse nur in der Zeit bis zu Ablauf von höchstens sechs Stunden seit Beginn der Sitzung, jedoch nicht später als 22 Uhr, fassen. Bei der Berechnung der Sitzungsdauer wird die Zeit von Sitzungsunterbrechungen nicht mitgezählt.

(8) Soweit ein Tagesordnungspunkt wegen Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 6) nicht oder nicht vollständig behandelt werden konnte, ist für die Wiederaufnahme in die Tagesordnung einer folgenden Sitzung ein erneuter Antrag erforderlich.

\*) §§ Ohne Bezeichnung sind solche dieser der Geschäftsordnung.

#### § 4 Aufgaben und Geschäftsführung des Konventsvorstands

(1) Der Konventsvorstand bereitet die Konventssitzungen vor (§ 15 Abs. 2 HUG). Er beruft mindestens einmal in jedem Semester den Konvent zur Sitzung ein (§ 2). Er beschließt die vorläufige und endgültige Tagesordnung (§ 3 Abs. 2 und 3), § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Konventsvorstand leitet die Sitzungen des Konvents (§ 15 Abs. 2 HUG, § 5).

(3) Er hat die Rechte des Konvents zu wahren, für die Erfüllung der Aufgaben des Konvents zu sorgen und dessen Arbeit zu fördern. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Konvents. Die Verhandlungen des Konvents hat er unparteiisch und gerecht zu leiten. Bei Verhandlungen außerhalb von Konventssitzungen hat er auch die Auffassungen von Konventsminderheiten angemessen darzulegen.

(4) Der Konventsvorstand hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen (§ 15 Abs. 2 HUG). Er fordert den Präsidenten auf, zu Beginn jedes Wintersemesters dem Konvent seinen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. (§ 14 Abs. 1 Ziff. 7 HUG). Auf Beschluß des Konvents fordert er die in § 14 Abs. 6 HUG genannten Personen (Präsident, der oder die Vizepräsidenten, Dekane der Fachbereiche, Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und Geschäftsführer des Studentenwerks) auf, in der Sitzung des Konvents zu erscheinen. Für die Ladung gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Der Konventsvorstand vertritt den Konvent nach außen.

(5) Der Konventsvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann eines seiner Mitglieder zum Schriftführer bestellen, der den Sprecher bei der Führung der laufenden Geschäfte unterstützt. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten.

(6) Der Konventsvorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Sprecher und Stellvertreter sollen nicht derselben Gruppe (§ 4 Abs. 3 HUG) angehören. Der Sprecher beruft die Sitzungen des Konventsvorstandes ein und leitet sie. Er führt die Beschlüsse des Konventsvorstandes und, soweit dieser zur Durchführung von Beschlüssen des Konvents verpflichtet ist, auch dessen Beschlüsse aus. Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Konventsvorstandes. Er vertritt den Konventsvorstand nach außen. Der Sprecher kann seinen Stellvertreter mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einzelfall beauftragen. Im übrigen wird der Sprecher durch den Stellvertreter vertreten.

(7) Vor jeder Konventssitzung findet eine ordentliche Sitzung des Konventsvorstandes statt. Der Sprecher kann außerordentliche Sitzungen des Konventsvorstandes einberufen; er muß dies tun, wenn mindestens zwei Mitglieder des Konventsvorstandes oder ein Drittel der Konventsmitglieder dies beantragen. Die Einladung zur Sitzung des Konventsvorstandes kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Frist beträgt mindestens drei Werktage bei mündlicher Ladung, mindestens eine Woche nach Aufgabe zur Post bei schriftlicher Ladung. Der Eingeladene kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(8) Der Konventsvorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder zur Sitzung erschienen sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Beschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und dem Konvent spätestens in der folgenden Sitzung mitzuteilen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist das Protokoll an die Konventsmitglieder zu versenden.

#### § 5 Sitzungsleitung

(1) Der Konventsvorstand leitet die Sitzungen des Konvents (§ 15 Abs. 2 HUG). Er übt im Sitzungssaal das Hausrecht aus (§ 9 Abs. 4 HUG). Er bestimmt aus seiner Mitte für jede Sitzung einen Sitzungsleiter und zwei Beisitzer, die sich gegenseitig vertreten können (Sitzungsleitung). Auf Antrag eines Mitglieds des Konventsvorstandes hat er während der Sitzung über die Bestellung der Sitzungsleitung erneut zu beschließen; ein solcher Antrag kann nur einmal gestellt werden. Die Aufgaben der Sitzungsleitung sollen von allen Mitgliedern gleichmäßig wahrgenommen werden.

(2) Die Sitzungsleitung fördert die Arbeit des Konvents, hat sachdienliche Verfahrensvorschläge zu machen, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung während der Sitzung. Die Sitzungsleitung hat das Recht, zur

Ordnung und zur Sache zu rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die weitere Behandlung dieses Tagesordnungspunktes zu entziehen. Ein Ordnungsruf und dessen Anlaß dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden. Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratung in Frage stellt, so kann der Sitzungsleiter die Sitzung unterbrechen. Kann die ordnungsgemäße Beratung wegen der Störung nicht fortgesetzt werden, stellen die Mitglieder des Konventsvorstandes den Abbruch der Sitzung fest.

(3) Die Beisitzer unterstützen den Sitzungsleiter. Sie haben insbesondere die Rednerliste zu führen, bei namentlicher Abstimmung die Namen der Konventsmitglieder aufzurufen, die Stimmabgabe festzustellen und die Stimmen zu zählen.

(4) Will sich der Sitzungsleiter oder ein Beisitzer selbst an der Beratung als Redner beteiligen oder Anträge stellen, so muß er sich spätestens ab seiner Wortmeldung für diesen Tagesordnungspunkt vertreten lassen; dies gilt nicht, wenn kein weiteres Vorstandsmitglied zur Vertretung zur Verfügung steht.

#### § 6 Beschlußfähigkeit

(1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (§ 14 Abs. 4 S. 1 HUG). Der Sitzungsleiter stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlußfähigkeit des Konvents fest.

(2) Die Beschlußfähigkeit kann während der Sitzung, nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden. Sie wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Satz 1 sowie der Absätze 7 bis 9 festgestellt.

#### § 7 Beschlußfassung

(1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Konvents, der Universitätspräsident, die Mitglieder des Senats sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten (§ 14 Abs. 5 HUG) auch dieser.

(2) Anträge zur Beschlußfassung sind vor der Abstimmung schriftlich bei der Sitzungsleitung einzureichen. Gegebenenfalls ist Gelegenheit zu geben, mündlich gestellte Anträge schriftlich zu formulieren. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist zuerst abzustimmen, und zwar zunächst über den Antrag, der der Weiterbehandlung des Gegenstands widerspricht. Werden zu vorliegenden Anträgen Abänderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese Abänderungsanträge abzustimmen. Die so festgestellte Fassung des Erstantrags wird sodann zur Abstimmung gestellt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlußfassung vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht. Im Zweifelsfall entscheidet der Konventsvorstand. Danach findet hierüber keine Aussprache mehr statt.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zwölftel der Konventsmitglieder kann der Konvent offene namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Werden beide Anträge gestellt, ist zunächst über den Antrag auf geheime Abstimmung abzustimmen. Findet dieser die Mehrheit, ist damit der Antrag auf offene namentliche Abstimmung erledigt.

(5) Unmittelbar vor der Abstimmung ist der zur Abstimmung gestellte Antrag zu verlesen. Von der Aufforderung zur Stimmabgabe bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort nicht erteilt und werden Anträge nicht entgegengenommen.

(6) Der Konvent beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Dabei muß die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen überwiegen (§ 14 Abs. 4 S. 2 HUG). Dabei sind die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder, die sich nicht an der Abstimmung beteiligen, bei den Enthaltungen mitzuzählen.

(7) Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Konventsvorstandes ermittelt und festgestellt und vom Sitzungsleiter verkündet.

(8) Kann sich die Sitzungsleitung keine Klarheit über die Abstimmungsverhältnisse verschaffen, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei kann sie mit Namensaufruf abstimmen lassen.

(9) Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung wiederholt. Wird auch die Wiederholungsabstimmung angezweifelt, so wird mit Namensaufruf abgestimmt (Abs. 8).

### § 8 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Wünscht ein Konventsmitglied zu sprechen, so soll es sich durch Handzeichen oder schriftlich zu Wort melden. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste aufzunehmen und zu erledigen.

(2) Zu Beginn einer Beratung über einen Antrag erhält der Antragsteller beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort zur Begründung. Vor Schluß der Debatte ist auf Antrag jeweils einem Redner der im Konvent vertretenen Listen, die bisher zu diesem Punkt noch kein Rederecht wahrgenommen hatten, die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Präsident, die Mitglieder des Senats und im Fall der Wahl der zweite Vizepräsident (§ 14 Abs. 5 HUG) haben in den Sitzungen des Konvents Antrags- und Rederecht. Auf Antrag eines Konventsmitglieds kann der Konventsvorstand einem anderen Nichtmitglied zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen.

### § 9 Anträge und Reden zur Geschäftsordnung

(1) Durch eine Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführung eines Redners unterbrochen.

(2) Anträge und Reden zur Geschäftsordnung können sich lediglich beziehen auf:

Vorschläge zur Verfahrensweise (zum Beispiel Untergliederung und Zusammenfassung von Tagesordnungspunkten; Verfahrensweise bei Abstimmungen und Wahl);

Übergang zur Tagesordnung;

Überweisung an einen Ausschuß/Kommission;

Beschränkung der Redezeit;

Beschränkung der Behandlung eines Tagesordnungspunkts auf eine bestimmte Dauer;

Feststellung, Schluß und Wiedereröffnung der Rednerliste;

Schluß der Debatte (sofortige Abstimmung);

Antrag auf Nichtbefassung;

Ausschluß der Öffentlichkeit;

Unterbrechung der Sitzung;

Vertagung eines Tagesordnungspunkts oder der Sitzung;

Vorzeitiger Schluß der Sitzung.

(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Frage des Sitzungsleiters kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners sofort abzustimmen, die Sitzungsleitung kann weitere Redner zulassen.

### § 10 Redezeit und Zwischenfragen

(1) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit für einen Tagesordnungspunkt bis auf fünf Minuten pro Wortmeldung beschränken. Der Konvent kann mit Mehrheit widersprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so hat der Sitzungsleiter ihm nach zweimaliger Mahnung das Wort zu entziehen. Ist einem Redner das Wort deshalb entzogen, so soll er es zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

(2) Der Sitzungsleiter kann mit Zustimmung des Redners Zwischenfragen erlauben. Sie müssen kurz gehalten sein.

### § 11 Persönliche Erwidern und Erklärungen

(1) Wortmeldungen zu persönlichen Erwidern sind unmittelbar im Anschluß an diejenigen Ausführungen zuzulassen, zu denen Stellung genommen werden soll. Mit persönlichen Erwidern dürfen nur Äußerungen mit Bezug auf die eigene Person zurückgewiesen werden und Mißverständnisse bezüglich der eigenen Ausführungen richtiggestellt werden.

Zur Sache darf nicht gesprochen werden.

(2) Nach einer Abstimmung können kurze persönliche Erklärungen zum Abstimmungsverhalten abgegeben werden.

(3) Persönliche Erwidern und Erklärungen können schriftlich zu Protokoll gegeben werden. Sie sind dann Teil des Protokolls.

### § 12 Protokoll

(1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Sie soll

außerdem in knapper Zusammenfassung den Gang der Verhandlung wiedergeben. Der Konventsvorstand kann vor einer Sitzung beschließen, daß eine zusätzliche Tonbandaufzeichnung des Sitzungsverlaufs angefertigt wird. Solche Tonbänder sind für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren.

(2) Die Niederschrift wird von einem dem Konvent nicht angehörenden Protokollführer angefertigt, der vom Konventsvorstand bestimmt wird. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist den Konventsmitgliedern, dem Präsidenten, den Mitgliedern des Senats, dem zweiten Vizepräsidenten und den nicht dem Konvent angehörenden Mitgliedern der Ständigen Ausschüsse innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu übersenden. Diese können die Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen seit der Absendung bei dem Konventsvorstand schriftlich beanstanden. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Beanstandung ein, gilt die Niederschrift als genehmigt. Bei Beanstandungen entscheidet der Konventsvorstand, ob die Niederschrift berichtigt wird. Berichtigungen und verworfene Beanstandungen sind dem Konvent mitzuteilen und dem nächsten Protokoll als Anlage beizufügen.

### § 13 Kommissionen des Konvents

(1) Der Konvent kann im Rahmen seiner Kompetenzen für Aufgaben, die nicht anderen Organen oder Gremien zugewiesen sind, nichtständige Kommissionen einsetzen. Aufgaben, Zusammensetzung, Verfahrensweise und Dauer dieser Kommissionen werden durch Konventsbeschlüsse bestimmt. Auch solche Mitglieder der Universität, die nicht dem Konvent angehören, können in eine Kommission gewählt werden. Für jedes Mitglied kann ein ständiger Stellvertreter gewählt werden, der das Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(2) Der Konventsvorstand soll die Kommission innerhalb von vierzehn Tagen nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung einladen. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Namen sind dem Konventsvorstand mitzuteilen und von diesem dem Konvent in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Jedes Konventsmitglied kann im Rahmen des verfügbaren Raumes als Zuhörer an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Kommissionen können die Anhörung bestimmter Personen sowie die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(4) Der Vorsitzende der Kommission hat dem Konventsvorstand mindestens jährlich über den Fortgang der Kommissionssarbeit mündlich oder schriftlich zu berichten. Wird der Bericht innerhalb eines vollen Kalenderjahrs nicht erstattet, ist die Kommission zu dessen Ende aufgelöst. Die Feststellung, daß die Kommission aufgelöst ist, trifft der Konventsvorstand.

### § 14 Wahlen (allgemeine Vorschriften)

(1) Bei Wahlen im Konvent ist die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Selbstverwaltungsorganen der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität vom 17. 3. 1975 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Wahlvorstand ist die Sitzungsleitung (§ 5 Abs. 1). Wahlen müssen auf der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und ihrem Gegenstand nach bezeichnet werden. Dies gilt nicht für die Nachwahlen, sofern bestimmt ist, daß der zu wählende Nachfolger von den Mitgliedern derjenigen Liste vorgeschlagen wird, die auch den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte.

(3) Das Ergebnis jedes Wahlgangs wird von mindestens zwei Mitgliedern des Konventsvorstands ermittelt. Es wird vom Wahlvorstand festgestellt und verkündet.

### § 15 Wahl des Konventsvorstands

(1) Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern: Zwei Hochschullehrer, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter (§ 15 Abs. 1 HUG).

(2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der Ständigen Ausschüsse sein (§ 15 Abs. 3 HUG).

(3) Die Kandidaten für den Konventsvorstand werden von den Vertretern der einzelnen Gruppen im Konvent vorgeschlagen. Kommt bei einer Gruppe eine Einigung nicht zustande, so hat diese die Kandidaten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu ermitteln. Die Gruppenvorschläge

werden zu einem Gesamtvorschlag zusammengefaßt. Dieser bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Konvents (§ 15 Abs. 1 S. 4 HUG). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muß unverzüglich ein neuer Gesamtvorschlag aufgestellt und darüber abgestimmt werden.

(4) Verzichten alle Mitglieder einer Gruppe auf ihr Vorschlagsrecht, so macht der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Vorschlag für diese Gruppe.

(5) Tritt der gesamte Konventsvorstand oder treten einzelne seiner Mitglieder zurück, so finden Nachwahlen unter sinnvoller Anwendung von Absatz 3 statt.

(6) Die Amtszeit des Konventsvorstands endet, wenn nach einer Konventswahl der neue Konvent einen neuen Vorstand gewählt hat. Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück, so haben die restlichen Mitglieder die Geschäfte bis zur Nachwahl auch dann weiterzuführen, wenn der Vorstand infolge Ausscheidens der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußunfähig sein sollte. Tritt der gesamte Konventsvorstand zurück, so hat er bis zur Wahl eines neuen Vorstands die Geschäfte weiterzuführen.

#### § 16 Wahl der Kommission des Konvents

(1) Zur Bildung einer Kommission schlägt jede Gruppe so viele Kandidaten vor, wie ihr Sitze zustehen. Kommt in einer Gruppe eine Einigung nicht zustande, sind die entsprechenden Vorschriften der Wahlordnung anzuwenden.

(2) Die Stellvertreter sollen gleichzeitig nach diesen Grundsätzen benannt und gewählt werden.

#### § 17 Beratung von Grundordnungsbestimmungen

(1) Vorlagen, die die Grundordnung der Universität, die Wahlordnung, die Geschäftsordnung des Konvents oder die Hausordnung nach § 24 Abs. 3 HHG betreffen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Konventssitzung, in der sie behandelt werden sollen, vom Konventsvorstand versandt werden.

(2) Die Vorlagen werden grundsätzlich in zwei Lesungen behandelt, wobei die beiden Lesungen mindestens vier Wochen auseinanderliegen und jeweils in der mit der Einladung zu den Konventssitzungen zu versendenden Tagesordnung angekündigt sein müssen.

(3) Änderungsanträge für die abschließende Lesung müssen so rechtzeitig bei dem Konventsvorstand eingereicht werden, daß sie mindestens vierzehn Tage vor dieser Lesung versandt werden können (Abs. 1). Anträge zur Abänderung rechtzeitig eingegangener Änderungsanträge können jederzeit schriftlich gestellt werden.

(4) Der Konventsvorstand stellt das Ende der ersten Lesung fest. Eine zweite Lesung findet nicht statt, wenn die Vorlage in der ersten Lesung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt worden ist. Andernfalls ist eine zweite Lesung anzuberaumen.

(5) Auf Beschluß des Konventsvorstands kann von einer zweiten Lesung abgesehen werden, wenn zwischen der Versendung der Vorlage und der Konventssitzung, auf der sie behandelt werden soll, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegt und bei der Versendung der Vorlage darauf hingewiesen wird, daß nur eine Lesung stattfinden soll. Auf Abänderungsanträge zur Vorlage ist Abs. 3 anzuwenden. Einem Antrag auf Durchführung einer zweiten Lesung ist zu entsprechen, wenn er die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Konvents findet.

#### § 18 Beschlußfassung über Grundordnungsbestimmungen

(1) Bei der abschließenden Lesung werden die Bestimmungen der Grundordnung der Universität, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung des Konvents und der Hausordnung nach § 24 Abs. 3 HHG vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder, beschlossen (§ 8 Abs. 2 HUG).

(2) Bestimmungen, die nach Abs. 1 beschlossen worden sind, können nur durch einen Beschluß geändert werden, der den Wortlaut der Grundordnung der Universität, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung des Konvents oder der Hausordnung nach § 24 Abs. 3 HHG ausdrücklich ändert oder ergänzt.

#### § 19 Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Über Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Geschäftsordnung, die während einer Sitzung des Konvents auftreten, entscheidet die Sitzungsleitung. Auf Antrag eines Konventsmitglieds entscheidet der Konventsvorstand endgültig.

(2) Soweit die Geschäftsordnung zu Einzelfragen keine besondere Regelung enthält, ist für das Verfahren in Sitzungen die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags sinngemäß anzuwenden (§ 9 Abs. 2 HHG).

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 HHG).

629

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

#### Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.);

hier: Nachweis der Musterstücke

In der Anlage zu der Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Bodenschätzungsgesetzes vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2163) sind die nach § 4 Abs. 1 des Bodenschätzungsgesetzes als Musterstücke ausgewählten Bodenflächen nach dem Bestand vom 1. 1. 1974 aufgeführt und die Ergebnisse der Schätzung nach Klassen und Wertzahlen festgesetzt.

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes bestimme ich:

1. Die Nummern 38, 68 Abs. 3 und 81 Abs. 3 der KatEinrAnw. erhalten folgende Fassung:

„38. Die nach § 4 Abs. 1 des Bodenschätzungsgesetzes als Musterstücke ausgewählten Bodenflächen sind im Liegenschaftskataster besonders kenntlich zu machen (§ 11 BodSchG) und mit der Abkürzung „M“ (Musterstück) zu bezeichnen.

Die Landesmusterstücke sind mit „L“, die Vergleichsstücke mit „V“ abzukürzen.

68. (3) Musterstücke, Landesmusterstücke und Vergleichsstücke (Nr. 38) sind in Spalte 1 unter der Flurstücknummer durch den rot zu schreibenden Vermerk „M“, „L“ oder „V“ zu kennzeichnen.

81. (3) Hinweise auf Musterstücke, Landesmusterstücke Vergleichsstücke (Nr. 68 Abs. 3) werden in das Liegenschaftsbuch nicht aufgenommen.“

2. Im Liegenschaftskataster enthaltene ehemalige Musterstücke (RM), die in der o. gen. Verordnung nicht aufgeführt sind, sind nicht mehr nachzuweisen und kurzerhand zu streichen. Soweit die bisherigen Angaben über Klasse und Wertzahl mit den durch die Verordnung festgesetzten Ergebnissen der Schätzung nicht übereinstimmen, sind diese Angaben entsprechend fortzuführen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist alsbald abzuschließen.

3. Die Handausgaben der KatEinrAnw. sind kurzerhand zu berichtigen.

Wiesbaden, 13. 4. 1977

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
IV c 3 — K 4120 A — 19

StAnz. 18/1977 S. 941

630

**Änderung der Gebührenordnung für Leistungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung i. d. F. vom 28. 6. 1968 (StAnz. S. 1104)**

Ab 1. Mai 1977 werden die Gebührensätze nach dem Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2 der o. g. Gebührenordnung) wie folgt festgesetzt:

- a) höherer Dienst 50,— DM  
 b) gehobener Dienst 35,— DM  
 c) sonstiger Dienst 25,— DM

Bei ingenieurgeologischen Gutachten (§ 3 Abs. 1) wird die im Anhang als Tabelle 1 veröffentlichte Berechnungstabelle durch die nachstehend abgedruckte Tabelle ersetzt.

Wiesbaden, 12. 4. 1977 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**  
 I c 5 — 32 i — 04 — 07

StAnz. 18/1977 S. 942

Tabelle 1 — Berechnungstabelle bei ingenieurgeologischen Untersuchungen (§ 3 Abs. 1)

Bauwert DM	Gutachtengebühr DM
bis 150 000,—	480,—
200 000,—	600,—
300 000,—	800,—
400 000,—	1 000,—
500 000,—	1 190,—
600 000,—	1 380,—
700 000,—	1 560,—
800 000,—	1 740,—
900 000,—	1 910,—
1,0 Mill.	2 080,—
1,5 Mill.	2 880,—
2,0 Mill.	3 680,—
3,0 Mill.	5 080,—
4,0 Mill.	6 480,—
5,0 Mill.	7 830,—
6,0 Mill.	9 080,—
7,0 Mill.	10 280,—
8,0 Mill.	11 380,—
9,0 Mill.	12 380,—
10,0 Mill.	13 000,—
15,0 Mill.	19 500,—
über 15,0 Mill.	1,3‰ des Bauwertes

Zwischenwerte werden interpoliert.

Von diesen Gebührensätzen werden in Rechnung gestellt:

- für allgemeine Baugrundbeurteilung 25%
- für Baugrundvorgutachten 50%
- für Baugrunderkundung und allgemeine Grundstücksberatung 75%
- für Baugrunderkundung und Gründungsberatung mit rechnerischer Setzungsabschätzung 100%

Für ein Bauprojekt werden, auch wenn die Beurteilung in mehreren getrennten Gutachten erfolgt, zusammen nicht mehr als 100% dieser Gebührensätze berechnet.

Wird ein Nachtrag zum Gutachten verlangt, der Änderungen der Lage des Bauwerks oder der Konstruktion behandelt, so wird die Mehrleistung nach dem Zeitaufwand (§ 2) berechnet.

Wird durch Umplanungen des gesamten Bauobjekts eine Neubearbeitung des Gutachtens erforderlich, so wird die Gebühr für dieses Gutachten wieder nach den o. a. Pauschalsätzen berechnet.

631

**Der Hessische Sozialminister**

**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

Im Monat März 1977 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- Nr. 303/208 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 11. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 —.
- Nr. 303/209 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 1. und 2. betr. Arbeitnehmer im Braunkohlenbergbau der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG., Homberg.  
Zu 1. und 2. Tarifvertragsparteien:  
Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG., Homberg, und IG Bergbau und Energie.
- Nr. 402/153 — Tarifvertrag vom 24. 1. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — über die Berufsbildung für die Auszubildenden.
- Nr. 402/154 — Tarifvertrag vom 24. 1. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — über das Verfahren für die Zusatzversicherung

und für die Berufsbildung für die gewerblichen Arbeitnehmer, Techniker, Meister und Auszubildende.

Zu 3. und 4. betr. Arbeitnehmer des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 3. und 4: Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt a. M., und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.

- Nr. 700/1380 — Tarifvertrag vom 24. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer.

- Nr. 700/1381 — Tarifvertrag vom 14. 1. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.

Zu 5. und 6. betr. Arbeitnehmer des Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 5. und 6. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Behälterschutz e. V., Freiburg/Breisgau, und IG Metall — Vorstand —

- Nr. 700/1382 — Lohnarbeitsvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.

- 8. Nr. 700/1383** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 7. und 8. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende in den Werken Essen und Osterfeld, Westrauderfehn, Duderstadt sowie den angeschlossenen Verkaufsbüros der Firma Opti-Werk GmbH. & Co. im Bundesgebiet.  
Zu 7. und 8. Tarifvertragsparteien:  
Firma Opti-Werk GmbH. & Co., Essen, und IG Metall — Vorstand — Frankfurt a. M.
- 9. Nr. 700/1384** — Anerkennungstarifvertrag vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma Ceru Elektrowärmegeellschaft Czepek & Co., Hausen.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Ceru Elektrowärmegeellschaft Czepek & Co., Hausen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 10. Nr. 700/1385** — Anerkennungstarifvertrag vom 1. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma ZEVA Löt- und Verpackungstechnik GmbH., Arolsen.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma ZEVA Löt- und Verpackungstechnik GmbH., Arolsen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 11. Nr. 700/1386** — Anerkennungstarifvertrag vom 24. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma C. A. Neubecker, Maschinenfabrik, Offenbach a. M.  
Tarifvertragsparteien:  
C. A. Neubecker Maschinenfabrik, Offenbach a. M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 12. Nr. 700/1387** — Anerkennungstarifvertrag vom 22. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Fa. Schäfer-Parker-Hannifin GmbH., Mücke.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Schäfer-Parker-Hannifin GmbH., Mücke, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 13. Nr. 700/1388** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
- 14. Nr. 700/1389** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
- 15. Nr. 700/1390** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über den Montagezuschlag für Montagestammarbeiter aus Hessen vom 10. 8. 1972.  
Zu 13. bis 15. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschland, Bezirk Hessen.
- 16. Nr. 700/1396** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über den Montagezuschlag für Montagestammarbeiter aus Hessen vom 10. 8. 1972.
- 17. Nr. 700/1397** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
- 18. Nr. 700/1398** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
- 19. Nr. 700/1399** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 16. bis 19. abgeschlossen mit der IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 20. Nr. 700/1400** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
- 21. Nr. 700/1401** — Tarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 20. und 21. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. sowie dem Verband Deutscher Techniker.  
Zu 13. bis 21. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.  
Zu 13. bis 21. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V., Frankfurt a. M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 22. Nr. 700/1391** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
- 23. Nr. 700/1392** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
- 24. Nr. 700/1393** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
- 25. Nr. 700/1394** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an alle Arbeitnehmer.
- 26. Nr. 700/1395** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine betriebliche Sonderzahlung für alle Arbeitnehmer vom 20. 12. 1971.  
Zu 22. bis 26. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Fulda und Umgebung.  
Zu 22. bis 26. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 27. Nr. 700/1402** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 14. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
- 28. Nr. 700/1403** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 14. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.  
Zu 27. und 28. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Schramm GmbH., Frankfurt a. M.  
Zu 27. und 28. Tarifvertragsparteien:  
Firma Schramm GmbH., Frankfurt a. M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 29. Nr. 700/1404** — Tarifvertrag über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 14. 3. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 —.  
Tarifvertragsparteien:  
Gesamtverband der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V. — Vorstand — als Vertreter der regionalen Arbeitgeberverbände und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband — Hauptvorstand —.
- 30. Nr. 705/352** — Tarifvertrag über Löhne, Gehälter und Tätigkeitsmerkmale für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten vom 10. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
- 31. Nr. 705/353** — Tarifvertrag vom 10. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 30. und 31. betr. Arbeitnehmer der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 30. und 31. Tarifvertragsparteien:  
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand —.
- 32. Nr. 806b/25** — Lohntarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende der Schrottaufbereitungs- und Industrieabbruchbetriebe in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.  
Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband der Deutschen Schrottwirtschaft e. V. — Bezirksgruppe Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar — und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M., sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.
- 33. Nr. 809/137** — Tarifvertrag vom 9. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer des Kraftfahrzeughandels einschließlich der Nebenbetriebe im Lande Hessen.

- Tarifvertragsparteien:**  
 Fachverband Kfz-Handel und -Gewerbe im VKT Hessen e. V., Frankfurt a. M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
- 34. Nr. 1002d/24** — Lohntarifvertrag vom 7. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 35. Nr. 1002d/25** — Tarifvertrag vom 7. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
- 36. Nr. 1002d/26** — Tarifvertrag vom 7. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 2. 1975 (Urlaubsdauer, Urlaubsvergütung).  
 Zu 34. bis 36. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende des Orthopädiemechaniker- und Bandagistenhandwerks im Bundesgebiet und Berlin-West.  
 Zu 34. bis 36. Tarifvertragsparteien:  
 Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland — Vorstand —.
- 37. Nr. 1103c/215** — Urlaubsabkommen vom 30. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für alle Arbeitnehmer der Deutsche BP AG und der Oelwerke Julius Schindler GmbH im Bundesgebiet und Berlin-West.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Deutsche BP Aktiengesellschaft, Hamburg, und IG Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
- 36. Nr. 1103c/216** — Tarifvertrag vom 16. 11. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen, Schichtzulagen, Urlaubsgeld für alle Arbeitnehmer in den Bereichen Hauptverwaltung Hamburg, Niederlassungen: Berlin, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Karlsruhe, München; Raffinerien: Wilhelmshaven, Wörth; Operations: (Läger: Bremen, Duisburg, Emden, Hamburg, Mannheim, Wedel und Werk Wedel); Forschung, Entwicklung, Anwendung Wedel sowie Flugdienststationen: Hamburg und Frankfurt der MOBIL OIL AG im Bundesgebiet nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage.  
 Tarifvertragsparteien:  
 MOBIL OIL AG in Deutschland, Hamburg und IG Chemie — Papier — Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
- 39. Nr. 1700/358** — Tarifvertrag über Löhne und Gehälter vom 6. 12. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976/1. 6. 77 — für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks in Hessen und den Innungen Pfalz, Mainz, Mittelrhein, Trier und Saarland.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung der Pfalz, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz, Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier sowie Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Bezirksstelle Saarland.
- 40. Nr. 1700/359** — Tarifvertrag vom 6. 12. 1976 — gültig ab 1. 12. 1976 — über Vergütungen für Auszubildende des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks in Hessen und den Innungen Mainz, Mittelrhein, Trier und Saarland.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Mainz, Wagner- und Karosseriebauer-Innung Mittelrhein, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung Trier, Karosserie- und Fahrzeugbauer-Innung für das Saarland und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowie Bezirksstelle Saarland.
- 41. Nr. 1700/360** — Manteltarifvertrag vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für alle Arbeitnehmer des Bodenlegerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Zentralverband Parkett und Fußbodentechnik, BIV, Parkett- und Bodenleger, Bonn, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff — Hauptvorstand —, Düsseldorf.
- 42. Nr. 1700/361** — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 21. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
- 43. Nr. 1700/362** — Tarifvertrag vom 15. 2. 1977 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer vom 21. 1. 1977 (Lohn- bzw. Gehaltszahlung).
- 43a. Nr. 1700/363** — Lohntarifvertrag vom 8. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 44. Nr. 1700/364** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 2. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende (Gehaltsgruppenmerkmale).
- 45. Nr. 1700/365** — Tarifvertrag vom 8. 2. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer.  
 Zu 42. bis 45. betr. Arbeitnehmer der Knopfindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen und Bayern sowie Saarland.  
 Zu 42. bis 45. Tarifvertragsparteien:  
 Verband der Deutschen Knopfindustrie e. V. und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 46. Nr. 1700/366** — Tarifvertrag vom 8. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma Polster-Richter, Oestrich-Winkel.  
 Tarifvertragsparteien:  
 Verband Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung Hessen e. V., Wiesbaden, sowie Firma Polster-Richter, Oestrich-Winkel, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.
- 47. Nr. 1700/367** — Tarifvertrag vom 7. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über den Einstieg in das 13. Monatseinkommen für die Arbeiter und Angestellten des Tischlerhandwerks im Lande Hessen vom 20. 12. 1972.
- 48. Nr. 1700/368** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 7. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Tischlerhandwerks sowie des Holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.  
 Zu 47. und 48. Tarifvertragsparteien:  
 Landesfachverband Holz- und kunststoffverarbeitendes Handwerk Hessen sowie Innungsverband für das Tischlerhandwerk und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
- 49. Nr. 1907b/285** — Tarifvertrag vom 31. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden vom 14. 1. 1976.
- 50. Nr. 1907b/286** — Gehaltstarifvertrag vom 31. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
 Zu 49. und 50. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 51. Nr. 1907b/287** — Gehaltstarifvertrag vom 31. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 52. Nr. 1907b/288** — Tarifvertrag vom 31. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an die Angestellten und Auszubildenden.  
 Zu 51. und 52. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.  
 Zu 49. bis 52. betr. Angestellte und Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzindustrie in den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.  
 Zu 49. bis 52. Tarifvertragsparteien:  
 Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 53. Nr. 1908a/13** — Manteltarifvertrag vom 15. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für alle Arbeitnehmer der Oelmühlenindustrie im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) — ausgenommen Freie und Hansestadt Hamburg.



- Tarifvertragsparteien:**  
Unternehmenschaft Nahrungs- und Genußmittelindustrie Niederrhein, Krefeld, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
- 54. Nr. 1908c/81** — Lohntarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 55. Nr. 1908c/82** — Zusatzlohntarifvertrag vom 27. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für Unternehmen mit mehr als 1750 gewerbl. Arbeitnehmern.  
Zu 54. und 55. betr. Arbeitnehmer der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie im Bundesgebiet (ausgenommen München).  
Zu 54. und 55. Tarifvertragsparteien:  
Verband der Deutschen Margarineindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
- 56. Nr. 1912c/133** — Einheitlicher Bundesrahmentarifvertrag vom 15. 12. 1976 — gültig ab 1. 8. 1976 — für alle Arbeitnehmer der Handelsmälzereien im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutscher Mälzerbund e. V., Hamburg, sowie Nordwestdeutscher Mälzerbund e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
- 57. Nr. 1912d/45** — Manteltarifvertrag einschl. Arbeitszeitkürzung vom 10. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für alle Arbeitnehmer der Kühllhäuser und Eisfabriken im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.  
Tarifvertragsparteien:  
Gesellschaft für Markt- und Kühllhallen, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
- 58. Nr. 2001b/31** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 24. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
- 59. Nr. 2001b/32** — Tarifvertrag vom 24. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu 58. und 59. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Auszubildende des Damenschneiderhandwerks im Lande Hessen.  
Zu 58. und 59. Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Damenschneiderhandwerks Hessen, Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt a. M.
- 60. Nr. 2100/1011** — Lohntarifvertrag vom 24. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Naßbaggergewerbes im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
- 61. Nr. 2102a/60** — Tarifvertrag vom 7. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Glaserhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
- 62. Nr. 2102b/168** — Rahmentarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 20. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977.
- 63. Nr. 2102b/169** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten vom 22. 6. 1972 (Urlaub).
- 64. Nr. 2102b/170** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung für die gewerbl. Arbeitnehmer.
- 65. Nr. 2102b/171** — Protokollnotiz vom 1. 3. 1977 zum Rahmentarifvertrag sowie zum Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 20. 12. 1976.  
Zu 62. bis 65. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte in Betrieben, die Maler-, Lackierer-, Tüncher-, Weißbinder, Schildermaler-, Fahrzeug- und Metallackierer-, Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten ausführen, im Bundesgebiet und Land Berlin (ausgenommen Saarland).
- Zu 62. bis 65. Tarifvertragsparteien:**  
Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt a. M., und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
- 66. Nr. 2102b/172** — Rahmentarifvertrag vom 10. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Werbetechniker-Handwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband Werbetechnik — Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
- 67. Nr. 2102e/128** — Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 4. 1972.
- 68. Nr. 2102e/129** — Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 26. 3. 1971.  
Zu 67. und 68. betr. gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 67. und 68. Tarifvertragsparteien:  
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik — e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
- 69. Nr. 2303a/29** — Zusatztarifvertrag vom 13. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Löhne und Zuschläge für die Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, Wiesbaden, und Zentralverband Deutscher Schornsteinfegergesellen, Landesverband Hessen.
- 70. Nr. 2403/139** — Tarifvertrag vom 18. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für alle Arbeitnehmer des Rohstoffgewerbes im Lande Hessen.  
Tarifvertragsparteien:  
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt a. M.
- 71. Nr. 2601/246** — Tarifvertrag über die Altersversorgung vom 22. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Redakteure (Wort und Bild) an Zeitschriften im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. — in Vertretung der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände — und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
- 72. Nr. 2601/247** — Manteltarifvertrag für Redakteure (Wort und Bild) vom 1. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — nebst Anhang über die Abwendung sozialer Härten bei Maßnahmen von Kooperation und Konzentration von Tageszeitungen vom 10. 9. 1968.
- 73. Nr. 2601/248** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Redaktions-Volontäre (Sonn- und Feiertagszuschläge, Jahresleistung und Kontoführungsgebühr).
- 74. Nr. 2601/249** — Tarifvertrag vom 22. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Altersversorgung für Redakteure (Wort und Bild).  
Zu 72. bis 74. betr. Redakteure (Wort und Bild) und Redaktionsvolontäre an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Zu 72. bis 74. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. — in Vertretung der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände — und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
- 75. Nr. 2701/641** — Tarifvertrag vom 18. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Zusatzversicherungsleistungen für die Arbeitnehmer der Bank für Gemeinwirtschaft AG. im Bundesgebiet und Berlin (West).

- Tarifvertragsparteien:  
Bank für Gemeinwirtschaft AG., Düsseldorf, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Frankfurt a. M.
- 76. Nr. 2702a/426** — Tarifvertrag vom 1. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten im Außendienst der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt sowie der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt vom 3. 6. 1975 (Erhöhung der Mindestbezüge).  
Tarifvertragsparteien:  
Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt sowie Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Landesbezirk Hessen.
- 77. Nr. 2808/451** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — für die Arbeitnehmer der Transportes Aereos Portugueses im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Transportes Aereos Portugueses, Direktion für Deutschland, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 78. Nr. 2808/452** — Vergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. 1. 1977 — gültig ab 1. 4. 1976 — für alle Arbeitnehmer der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
SAS Catering A/S und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
- 79. Nr. 2808/453** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für das Kabinenpersonal (Stewardessen) der DAN-AIR Services Ltd. im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 80. Nr. 2808/454** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 4. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für das Bodenpersonal der DAN-AIR Services Ltd. im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotizen.  
Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien:  
DAN-AIR Services Ltd., London, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
- 81. Nr. 2808/455** — Gehaltstarifvertrag für das Bodenpersonal vom 14. 6. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976.
- 82. Nr. 2808/456** — Gehaltstarifvertrag für das Bodenpersonal vom 4. 10. 1976 — gültig ab 1. 7. 1976.  
Zu 81. und 82. betr. Bord- und Bodenpersonal der LTU-Lufttransport-Unternehmen GmbH. & Co., KG. im Bundesgebiet.  
Zu 81. und 82. Tarifvertragsparteien:  
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrtunternehmen — Vorstand — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.
- 83. Nr. 2808/457** — Gehaltstarifvertrag Nr. 1 vom 9. 9. 1976 — gültig ab 1. 9. 1976 — für das Cockpitpersonal der DLT-Luftverkehrsgesellschaft mbH. nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
DLT-Luftverkehrsgesellschaft mbH., Frankfurt a. M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 84. Nr. 2808/458** — Manteltarifvertrag vom 8. 10. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977.
- 85. Nr. 2808/459** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977.  
Zu 84. und 85. betr. Arbeitnehmer der IBERIA im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu 84. und 85. Tarifvertragsparteien:  
IBERIA — Spaniens internationale Luftlinien — Madrid, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — Hamburg.
- 86. Nr. 3001/2743** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 12. 1976 — gültig ab 22. 12. 74/1. 1./1. 3. 75/1. 1./1. 7. 76/1. 1. 77 — zum Elften Änderungstarifvertrag vom 12. 2. 1976 und Zwölften Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltung und Betriebe (Vers.TV-G).
- 87. Nr. 3001/2744** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 zum BMT-G für die Arbeiter vom 17. 5. 1976.
- 88. Nr. 3001/2745** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 7. 75/1. 2. 76 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für die Angestellten, zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für die Auszubildenden sowie zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. 5. 1976.
- 89. Nr. 3001/2746** — Anschlußtarifvertrag vom 8. 12. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zum Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 zur Änderung des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G (Erschwerniszuschläge) für die Arbeiter.  
Zu 86. bis 89. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu 86. bis 89. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Vorstand, und Gewerkschaft der Polizei, Vorstand.
- 90. Nr. 3004/544** — Tarifvertrag vom 14. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages für die Angestellten der GEMA im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 1. 1. 1976 (Tätigkeitsbeispiele).  
Tarifvertragsparteien:  
GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

- 91. Nr. H-1207/43** — Bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen in Heimarbeit Beschäftigten vom 29. 11. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 39 vom 25. 2. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Posamenten und Uniformausstattungsgegenständen.
- 92. Nr. H-1800/67** — Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die Herstellung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe in Heimarbeit vom 15. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 16. 2. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikel und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.
- 93. Nr. H-2000/793** — Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Damen- und Herrenoberbekleidung und Wäsche beschäftigten Gleichgestellten vom 8. Dezember 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 31 vom 15. Februar 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung und Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.
- 94. Nr. H-2000/794** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in der Herstellung von Bekleidung in Heimarbeit Beschäftigten vom 8. 12. 1976/6. Januar 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 18. 2. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Damenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Oberbekleidung, Unterbekleidung, Sportbekleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen, dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen und dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

95. Nr. 2005/102 — Bindende Festsetzung zur Gewährung eines Zuschlags für Hausgewerbetreibende in der Herstellung von Krawatten vom 6. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 43 vom 3. 3. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

96. Nr. H-2005/103 — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Erstattung von Unkosten, die Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes aufwenden vom 6. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 39 vom 25. 2. 1977, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Krawatten.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

**Berichtigung:**

In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

StAnz. 1977, S. 490, lfd. Nr. 50: Nr. 2702c-4/388  
S. 711, lfd. Nr. 26: Nr. 1303/246.

Wiesbaden, 5. 4. 1977

**Der Hessische Sozialminister**  
I A 3 — 2607

StAnz. 18/1977 S. 942

632

**Krankenhausbauprogramm gem. § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145).**

Gemäß § 6 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 76 (BGBl. I S. 3341), sind die Länder u. a. verpflichtet, für den Zeitraum eines Jahres ein Krankenhausbauprogramm aufzustellen.

In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages wird hiermit das Krankenhausbauprogramm 1977 verkündet.

Das Krankenhausbauprogramm ist gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 145) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern sowie im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet worden.

Zu dem Krankenhausbauprogramm wurden die in § 1 der Verordnung „zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues“ vom 9. 7. 1973 (GVBl. I S. 258) genannten Organisationen und Verbände gehört.

Die im Krankenhausbauprogramm 1977 berücksichtigten Maßnahmen umfassen ein Förderungsvolumen von 120 Mill. DM. Es ermöglicht die Durchführung verschiedener Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen zum Zwecke einer dringend notwendigen Sanierung von Krankenhäusern des Landes Hessen. Die für eine Förderung jeweils vorgesehenen Mittel dienen mehr der Orientierung; z. T. ist die Prüfung der förderungsfähigen Kosten noch nicht abgeschlossen, so daß gewisse Abweichungen in Ausführung des Programms nicht auszuschließen, jetzt aber noch nicht absehbar sind.

Wiesbaden, 7. 4. 1977

**Der Hessische Sozialminister**  
M — III B 2 — 18 c 04/01

StAnz. 18/1977 S. 947

**Krankenhausbauprogramm 1977**

Fördervolumen 120 Mill. DM

**I. LWV Einrichtungen**

- 1. Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg — Neubau eines Krankengebäudes mit 64 Betten einschl. Erstausrüstung — 5 515 000 DM

- 2. Psychiatr. Krankenhaus Haina — Umbau des Hauses 9 — 1 850 000 DM
  - 3. Psychiatr. Krankenhaus Goddelau — Umbau des Hauses 2 — 2 650 000 DM
  - 4. Psychiatr. Krankenhaus Gießen — Umbau des Hauses 4 — 900 000 DM
  - 5. Psychiatr. Krankenhaus Merxhausen — Neubau eines Therapiegebäudes einschl. Erstausrüstung — 1 720 000 DM
  - 6. Psychiatr. Krankenhaus Weilmünster — Umbau des Hauses M 4 für therapeutische Zwecke — 870 000 DM
  - 7. Psychiatr. Krankenhaus Haina — Einbau von Aufzügen und Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den Häusern 2 und 3 — 400 000 DM
  - 8. Taunusklinik Falkenstein — Einbau einer Feuermeldeanlage — 80 000 DM
- 13 985 000 DM**

**II. Kommunale Krankenhäuser**

- 1. Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen — der Sanierung dienende Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen — 15 000 000 DM
  - 2. Stadtkrankenhaus Kassel — Neubau Pathologie — 12 500 000 DM
  - 3. Kreiskrankenhaus Dillenburg — Notwendige Erweiterung des operativen Bereichs — 6 200 000 DM
  - 4. Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda — Kreiskhs. — Erweiterung des Operationsbereichs der chirurgischen Klinik — 3 000 000 DM
  - 5. Stadtkrankenhaus Rüsselsheim — Verschiedene Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen zum Zwecke einer dringenden Sanierung des Krankenhauses 10 000 000 DM
  - 6. Städt. Kliniken Darmstadt — Einrichtung des Strahleninstitutes II. Bauabschnitt 15 000 000 DM
  - 7. Kreiskrankenhaus Hofheim — Dringende Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Betriebsabläufe — 1 200 000 DM
  - 8. Stadtkrankenhaus Hanau — Umwandlung des Schwesternwohnheimes für Krankenhauszwecke u. Teilsanierung des Altbaubereichs — 8 000 000 DM
  - 9. Stadtkrankenhaus Korbach — Verbesserung der Verhältnisse in der pädiatrischen Abteilung — 400 000 DM
  - 10. Stadtkrankenhaus Wetzlar — Errichtung einer Zentralapotheke — 2 000 000 DM
- 73 300 000 DM**

**III. Freigemeinnützige und private Krankenhäuser**

- 1. Suchtklinik Fürstentagen — Einrichtung der Klinik — 500 000 DM
- 2. Hospital zum Hl. Geist Fritzlar — Verschiedene Umbaumaßnahmen zum Zwecke der Krankenhaussanierung — 4 500 000 DM
- 3. Kreiskrankenhaus Ehringshausen — Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Betriebsabläufe — 800 000 DM
- 4. St.-Josef-Krankenhaus Gießen — Schaffung von Parkmöglichkeiten — 225 000 DM
- 5. Suchtklinik Mahlertshof — Ausbau von Werktherapieräumen — 47 000 DM
- 6. St.-Markus-Krankenhaus Ffm. — Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen zum Zwecke der Funktionsverbesserungen — 6 000 000 DM
- 7. Krankenhaus Sachsenhausen, Ffm. — Umbaumaßnahmen i. d. Eingangszone — 177 000 DM
- 8. Elisabethen-Krankenhaus Ffm. — Einbau einer Fettscheide-Anlage — 36 000 DM
- 9. Paulinenstift Wiesbaden — Einrichtung einer Speisenverteilung — 1 800 000 DM

10. Alice Hospital Darmstadt — Erweiterung des Operationsbereichs —	3 000 000 DM	Summe I	13 985 000 DM
11. Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim — Erweiterung der Küche —	200 000 DM	II	73 300 000 DM
12. Nordwest-Krankenhaus Frankfurt — Umbau der Klimaanlage und der Intensivpflegestation —	2 800 000 DM	III	27 465 000 DM
13. Ketteler Krankenhaus Offenbach — Verschiedene Umbaumaßnahmen zur Verbesserung der Funktionen —	3 600 000 DM	IV	5 250 000 DM
14. St.-Marienkrankenhaus Lampertheim — Anbau einer Physiotherapeutischen Abteilung —	1 750 000 DM		<u>120 000 000 DM</u>
15. Deutsche Klinik für Diagnostik — Anschaffung und Einbau eines Ganzkörper-Tomographen —	2 030 000 DM		
	27 465 000 DM		
<b>IV. Reservemittel für dringende Maßnahmen</b> — ohne Projektaussage —	5 250 000 DM		

Alle geförderten Maßnahmen im Rahmen dieses Bauprogrammes stehen im Einklang mit der geltenden Krankenhausbedarfsplanung des Landes Hessen.

Gemäß § 6 (1) KHG wird im Rahmen dieses Krankenhausbauprogramms 1977 darauf hingewiesen, daß sich der Bedarf an Mitteln für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 10 KHG im Haushaltsjahr 1977 auf insgesamt 77 000 000 DM belaufen wird.

Für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter nach § 9 (3) KHG erfolgt keine pauschalierte Finanzierung. Die Maßnahmen werden einzeln gefördert und sind projektweise im Krankenhausbauprogramm ausgewiesen.

633

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

#### Arbeitsverhältnisse der bei Teilnehmergeinschaften beschäftigten Arbeitnehmer

Bezug: Verfügung vom 28. 11. 1974 (StAnz. 1975 S. 15)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt wird in Ergänzung und teilweiser Änderung der Bezugsverfügung folgendes bestimmt:

#### 1. Schriftform und Inhalt der Arbeitsverträge

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Vertragsklarheit sollen grundsätzlich alle Arbeitsverhältnisse durch einen schriftlichen Vertrag unter voller Anwendung des mit der Bezugsverfügung bekanntgegebenen Musters — LK. 16.01 — begründet werden. Auf die Schriftform kann nur ausnahmsweise bei extrem kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer von höchstens zwei Wochen verzichtet werden. Auch für diese kurzfristigen Arbeitsverhältnisse sind als Vertragsinhalt die Festsetzungen des Mustervertrages anzuwenden.

Die soziale Gleichbehandlung aller bei Teilnehmergeinschaften Beschäftigten erfordert eine einheitliche Handhabung der mit der Bezugsverfügung festgelegten Grundsätze. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Einzelfällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landeskulturamtes Hessen zulässig.

#### 2. Fahrtkosten-Erstattung

Die Bezugsverfügung ist wie folgt zu ergänzen:  
Nach Ziff. 2.3.3. bei Benutzung des eigenen Motorrades oder -rollers 0,16 DM  
ist einzufügen:

Ziff. 2.3.4. bei Fahrten im Pkw eines Dritten 0,06 DM.

Der Mustervertrag ist in § 6 entsprechend zu ergänzen.

Für die örtlichen Prüfungen durch die Finanzämter müssen Aufstellungen über die gezahlten Fahrtkosten-Erstattung an Fahrzeugeigner und Mitfahrer gefertigt werden.

#### 3. Freistellung zur Arbeitsleistung bei anderen Teilnehmergeinschaften

In Ziff. 4 der Bezugsverfügung werden die Worte „vier Wochen“ durch „drei Monate“ ersetzt.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

Bevor bei einer Teilnehmergeinschaft im Wege der Freistellung Arbeitnehmer zum Einsatz kommen, hat diese gegenüber dem Hessischen Amt für Landeskultur schriftlich folgende Erklärung abzugeben:

„Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ..... bevollmächtigt das HALK ..... für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens ..... bei Bedarf Arbeiter einzusetzen, die bei anderen Teilnehmergeinschaften in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis stehen. Der Vorstand verpflichtet sich für die Zeit der Freistellung zur Über-

nahme aller sich aus den jeweils betroffenen Arbeitsverhältnissen ergebenden finanziellen Aufwendungen, insbesondere zur Erstattung aller Lohnkosten.“

Wiesbaden, 3. 3. 1977

Landeskulturamt Hessen  
LK 50.07 — 3133/77

StAnz. 18/1977 S. 948

634

#### § 10 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Neufassung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1221);

hier: amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 und 3 der Approbationsordnung für Tierärzte in der Neufassung vom 14. Mai 1976 (BGBl. I S. 1221) bitte ich, die Kandidaten vor Beginn einer jeden Prüfung davon zu unterrichten, daß sie aus Krankheitsgründen von der Prüfung zurücktreten oder sie unterbrechen können.

Von Ihrem Recht, die Krankheit durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamtes unverzüglich nachweisen zu lassen, bitte ich in diesen Fällen Gebrauch zu machen.

Von den Kandidaten einer zweiten Wiederholungsprüfung ist in jedem Fall das nachstehend abgedruckte Muster einer Erklärung unterschreiben zu lassen.

Wiesbaden, 4. 4. 1977

Der Hessische Minister für  
Landwirtschaft und Umwelt  
VI A 1 — 19a 18 — 1380/77

StAnz. 18/1977 S. 948

Muster

Gießen, den .....

Prüfungsausschuß  
für die Tierärztliche (Vor-)Prüfung  
in Gießen

2. Wiederholungsprüfung im Fach

Kandidat: .....

Ich wurde heute durch den Prüfungsvorsitzenden nochmals darauf hingewiesen, daß ich aus Krankheitsgründen von der Prüfung zurücktreten oder sie unterbrechen kann. Die Krankheit ist durch das Zeugnis eines Gesundheitsamtes unverzüglich nachzuweisen.

Körperliche oder psychische Beeinträchtigungen meiner Prüfungsfähigkeit liegen meines Wissens nicht vor.

Unterschrift des Kandidaten

635

## Personalmeldungen

Es sind

**A. beim Präsidenten des Hessischen Landtages**

ernannt:

- zum **Regierungsobererrat (BaL)** ROR z. A. (BaP) Rolf Drewes,
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberbaurat (BaL) László Rusvay (beide 30. 3. 77).

Wiesbaden, 13. 4. 1977

**Hessischer Landtag**

V 1 — 8 b 06

StAnz. 18/1977 S. 949

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****Polizeipräsident in Frankfurt am Main**

entlassen:

- Polizeimeister (BaP) Heinz Hagenkötter, Polizeimeister (BaP) Michael Finder, Kriminalhauptmeisterin (BaL) Lydia Grunert (sämtlich 31. 3. 1977), Polizeiobermeister (BaP) Josef Leber (1. 4. 1977), Polizeimeister (BaP) Gerd-Hugo Peter Schmidt, Polizeimeister (BaP) Heinz Motz, Kriminalobermeister (BaP) Winfried Koch (sämtlich 2. 4. 1977), Kriminalmeister (BaP) Peter Hermann Henzler (17. 4. 1977), Polizeihauptwachmeister (BaP) Andreas Becker, Kriminalobermeisterin (BaP) Ingrid O'Daniel (beide 30. 4. 1977) sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG

Frankfurt am Main, 7. 4. 1977

**Der Polizeipräsident**

P III/11 Rei/Hö — 8 b 22 01

StAnz. 18/1977 S. 949

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz****Ministerium**

ernannt:

- zum **Psychologieobererrat (BaL)** Oberlehrer im Justizvollzugsdienst z. A. (BaP) Reinhard Schoppe (1. 4. 1977),
- zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Kaufmann (7. 4. 1977),
- zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Benz (7. 4. 1977),
- zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Giesendorf (16. 4. 1977).

Wiesbaden, 14. 4. 1977

**Der Hessische Minister der Justiz**

ZB pers. Sch 53 u. G 7

StAnz. 18/1977 S. 949

**F. im Bereich des Hessischen Kultusministers****Regierungspräsident in Kassel****Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II**

ernannt:

- zur **Studiendirektorin** Oberstudienrätin (BaL) Dr. Sigrid Seidel, Marburg (18. 3. 1977);
- zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Johann Tietze, Gladenbach (18. 3. 1977), Wilfried Cloos, Kassel (21. 3. 1977), Günter Ickenstein, Fulda (18. 3. 1977), Alfred Langner, Kassel (23. 3. 1977), Norbert Greib, Kassel (24. 3. 1977), Joachim Ahrberg, Kassel (24. 3. 1977);
- zu **Studienrätinnen (BaL)** die Studienrätinnen z. A. (BaP) Erika Wolff, Kassel, Rosemarie Heipcke, Kassel, Margret Raupach, Kassel, Dr. Frauke Stübiger, Marburg, Monika Meier, Kassel, Barbara Wild, Eschwege, Christa Strate-Weigand, Hünfeld, Margret Koch, Arolsen, Sabine Heßler, Wolfhagen, Helga Wagner, Wolfhagen, Ingrid Müller-Mennenöh, Marburg, Frauke Grimmer, Kassel, Wilma Fischer, Marburg (sämtlich 1. 2. 1977);
- zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Werner Stehr, Kassel (1. 2. 1977), Eugen Weber-Krüger, Kassel (4. 2. 1977), Bernd Lindner, Rotenburg (22. 12. 1976), Dr. Eckart Busse, Kassel (1. 2. 1977), Helmut Bickel, Gladenbach (1. 2. 1977), Volker Rühling, Frankenberg (2. 2. 1977), Peter Fischer, Hilders, Friedrich Handtke, Homberg, Helmut Eberhardt, Kassel (sämtlich 1. 2. 1977), Werner

Schauß, Kirchhain (3. 2. 1977), Klaus Höhmann, Kassel, Bernd Dumke, Hünfeld (beide 1. 2. 1977), Dr. Manfred von Mackensen, Kassel (19. 1. 1977), Dieter Thomas, Biedenkopf (1. 2. 1977), Manfred Brumm, Wolfhagen (3. 2. 1977), Volkmar Kynast, Wolfhagen, Hans-Jochen Stern, Wolfhagen (beide 1. 2. 1977), Meinhard Sponheimer, Marburg (2. 2. 1977), Harald Neubauer, Wolfhagen (7. 2. 1977), Karlheinz Richter, Kirchhain (22. 2. 1977), der Realschullehrer (BaL) Edgar Oschmann, Homberg (18. 3. 1977);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Jürgen Pohl, Kassel (3. 2. 1977), Hartmut Steinmetz, Melsungen, Rüdiger Sommer, Fulda, Achim Schubert, Frankenberg (sämtlich 1. 2. 1977), Hans Karl Nöll, Schwalmstadt (7. 1. 1977), Dietmar Köhler, Kassel, Oskar Günther, Biedenkopf, Walter Mengel, Korbach, Winfried Deichsel, Korbach, Wolfgang Behringer, Korbach, Volker Schmisch, Fritzlar (sämtlich 1. 2. 1977), Jürgen Fischer, Eschwege (11. 3. 1977);

zu **Studienrätinnen z. A. (BaP)** die Assessorinnen des Lehramts Renate Gerstung, Marburg, Doris Fernandez, Marburg, Heidemarie Kümmerle-Czieslik, Marburg, Monika Hoffmann, Frankenberg, Christine van der Kuil, Homberg, Barbara Valentin, Homberg, Barbara Schmidt, Fritzlar, Dipl.-Phys. Edith Gutsche, Kassel, die Studienreferendarinnen (BaW) Brigitte Meyer-Christ, Rotenburg, Ruth Sebold, Schloß Bieberstein, Melitta Poncet-Doehl, Fritzlar (sämtlich 1. 2. 1977);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Assessoren des Lehramts Hartmut Keller, Bad Hersfeld, Hans-Erwin von Heemskerck, Marburg, Wolfgang Pluciski, Marburg, Dr. Günther Hehl, Marburg, Dr. Harald Kahnwald, Marburg, Karl-Heinz Mühlnickel, Hessisch Lichtenau, Sigurd Schaper, Hessisch Lichtenau, Hans-Jürgen Hentrich, Marburg, Peter Tillmanns, Marburg, Eugen Gerst, Gladenbach, Bernhard Möller, Fulda, Ulrich Müller, Gladenbach, Ulrich Eichler, Kassel, Klaus-Werner Seidler, Biedenkopf, Hartmut Müller, Kassel, Hans-Joachim Steuder, Kassel, Ernst Schürmann, Kassel (sämtlich 1. 2. 1977), Wolfgang Liers, Rotenburg (19. 3. 1977), die Studienreferendare (BaW) Rolf Siepman, Kassel, Reinhard Keller, Kassel, Joachim Lotz, Fulda, Dr. Ernst-Helmut Andrecht, Fulda, Rudolf Henkel, Fulda, Reinhold Preißler, Hünfeld, Gerhard Fritz, Hünfeld, Reinhard Kohl, Rotenburg, Manfred Schön, Rotenburg, Werner Kessler, Rotenburg, Michael Diegelmann, Hilders, Werner Demme, Fritzlar, Norbert Fenner, Biedenkopf, Herbert Grimme, Homberg, Reinhard Seifahrt, Korbach, Karl Heinz Ständer, Kassel, Hilmar Werner, Frankenberg, Horst Pfeiffer, Oberurff, Henning Schmidt, Biedenkopf, Gerhard Hoffmann, Korbach, Rainald Irmscher, Kassel, Günther Kempny, Arolsen (sämtlich 1. 2. 1977), Winfried Heyne, Fulda (4. 2. 1977);

zu **Lehrerinnen (BaL)** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Stephanie Kohlsdorfer, Elisabeth Gucking, Arolsen (beide 1. 2. 1977), Dietlind Weiland, Kirchhain (2. 2. 1977);

zum **Lehrer (BaL)** Lehrer z. A. (BaP) Burkhard Rhein, Biedenkopf (1. 2. 1977);

zu **Lehrerinnen** die Lehrerinnen z. A. (BaP) Christiane Sammet, Gladenbach, Traude Hanhn, Rotenburg, Bergit Wege, Wolfhagen, Rosita Hennighausen, Bad Wildungen, Ursula Schulze, Wolfhagen, Ursula Zenke, Wolfhagen, Brigitte Jacob, Kirchhain (sämtlich 1. 2. 1977);

zum **Lehrer** Lehrer z. A. (BaP) Norwin Hagemann, Kirchhain (12. 1. 1977);

zu **Lehrern z. A. (BaP)** die Bewerber Rolf Zupelli, Marburg, Georg Helm, Biedenkopf, Franz Kern, Kassel, Klaus Gerth, Kassel (sämtlich 1. 2. 1977);

zur **Fachlehrerin (BaP)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Christiane Matz, Rotenburg, (25. 2. 1977);

zur **Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP)** Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Esilda Lohr, Kirchhain (10. 2. 1977);

zum **Fachlehrer (BaL)** Fachlehrer z. A. (BaP) Richard Trutti, Wolfhagen (1. 2. 1977);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaW) Ilse Eisel, Sontra (23. 2. 1977);

zur **apl. Fachlehrerin (BaW)** die Bewerberin Inge Elbrecht, Hessisch Lichtenau (1. 2. 1977);

zur **Lehrerin an einer Sonderschule** Lehrerin an einer Sonderschule z. A. (BaP) Renate Hellmann, Kirchhain (30. 12. 1976);

zur **Sonderschullehrerin** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Dorothea Fleck, Kirchhain (3. 2. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte (BaP) Reinhard Sonthofen, Rotenburg, Wolfgang Glatzer, Gladenbach (beide 1. 2. 1977), Kurt Rohloff, Kassel (4. 2. 1977), Werner Pöppler, Kassel, Hans-Erik Späth, Eschwege, Wolfgang Muth, Wolfhagen (sämtlich 1. 2. 1977), Friedrich-Karl Schweder, Gladenbach (12. 2. 1977), Lehrerin (BaP) Claudia Dittmar, Wolfhagen (11. 12. 1976), die Lehrer (BaP) Klaus Weber, Kirchhain, Eberhardt Hölzig, Kirchhain (beide 1. 2. 1977), Marcus Burek, Gladenbach (14. 2. 1977), Jürgen Franke, Kirchhain (8. 3. 1977), Hansheinrich Hamel, Kirchhain, Lehrerin an einer Sonderschule (BaP) Renate Hellmann, Kirchhain (beide 1. 2. 1977), Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaP) Gottfried Wackerbarth, Rotenburg (2. 2. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienräte (BaL) Friedrich Schenk, Frankenberg, Dr. Eduard Krieg, Fulda (beide 31. 1. 1977) gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

entlassen:

Lehramtsreferendarin (BaW) Sigrid Fritzsche, Marburg, (11. 11. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 7. 4. 1977

**Der Regierungspräsident**

P/1 — 7 0 16/03 B

St.Anz. 18/1977 S. 949

## H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

**Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main**

ernannt:

zu **Richtern (RaP)** die Assessoren Horstpeter Kreppel, Arbeitsgericht Limburg, Georg Schäfer, Arbeitsgericht Wiesbaden (beide 3. 1. 1977);

zum **Direktor des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (RaL)** Richter Dr. Lothar Ostheimer (14. 3. 1977);

zum **Richter (RaL)** Richter (RaP) Frieder Ewald, Arbeitsgericht Wiesbaden (12. 4. 1977);

zum **Regierungsrat (BaL)** Oberamtsrat Karl Kuckelmann (5. 4. 1977);

zum **Amtmann (BaL)** Oberinspektorin Rosemarie Fritz, Arbeitsgericht Frankfurt/Main (1. 4. 1977);

zum **Inspektor (BaP)** Inspektor z. A. Walter Platt, Arbeitsgericht Marburg (1. 4. 1977);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Rechtspflegeranwärter (BaW) Udo Diehl, Arbeitsgericht Frankfurt am Main, und Klaus Köhle, Arbeitsgericht Darmstadt (beide 1. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor des Arbeitsgerichts Offenbach am Main Peter Weidner (30. 4. 1977) gem. § 7 Abs. 3 HRiG i. V. m. § 51 Abs. 1 HBG,

Amtmann Willi Nassau, Arbeitsgericht Marburg (31. 12. 1976) gem. § 51 Abs. 1 HBG

Frankfurt am Main, 14. 4. 1977

**Der Präsident des**

**Landesarbeitsgerichts**

55 f 276

St.Anz. 18/1977 S. 950

**636** DARMSTADT

**Regierungspräsidenten**

### Vorhaben der Firma Hoechst AG — Werk Höchst — 6230 Frankfurt am Main 80

Die Firma Hoechst AG — Werk Höchst, Postfach 800 320, 6230 Frankfurt am Main 80, hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Herstellung von Pyrazolone im Gebäude E 610 und Errichtung und Betrieb der Kompressoren-Station im Gebäude E 621 auf dem Grundstück in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Diese Anlage soll im 2. Quartal 1978 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 4. 5. 1977 bis 4. 7. 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main — Ordnungsamt (Amt 32), Mainzer Landstr. 323, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. Juli 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Mainzer Landstr. 323, Kleiner Kasinosaal, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 31. 3. 1977

**Der Regierungspräsident**

IV 5 — 53 e 201 — FWH 58 d

St.Anz. 18/1977 S. 950

**637**

### Vorhaben der Firma Garrett GmbH, 6096 Raunheim

Die Firma Garrett GmbH, Frankfurter Straße 51, 6096 Raunheim/Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Prüfgebäudes für Turbofan-Triebwerke TFE 731 mit Auf- und Abrüstraum, Kontrollraum und Prüfvorbereitungsraum auf dem Grundstück in Raunheim, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstücke 356/2, 357/2 u. a. gestellt. Diese Anlage soll im 4. Quartal 1977 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 3. Mai 1977 bis 4. Juli 1977 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Raunheim, Rathaus, 6096 Raunheim/Main, Schul-

straße, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 21. Juli 1977, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6096 Raunheim/Main, Schulstraße, Rathaus, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. 4. 1977

**Der Regierungspräsident**  
IV 5 — 53 e 201 — G — (1)  
St.Anz. 18/1977 S. 950

638

**Verlust von Verwarnungsgeldblocks**

Die Verwarnungsgeldblocks mit den lfd. Nrn. 609 001 bis 609 400 sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 12. 4. 1977

**Der Regierungspräsident**  
II 7 — 20 a 06/25  
St.Anz. 18/1977 S. 951

639

**Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten gemäß § 2 Absätze 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) für den Landkreis Bergstraße**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 GüKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2132) und der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 12. 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem GüKG vom 9. 11. 1976 (GVBl. I S. 437), wird verordnet:

§ 1

Für die Städte und Gemeinden des Landkreises Bergstraße werden folgende Ortsmittelpunkte gemäß § 2 Absätze 2 und 3 GüKG bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
<b>Abtsteinach</b>		
a) Ortsteil Mackenheim	Hartsteinwerk	r 34 84 367 h 54 92 706
b) Ortsteil Ober-Abtsteinach	Kirche	r 34 84 570 h 54 89 740
c) Ortsteil Unter-Abtsteinach	Einmündung der L 3257 in die L 535	r 34 84 650 h 54 88 050
<b>Bensheim</b>		
a) Bensheim	Marktplatz	r 34 80 126 h 55 05 000
b) Stadtteil Fehlheim	Kirche	r 34 69 090 h 55 07 540
c) Stadtteil Gronau	Kirche	r 34 76 460 h 55 05 260
<b>Biblis</b>		
a) Biblis	Rathaus	r 34 60 580 h 55 05 650
b) Ortsteil Nordheim	Schule	r 34 55 920 h 55 05 400
<b>Birkenau</b>		
a) Birkenau	Festplatz	r 34 79 000 h 54 91 700
b) Ortsteil Löhrbach	Schule	r 34 82 400 h 54 90 230
c) Ortsteil Nd.-Liebersbach	Kath. Kirche	r 34 78 580 h 54 94 190
<b>Bürstadt</b>		
a) Bürstadt	Bahnhof	r 34 60 770 h 55 01 195

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
b) Stadtteil Bobstadt	alte Schule	r 34 60 100 h 55 03 200
c) Stadtteil Riedrode	Ortsbrunnen	r 34 63 630 h 55 01 600
<b>Fürth</b>		
a) Ortsteil Fahrenbach	Brücke über den Fahrenbach	r 34 83 380 h 55 00 290
b) Ortsteil Seidenbach	Gasthaus „Zur Quelle (Bitsch)“	r 34 80 731 h 55 04 050
c) Ortsteil Weschnitz	Schule	r 34 88 670 h 55 02 570
<b>Gorxheimertal</b>		
a) Ortsteil Gorxheim	Feuerwehrgerätehaus	r 34 79 100 h 54 89 170
b) Ortsteil Trösel	Schule	r 34 82 030 h 54 87 860
<b>Grasellenbach</b>		
a) Ortsteil Gras-Ellenbach	Schule	r 34 89 800 h 54 99 020
b) Ortsteil Hammelbach	Rathaus	r 34 87 950 h 54 99 910
c) Ortsteil Wahlen	Freier Platz an der Einmündung der L 3346 in die L 3105	r 34 89 680 h 54 97 830
<b>Heppenheim</b>		
a) Heppenheim	Postplatz	r 34 73 940 h 55 00 700
b) Stadtteil Ober-Laudenbach	alte Schule	r 34 76 500 h 54 97 620
c) Stadtteil Wald-Erlenbach	Kirche	r 34 80 126 h 55 00 936
<b>Hirschhorn</b>		
a) Hirschhorn	Freier Platz	r 34 92 610 h 54 78 880
b) Stadtteil Langenthal	Gasthaus „Linde“	r 34 89 000 h 54 81 740
<b>Lampertheim</b>		
a) Lampertheim	Rathaus	r 34 61 581 h 54 95 385
b) Stadtteil Hofheim	Dorfgemeinschaftshaus	r 34 57 450 h 55 02 400
c) Stadtteil Rosengarten	Dorfgemeinschaftshaus	r 34 55 980 h 55 00 120
<b>Lautertal</b>		
a) Ortsteil Elmshausen	ehemaliges Rathaus	r 34 76 380 h 55 07 240
b) Ortsteil Schannenbach	Gasthaus Daum	r 34 80 000 h 55 06 000
c) Ortsteil Staffel	der Brandweiher	r 34 78 240 h 55 11 890
<b>Lindenfels</b>		
a) Lindenfels	Lindenplatz	r 34 84 219 h 55 05 367
b) Stadtteil Seidenbuch	Kreuzung Glattbacher, Knodener Straße, Obergasse	r 34 81 330 h 55 05 785
c) Stadtteil Winterkasten	Einmündung der K 77 in die L 3399	r 34 84 330 h 55 07 860
<b>Mörlenbach</b>		
a) Mörlenbach	Rathaus	r 34 81 034 h 54 95 826
b) Ortsteil Juhöhe	Gasthaus „Zur Juhöhe“	r 34 78 112 h 54 98 527
c) Ortsteil Vöckelsbach	Anwesen Hans Schwebel	r 34 83 520 h 54 91 820
<b>Neckarsteinach</b>		
a) Neckarsteinach	Einmündung der L 535 in die B 37	r 34 88 377 h 54 74 595
b) Stadtteil Grein	Dorfgemeinschaftshaus	r 34 88 919 h 54 78 024

Stadt/Gemeinde	Ortsmittelpunkt	Koordinaten
c) Stadtteil Neckarhausen	Bahnhof	r 34 91 370 h 54 75 550
<b>Rimbach</b>		
a) Ortsteil Albersbach	Schule	r 34 80 590 h 54 98 970
b) Ortsteil Lautenweschnitz	Gasthaus „Zur Post“	r 34 81 510 h 55 01 290
c) Ortsteil Zotzenbach	ehemaliges Rathaus	r 34 83 320 h 54 96 160
<b>Wald-Michelbach</b>		
a) Ortsteil Affolterbach	Kirche	r 34 89 540 h 54 95 690
b) Ortsteil Kreidach	ehemalige Schule	r 34 85 610 h 54 92 130
c) Ortsteil Unter-Schönmatte	Kirche	r 34 90 170 h 54 87 480
<b>Zwingenberg</b>		
a) Zwingenberg	Einmündung der L 3100 in die B 3	r 34 72 114 h 55 09 985
b) Stadtteil Rodau	Einmündung der Feldstraße in die K 66	r 34 69 600 h 55 09 269

§ 2  
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. 4. 1977 **Der Regierungspräsident**  
IV 2 — 66 1 30/15  
gez.: Dr. Wierscher  
StAnz. 18/1977 S. 951

#### 640 KASSEL

**Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Willingen**  
Die Mitgliederversammlung des Schweineversicherungsvereins a. G. Willingen (Upland), Landkreis Waldeck-Frankenberg, hat in ihrer Sitzung am 10. 1. 1977 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 16. 3. 1977 **Der Regierungspräsident**  
I/1b — 39 i 20/11  
StAnz. 18/1977 S. 952

#### 641

**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Niedergrenzbach**

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Niedergrenzbach in Schwalmstadt-Niedergrenzbach, Schwalm-Eder-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1977 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 17. 3. 1977 **Der Regierungspräsident**  
I/1b - 39 i 30/09  
StAnz. 18/1977 S. 952

#### 642

**Vorhaben der Firma Heinrich Geilfus, Nentershausen**

Die Firma Heinrich Geilfus, Tannenbergrund 13, 6446 Nentershausen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Betonsteinwerkes gestellt (Kapazität gleich 6,6 t Beton pro Stunde).

Die Anlage auf dem Grundstück in Nentershausen, Gemarkung Weißenhasel, Flur 14, Flurstück 22, soll bis Ende des Jahres in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 10. 5. 1977 bis zum 11. 7. 1977 einschließlich während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, und beim Bürgermeisteramt Nentershausen, Kasseler Str. 14, Zimmer 4, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei den oben aufgeführten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 3. 8. 1977 bestimmt.

Er findet im Sitzungszimmer, Zimmer 17, des Bürgermeisteramtes Nentershausen, um 10.00 Uhr, statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 12. 4. 1977

**Der Regierungspräsident**

III/2 — 53 e 201

StAnz. 18/1977 S. 952

#### 643

**Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Hirzenhain, Lahn-Dill-Kreis**

Bezug: Erlaß des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 4. 10. 1976 (StAnz. 1976 S. 1928)

In dem o. a. Erlaß muß es auf Seite 1930 bei § 3 Ziffer 1 unter Zone III, Buchstabe k) im 2. Halbsatz richtig heißen:

... ausgenommen bleibt die Verwendung ... (nicht angenommen)

Die Redaktion  
StAnz. 18/1977 S. 952

### Buchbesprechungen

**Arbeitssicherheitsrecht (ASIR)**, Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) mit allen wichtigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen. Von Dr. Jürgen Spinnarke und Dr. Gerhard Schork. Loseblattausgabe, Grundwerk in vier Lieferungen. Stand August 1976, 958 S., im Plastikordner 88,— DM, Verlag C. F. Müller, Heidelberg, Karlsruhe.

Die vorliegende Loseblattausgabe ist in vier Teile gegliedert:

Teil I Kurzregister,

Teil II Text des Arbeitssicherheitsgesetzes,

Teil III Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz,

Teil IV Sammlung der wichtigsten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen.

Kernstück des Werkes ist die auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtete Kommentierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Für die bei der Anwendung des Gesetzes auftretenden Probleme werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die das Gesetz ausfüllen und den derzeitigen arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen entsprechen. Auf die bisher sichtbar gewordenen Probleme bei der Anwendung von Gesetz und den zugehörigen Unfallverhütungsvorschriften wird eingegangen.

Die große Zahl der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien und Grundsätze, die den behandelten Sachverhalt regeln, gestattet es selbst einem Fachmann heute nicht mehr ohne weiteres, hier den Überblick zu behalten. Die im Teil IV aufgenommene Sammlung von über 100 wichtigen Arbeitssicherheits-Bestimmungen des Bundes, der Länder und der Unfallversicherungsträger stellt hier eine Hilfe dar. Ein alphabetisches Schlagwort-Register, in dem alle in der Sammlung enthaltenen Vorschriften alphabetisch geordnet sind, verleiht der Sammlung eine gute Übersichtlichkeit. Die ins Register mit aufgenommenen Bestimmungen, die in einigen Bereichen der Wirtschaft eine Rolle spielen, deren Abdruck aber den Umfang der Sammlung gesprengt hätte, vermittelt eine zusätzliche Information.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. Fischbach

Arbeitsstätten, Arbeitsstätten-Verordnung mit ausführlichen Erläuterungen, Arbeitsstätten-Richtlinien, sonstige für Arbeitsstätten wichtige Vorschriften, Regeln und Normen. Herausgegeben von Ministerialrat Dipl.-Ing. Rainer Opfermann, Bonn, und Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Streit, Mainz. 3. Ergänzungslieferung. Gesamtwerk einschl. 3. Ergänzungslieferung 99,— DM, Deutscher Fachschriftenverlag Braun & Co. KG, Mainz, Wiesbaden.



Mit der 3. Ergänzungslieferung werden die Arbeitsstätten-Richtlinien über lichtdurchlässige Wände und nicht durchtrittsichere Dächer vorgelegt, die der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Februar 1977 veröffentlicht hat.

Das Bauordnungsrecht wird um die Landesbauordnungen der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie um die Durchführungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die Garagenverordnung Niedersachsens erweitert. Außerdem wird die Sammlung Arbeitsstätten ergänzt um einen Erlaß aus Nordrhein-Westfalen über die Auslegung von raumluftechnischen Anlagen und um die in allen Ländern durch Erlaß eingeführten Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten.

Zwei Bäckerleitungsverordnungen sowie das Gaststätten-Gesetz und eine Landes-Gaststätten-Verordnung informieren den Benutzer der Sammlung auch über die für diese Bereiche neben der Arbeitsstätten-Verordnung gültigen Rechtsvorschriften.

Die in den Erläuterungen im Teil B der Sammlung mehrfach angesprochenen grundlegenden Gesetze des Arbeitsschutzes sind in dem Umfang, wie ein Bezug zur Arbeitsstätten-Verordnung besteht, in den Anhang aufgenommen.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. F i s c h b a c h

**Arbeitsstätten-Verordnung** einschl. Winterarbeitsschutz-Verordnung. Kommentar von Ministerialdirektor Dr. Hans Schmatz, Ministerialrat Matthias Nöthlich unter Mitarbeit von Ministerialdirigenten a. D. Dipl.-Ing. Alois Kohlbeck, Ministerialrat Horst Peter Weber. Ergänzende Ausgabe einschl. 4. Lieferung. 587 S., einschl. Hefter 36,— DM; Sonderausgabe aus „Schmatz/Nöthlich, Sicherheitstechnik“, Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Bielefeld, München.

Die 4. Lieferung beinhaltet die bis zum 26. 6. 1976 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegebenen Arbeitsstätten-Richtlinien. Außer dieser Ergänzung wurde die Änderung in der Druckluftverordnung, die das neue Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. 4. 1976 gebracht hat, berücksichtigt. Mit der 4. Ergänzung ist das Werk auf den Stand September 1976 gebracht worden.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. F i s c h b a c h

**Kommentar zum medizinischen und technischen Arbeitsschutz**, Vorschriftensammlung (vorher Kommentar zur Arbeitsstätten-Verordnung). Von Dr. med. Wilhelm Heinen, ärztl. Dir. d. Arbeitsmed. Abt. d. Rheinischen Braunkohlenwerke AG, Köln; Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Friedrich Tenzler, Referent f. Arbeitsschutz u. Sicherheitstechnik im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen; Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. Josef Wienecke, Abteilungsleiter b. Staatl. Gewerbeaufsichtamt Münster, Vertr. d. Landes Nordrhein-Westfalen im Länderarbeitskreis „Arbeitsstätten-Richtlinien“; Dr. med. Georg

Zerlet, Arbeitsmed. Abt. d. Rheinischen Braunkohlenwerke AG Köln, 4. Lieferung, Stand November 1976, 68 S., 24,90 DM, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Die 4. Lieferung umfaßt die bis zum 26. 6. 1976 vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bekanntgegebenen Arbeitsstätten-Richtlinien, den Anhang II Nr. 1 bis 11 der Arbeitsstoff-Verordnung mit Kommentierung, Beschlüsse und technische Regeln des Ausschusses für gefährliche Arbeitsstoffe sowie die Richtlinie über Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden beim Umgang mit Vinylchlorid und den Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbeitung und Vinylchlorid.

Die Kommentierung zum Anhang II der Arbeitsstoff-Verordnung zeigt als Einstieg in die jeweilige Nummer die Änderung, die bezüglich des bestehenden Rechtes eingetreten ist, auf. Für den Personenkreis, der sich in der täglichen Praxis mit Fragen und der Verwirklichung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen befaßt, wird der vermittelte umfangreiche Überblick über die Wirkungsweise der abgehandelten chemischen Stoffe auf den menschlichen Organismus, die Möglichkeiten der Frühdiagnose sowie die Kriterien der Eignungs- und Überwachungsuntersuchungen von besonderem Wert sein.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. F i s c h b a c h

**Mustertexte zum Verwaltungsprozeß**. Von Joachim Martens. Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Heft 47. 1977, XVI, 238 S., kart. 24,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Für die Fassung von Beschluß- und Urteilsformeln im Verwaltungsprozeß haben sich zu den einzelnen Bereichen Standards herausgebildet. M. hat diese Muster in einen Verfahrenszusammenhang gestellt, der die einzelnen Abläufe im Prozeßgeschehen transparent machen soll. Dabei warnt er allerdings auch das Bewußtsein für die Überschätzung solcher standardisierter Formen. In der Praxis verdrängen solche Formalien gelegentlich auch das Bewußtsein für die Wichtigkeit inhaltlicher Aussagegenauigkeit. Die gerichtliche Entscheidung über das Rechtsschutzgesuch ergeht in einem Verfahren, das in die Rechtsbeziehungen der Beteiligten eingreift. Die Beteiligten sollen deshalb an diesem Verfahren mitwirken. Dazu bedarf es richterlicher Maßnahmen, die den Verfahrensablauf fördern und steuern. Diese richterlichen Handlungen zum Verfahrensgang zeigt M. in den Mustertexten Nr. 3—26 auf. Es folgen Mustertexte für Entscheidungen über Sachurteilsvoraussetzungen, zur Sachverhaltsermittlung, zur mündlichen Verhandlung, zur Abfassung von Urteilen, Vorbescheiden und Beschlüssen. Weiter folgen Muster zum Rechtsmittelverfahren, zur Wiederaufnahme des Verfahrens, zum vorläufigen Rechtsschutz, zur Vollstreckung und zu den Kosten. Alle Muster sind so ausgewählt, daß zugleich Fragen des Prozeß-

# Amtliches Verzeichnis 1977

## hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis —

- das Gültigkeitsverzeichnis 1977 ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle die
  - den Staatsanzeiger,
  - das Justiz-Ministerial-Blatt
  - und das Amtsblatt des Kultusministers
- in der täglichen Praxis benutzen
- eine Fundstelle aller gültigen Verwaltungsvorschriften und Grundsatzverordnungen der hessischen Landesregierung und der obersten Landesbehörden nach Sachgebieten chronologisch gegliedert

Format DIN A 4, Umfang 252 Seiten, brosch. Preis DM 25,10 incl. USt. und Versandkosten

Zu beziehen durch:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG  
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 3 96 71

rechts dargestellt werden können. Erstaunlich ist die Vielfalt der einzelnen Mustertexte. Die ausführliche Gliederung erleichtert die Arbeit mit diesem Buch. Es ist allen, die sich mit Fragen des Verwaltungsprozesses befassen müssen, zu empfehlen.

Vizepräsident des LG Dr. K i n d

**Ortsbuch der Bundesrepublik Deutschland.** Herausgegeben von Willy Weber, Regierungsoberamtsrat im Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, 5., völlig überarbeitete Aufl. 1977. 888 S., 79,— DM. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main.

Die Gebietsreform, die in den vergangenen Jahren — jedenfalls in der Mehrzahl der Bundesländer — weitgehend zum Abschluß gekommen ist, hat die Zahl der Gemeinden und Landkreise stark vermindert. Durch Eingliederungen und Zusammenschlüsse sind zahlreiche Gemeinden untergegangen; in nicht wenigen Fällen haben neugebildete Gemeinden auch neue Namen erhalten.

Das vorliegende Werk gibt eine Übersicht über die bestehenden Verwaltungsbezirke und die dazu gehörigen Gemeinden (nach dem Stand vom 1. Juli 1976) mit Angaben über Postleitzahl, Einwohnerzahl, zuständigem Standesamt und Amtsgericht. In einem weiteren Verzeichnis sind in alphabetischer Ordnung alle bestehenden Gemeinden sowie die Gemeinden, die seit 1963 durch Eingliederung oder Zusammenschluß untergegangen sind, aufgeführt. Das Werk enthält weiter ein systematisches und ein alphabetisches Verzeichnis der Gerichte in der Bundesrepublik.

Das Werk ist daher unentbehrlich, soweit es darum geht, Fragen der örtlichen Zuständigkeit zu klären oder auch nur die zutreffende Anschrift festzustellen. Dies gilt für alle Behörden und Gerichte und in gleichem Maße auch für Unternehmen und Verbände.

Ministerialrat Dr. H o f f m a n n

**Notstandsrecht der Bundesrepublik Deutschland.** Begründet von Senatspräsident a. D. Dr. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräsident a. D. Loseblatt-Sammlung, DIN A 5, mit 3 Plastikordnern, 33. Ergänzungslieferung, 45,— DM, Gesamtwert 61,— DM. Verlag R. S. Schulz, München-Percha am Starnberger See. Die 33. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit September 1976 eingetretene Änderungen und bringt das Werk auf den Stand vom 1. 1. 1977.

Nachdem mit der 30. Ergänzungslieferung die sechs zum Wirtschaftssicherstellungsgesetz im Sommer vergangenen Jahres verkündeten Verordnungen in die Sammlung aufgenommen worden waren, folgen nunmehr als Hauptteil dieser Ergänzungslieferung die sechs allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den vorgenannten sechs Verordnungen, die im August und September vergangenen Jahres im Bundesanzeiger verkündet wurden. Neu in die Sammlung aufgenommen wurden ferner die Verordnungen zur Sicherstellung des Eisenbahnverkehrs vom 9. 9. 1976 und die Verordnung über Verkehrsteilungen der Eisenbahn für die Streitkräfte vom 10. 8. 1976.

Änderungen und Ergänzungen wurden ferner durch Einarbeitung in die Texte oder in die Anmerkungen bei folgenden Vorschriften vorgenommen:

Arbeits-sicherstellungsgesetz, Ernährungs-sicherstellungsgesetz, Zivildienstgesetz, die Neufassung des Atomgesetzes, Energiesicherungsgesetz, Verpflichtungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Wasserversorgungsgesetz und Wirtschaftssicherstellungsgesetz.

Für die Benutzer der nunmehr dreibändigen Sammlung wirkt es sich erschwerend aus, daß der Herausgeber für alle drei Bände das gleiche umfangreiche Inhaltsverzeichnis (über 50 Seiten) jedem Band beifügt, aus dem aber nicht zu ersehen ist, welche Vorschriften in welchem der drei Bände enthalten sind. Dies hat weiterhin zur Folge, daß

jede Änderung im Inhaltsverzeichnis gleich dreimal erfolgen und von den Beziehern auch bezahlt werden muß. Bei der 33. Ergänzungslieferung waren dies immerhin 36 Seiten Inhaltsverzeichnis.

Regierungsdirektor H a n d w e r k

**Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder.** Begründet von Dr. F. Eimer, herausgegeben von Prof. Dr. P. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattausgabe, 24. und 25. Ergänzungslieferung, 54,50 DM bzw. 45,— DM, Gesamtwert 82,50 DM einschl. Ordner Bd. III, Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Beide in kurzer Folge — zum 31. 12. 1976 und 1. 2. 1977 — erschienenen Ergänzungslieferungen setzen im wesentlichen den weiteren Aufbau der Sammlung fort, die nunmehr auf drei Ordner verteilt ist, womit das umfassende Gesamtkonzept deutlich wird, sich aber zugleich bestätigt, daß die Kodifizierung des Gesundheitsrechts ein nie abgeschlossener dynamischer Prozeß ist. Wichtige Vorhaben auf Bundes- und Landesebene harren noch der Verwirklichung. Es stellt sich wie bei anderen Loseblattsammlungen angesichts der häufigen Gesetzesänderungen die Frage, ob das Auswechseln bzw. Einordnen von je kaum 120 Blättern lohnt, wenn schon zwei Ergänzungslieferungen mehr kosten als das Gesamtwerk. Er erscheint mir auch zweifelhaft, ob jeder Band ein ausführliches (numerisches und alphabetisches) Inhaltsverzeichnis haben muß, das bei jeder Ergänzung zumindest teilweise erneuert wird. Hier dürfte — auch durch drucktechnische Staffung — Rationalisierung möglich sein, ohne daß die Brauchbarkeit des Werkes beeinträchtigt würde.

Im einzelnen enthalten die Lieferungen neben überarbeitetem Bundesrecht — Seemannsgesetz — und Landesrecht Baden-Württembergs zahlreiche Vorschriften des DDR-Gesundheitsrechts. Hiervon seien u. a. erwähnt Bestimmungen des Apotheken- und Arzneimittelwesens, Ausbildungsvorschriften für Krankenschwestern und andere „mittlere medizinische Fachkräfte“, ein Suchtmittelgesetz (1973), ausführliche seuchen-, tierseuchen- und lebensmittelrechtliche Bestimmungen. Bei schneller Durchsicht fällt auf, daß es neben der Approbation keine Erlaubnis gibt, daß im Arzneimittelrecht „Gesundheitspflegemittel“ und „medizinische Erzeugnisse“ eine besondere Rolle spielen, daß allgemein die Gesundheitsförderung und andere Präventivmaßnahmen eine größere Bedeutung als bei uns haben. Wenn z. B. bei der Lebensmittelüberwachung neben den Fachressorts die „jeweils zuständigen zentralen Organe des Staatsapparats“ in besonderer Weise mitwirken, wird an derartigen Formulierungen der Unterschied zu unserer föderalistischen Struktur deutlich, in der es ein vielfältiges Nebeneinander von Bund und Ländern, von staatlichen und kommunalen Behörden gibt. Es entspricht nicht dem hiesigen Verfassungsverständnis, die straffe zentralistische Ordnung als Fortschritt gegenüber unserem Gesundheitswesen anzusehen.

Regierungsobererrat T ö l l e

**Rechtsgrundlagen der Rehabilitation.** Von Jung-Preuß. 7. Ergänzungslieferung, 48,— DM, Gesamtwert 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Das Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung —, das Einführungsgesetz zur Abgabenerordnung und das Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts haben eine Reihe von Änderungen in den Sozialgesetzen zur Folge gehabt. Die 7. Ergänzungslieferung berücksichtigt diese Änderungen in der RVO, im Arbeitsförderungsgesetz, dem Bundeskindergeldgesetz und den Steuergesetzen, so daß die Sammlung den Stand der Gesetzgebung vom 1. 3. 1977 wiedergibt. Besondere Erwähnung verdient das sehr ausführliche, 119 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis, das auch sehr übersichtlich gegliedert ist.

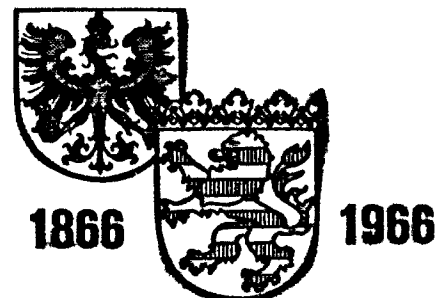
Ministerialrat Dr. R e n d s c h m i d t

## Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die  
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit  
des Regierungsbezirks Wiesbaden  
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

*Als Geschenk empfohlen!*

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen  
auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.  
1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung  
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert.  
Preis 24,50 DM (zuzügl. Verpackung und 5,5% MwSt.).



Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag

**Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 396 71

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 2. MAI 1977

Nr. 18

## Gerichtsangelegenheiten

1923

371 Ea — 10 — 13: Dem Herrn Friedrich Wilhelm Wolz, geb. 18. 2. 1917 in Düsseldorf, Am Alten See 13, 6374 Steinbach (Ts.), wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für allgemeine Haftpflicht- und Kraftfahrzeugschäden erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 4. 1977

Der Präsident des Landgerichts

## Aufgebote

1924

C 159/77 — **Aufgebot:** Frau Irma Hennig, geb. Stadler, Kirschgartenweg 3, Gelnhausen / Höchst, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Horter, Gelnhausen, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Höchst Band 19 Blatt 720 in Abt. III Nr. 5 für Bahnbeamten i. R. Josef Wendelin Stadler in Höchst eingetragene, mit acht von Hundert verzinsliche Eigentümergrundschuld von 1400,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 9. November 1977, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 18. 4. 1977 **Amtsgericht**

## Güterrechtsregister

1925

GR 398 — 21. 4. 1977: Dieter Georg Klaus Hilgert, Kaufmann, Alte Liederbacher Str. Nr. 10, in Alsfeld, und Helga Bärbel Gerda geb. Harforth.

Durch Vertrag vom 25. November 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

1926

GR 375 — **Neueintragung** — 13. April 1977: Eheleute Manfred und Renate Charlotte Paula Friedrich geb. Schuster, beide in Taunusstein 2.

Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1976 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 13. 4. 1977

**Amtsgericht**

1927

GR 422 — **Neueintragung** — 15. April 1977: Die Eheleute Architekt Heinrich Gerhard Alfred Benner und Dagmar geb. Hein, Albert-Schweitzer-Str. 2, 3569 Bad Endbach, haben durch Vertrag vom 17. 3. 1977 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 4. 4. 1977 **Amtsgericht**

1928

GR 136 — **Neueintragung** — 7. 2. 1977: August Sagel, Gastwirt und Metzger, Gerda Sagel geb. Zimmerling, beide in Steinweg 1, Gemünden (Wohra),

Durch notariellen Vertrag vom 17. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg, 7. 2. 1977 **Amtsgericht**

1929

GR 306 — 18. April 1977: Kaufmann Alfred Roßmann (geb. am 17. 9. 1934) und Ehefrau Ilse Roßmann geb. Sper (geb. am 30. 9. 1934), beide Tannenweg 4, 6349 Breitscheid.

Durch Ehevertrag vom 11. März 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

1930

3 GR 269: Eheleute Bäckermeister Willi Mumenthaler u. Maria Mumenthaler geb. Muschik, Römerstr. 2, Kirchhain.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3575 Kirchhain, 17. 3. 1977 **Amtsgericht**

## Vereinsregister

1931

VR 360 — **Neueintragung:** Schützengilde 1963, Sitz: Schwalmtal-Rainrod.

6320 Alsfeld, 1. 4. 1977 **Amtsgericht**

1932

VR 359 — **Neueintragung:** Teilnehmer-Gemeinschaft-Krohenberg e. V., Sitz: Homberg/Ohm.

6320 Alsfeld, 1. 4. 1977 **Amtsgericht**

1933

VR 414 — 15. 4. 1977: Kinderhaus Weiherstraße e. V., Friedberg/Hessen. Der Verein ist aufgelöst.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

1934

VR 444 — **Neueintragung:** Katholischer Kirchbauverein, Biebergemünd/Kassel, eingetragener Verein in Biebergemünd, Ortsteil Kassel.

6460 Gelnhausen, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

1935

VR 250 — **Neueintragung** — 13. 4. 1977: Modellbauclub Kirchhain, Sitz: Kirchhain Bez. Kassel.

3575 Kirchhain, 13. 4. 1977 **Amtsgericht**

1936

1 VR 176 — **Neueintragung** — 15. 4. 1977: Sängerkunst Vöhl 1863 e. V., Vöhl, Ortsteil Vöhl.

3540 Korbach, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

1937

VR 1040 — 7. 4. 77: Hessische Vereinigung für Volkskunde, Sitz: Gießen.

VR 1041 — 7. 4. 77: Gesangverein Germania Heuchelheim, Sitz des Vereins ist Lahn-Heuchelheim.

6300 Lahn-Gießen, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

1938

VR 387 — **Neueintragung:** Kultur- und Sportgemeinde Vielbrunn (KSG), Sitz: 6120 Michelstadt/Vielbrunn.

6120 Michelstadt, 19. 4. 1977 **Amtsgericht**

1939

VR 388 — **Neueintragung:** Wanderfreunde Beerfelden, Sitz: 6124 Beerfelden.

6120 Michelstadt, 20. 4. 1977 **Amtsgericht**

1940

VR 289 — **Neueintragung:** Motor-Sport-Freunde Bebra, 6440 Bebra.

6442 Rotenburg (Fulda), 18. 4. 1977 **Amtsgericht**

1941

Der Verein Automobilclub Weiltal eV im NACV befindet sich in Liquidation. Liquidator ist Werner Endres, Hirschhausen. Eventuelle Gläubiger des Vereins wollen sich bei dem Liquidator melden.

6290 Weiltal-Hirschhausen, 18. 4. 1977

Der Liquidator:  
W. Endres

1942

VR 871 — **Neueintragung:** Der Verein „Forstbetriebsvereinigung Bischoffen“ in Bischoffen ist heute unter Nr. 871 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 1. Dezember 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 16. 3. 1977 **Amtsgericht**

## Vergleiche — Konkurse

1943

2 N 1/77: Über das Vermögen der XANADU Management Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Twistetal-Twiste, Spiel- und Unterhaltungs-Großaufstellung, gesetzlicher Vertreter: Geschäftsführer Wolfgang Zach-Zach, Friedhofstr. 1, 6201 Pohlheim 2, wurde am 18. 4. 1977 um 9.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. W. Rhode, Arolsen, Schloßstraße 22, (Tel. 35 86).

Anmeldefrist: 15. 6. 1977. Erste allgemeine Gläubigerversammlung: Mittwoch, 25. Mai 1977, 9.30 Uhr.

Prüfungstermin: Mittwoch, 29. Juni 1977, 9.30 Uhr, Amtsgericht Arolsen, Zimmer 23.  
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Mai 1977.

3548 Arolsen, 18. 4. 1977

Amtsgericht

### 1944

N 3/74: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Aichholzer Ketten GmbH, Am Markt 31, Bad Hersfeld.

Das Verfahren wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).  
6430 Bad Hersfeld, 14. 4. 1977 Amtsgericht

### 1945

N 9/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 16. 1. 1973 in Bad Hersfeld verstorbenen Maria Streckler geb. Thierbach, zuletzt wohnhaft gewesen in Klausstraße 4, Bad Hersfeld, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).  
6430 Bad Hersfeld, 15. 4. 1977 Amtsgericht

### 1946

5 N 27/76: Über das Vermögen des Handwerkers Walter Dietz, Auf der Breitwiese Nr. 2, 6204 Taunusstein 4, ist heute, am 18. 4. 1977, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Haus- und Vermögensverwalter Hans von Briel, Kaiser-Friedrich-Ring 47, 6200 Wiesbaden.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juni 1977 beim Gericht in 2 Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. Juli 1977, 8 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht — Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. Mai 1977 anzeigen.

6208 Bad Schwalbach, 18. 4. 1977

Amtsgericht

### 1947

34 N 1/77: Konkursverfahren 1. Dieburger Marmor- u. Kunststeinwerke Pitronik Comes de Kolosy KG., Münster-Altheim, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Janos Peter Pitronik Comes de Kolosy in Dorndiel, 2. Janos Peter Pitronik Comes de Kolosy in Dorndiel, Ost-ring 2.

Konkursöffnung: 15. April 1977, 10.00 Uhr.

Konkursverwalter: Klaus Siebke, Rechtsbeistand, Lausitzerstr. 16, 6054 Rodgau 6.

Anmeldefrist: 2. Mai 1977. Erste Gläubigerversammlung: 1. Juni 1977, 14.00 Uhr. Erster Prüfungstermin: 20. Juli 1977, 14.00 Uhr. Offener Arrest mit Anmeldefrist bis 2. Mai 1977.

6110 Dieburg, 19. 4. 1977

Amtsgericht

### 1948

81 N 227/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Weissenbach, Kurhausstraße 33, 6238 Hofheim/Ts., pers. haftender Gesellschafter der Fa. Franz Weissenbach KG,

Hauptstr. 58, 6238 Hofheim/Ts., soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 6620,29 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 35 953,07 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 640 587,43 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 4. 1977

Der Konkursverwalter:

Heinz Fischer

Rechtsanwalt

### 1949

2 N 48/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma HIMA Spezialmontagen und Fugenabdichtungen im Baugewerbe GmbH, Am Berg 7A, 6082 Waldfelden/Mörfelden, wird der Schlußtermin auf Donnerstag, den 26. 5. 1977, 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Oppenheimer Str. 4, Zimmer 21, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1000,— DM, seine Auslagen werden auf 971,91 DM festgesetzt.

6080 Groß-Gerau, 14. 4. 1977 Amtsgericht

### 1950

2 N 13/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Eugen Braun, Niedernhausen, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 3500,— DM seine Auslagen 251,30 DM.

6270 Idstein, 15. 4. 1977

Amtsgericht

### 1951

5 N 26/68: In dem Nachlaß-Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Brune, Buchschlag — Aktenzeichen des Amtsgerichts Langen 5 N 26/68 — erfolgt eine Nachverteilung.

Der Betrag, der dafür zur Verfügung steht, beträgt 8293,12 DM. Davon erhalten die Gläubiger nach § 61,2 KO, deren Forderungen nachträglich festgestellt worden sind, eine Quote von 48,58%.

Das Verzeichnis der noch zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 5 N 26/68 niedergelegt.

6070 Langen, 15. 4. 1977

Der Konkursverwalter:

Dr. Rosenkranz sen.

Rechtsanwalt

### 1952

3 N 26/68: In der Nachlaß-Konkurssache Hans Brune wird die Vergütung des Konkursverwalters Dr. Rosenkranz sen. auf 3780,80 DM, seine Auslagen auf 280,— DM festgesetzt.

6070 Langen, 13. 4. 1977

Amtsgericht

### 1953

3 N 42/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Manfred Fritzsche, Zeisigweg 44, 6072 Dreieichenhain, Aktenzeichen des Amtsgerichts Langen 3 N 42/75 soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 6768,22 DM. Davon erhalten die Gläubiger nach § 61,2 KO mit einer Gesamtforderung von 38 696,82 DM eine Quote von 17,4%. Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Langen unter Aktenzeichen 3 N 42/75 niedergelegt.

6070 Langen, 12. 4. 1977

Der Konkursverwalter:

Dr. Rosenkranz sen.

Rechtsanwalt

### 1954

3 N 30/75: Das über das Vermögen des Baustoffhändlers und Fuhrunternehmers Wilhelm Brück, Sudetenstr. 8, Münchholzhausen, eröffnete Anschlußkonkursverfahren wird mangels einer den Verfahrenskosten entsprechenden Masse eingestellt.  
6330 Lahn-Wetzlar, 5. 4. 1977 Amtsgericht

### 1955

3 N 17/75: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Heinz Kinzenbach in Dorfstraße 58, 6331 Rechtenbach, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 2214,78 DM, seine Auslagen auf 1103,10 DM.

6330 Lahn-Wetzlar, 14. 4. 1977 Amtsgericht

### 1956

7 N 15/74 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 19. 4. 1974 verstorbenen, zuletzt in Marburg Lahn, Gisselbergerstraße 31, wohnhaft gewesenen Kaufmanns Karl Schlitt wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 31. Mai 1977, 11.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Universitätsstr. 48, Zimmer Nr. 351, bestimmt.

3550 Marburg, 6. 4. 1977

Amtsgericht, Abl. 7

### 1957

N 1/74: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Karl H. Nos, wohnhaft Frankfurter Str. 125, in 6050 Offenbach/Main, Inhaber der Metallwarenfabrik Karl H. Nos in Hainburg (früher Klein-Krotzenburg) ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 19. 4. 1977 Amtsgericht

### 1958

N 12/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Rottengatter, Offenbacher Landstr. 24, 6453 Seligenstadt-Froschhausen, Inhaber der Firmen Schaumstoffquelle Rolf Rottengatter und Josef Ferdinand Holler, beide daseibst, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

Donnerstag, den 5. Mai 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Giselstr. 1, Seligenstadt, Saal 1, anberaumt.

6453 Seligenstadt, 15. 4. 1977 Amtsgericht

### 1959

2 N 37/71 und 2 N 43/71: In den Konkursverfahren über den Nachlaß des Bauunternehmers Jakob Peter, Weserstr. 3, 6082 Waldfelden-Walldorf, sowie über das Vermögen der Helga Peter geb. Seugling, Weserstr. 3, 6082 Waldfelden-Walldorf, wird die Vornahme der Schlußverteilung seitens des Gerichts genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag, den 10. Mai 1977, 9.00 Uhr, beim Amtsgericht, Oppen-

heimer Straße 4, 6080 Groß-Gerau, Zimmer 21, bestimmt.

Das Schlußverzeichnis ist beim Amtsgericht Groß-Gerau (Aktenzeichen 2 N 37/71 und 2 N 43/71) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 538 025,59 DM. Es ist ein Massebestand von 213 593,74 DM verfügbar.

6204 Taunusstein 4, 12. 4. 1977

Der Konkursverwalter:

O. Wiffler

## 1960

62 N 101/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Rudolf Wigand**, Nibelungenstr. 7, 6202 Wiesbaden-Biebrich, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden (Az.: 62 N 101/73) niederlegt.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 31 821,03. Es ist ein Massebestand von DM 10 814,88 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6200 Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Konkursverwalter:

Freiherr Grote  
Rechtsanwalt

## 1961

62 N 98/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wigand Hausbau KG**, Frankfurter Straße 18, 6200 Wiesbaden, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden (Az.: 62 N 98/73) niedergelegt.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 12 338,29. Es ist ein Massebestand von DM 3972,17 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6200 Wiesbaden, 18. 4. 1977

Der Konkursverwalter:

Freiherr Grote  
Rechtsanwalt

## 1962

62 N 7/77: Über das Vermögen des **Steuerbevollmächtigten Horst Becker**, Lahnstr. 12, 6200 Wiesbaden, wird heute, am 18. April 1977, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Diep-rand von Schlaberendorff, 6200 Wiesbaden, Adelheidstr. 70.

Anmeldungen (doppelt) bis 31. Mai 1977. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. Juni 1977, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 18. 4. 1977

Amtsgericht

## Zwangsvollstreckungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem

Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

## 1963

2 K 24/76: Das im Grundbuch von Landau, Band 28, Blatt 812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 288/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße Nr. 48, Größe 3,07 Ar, soll am 22. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rauchstraße Nr. 7, Arolsen, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kreklaue, Bernhard, Handelsvertreter, geb. am 10. 8. 1927,
- Kreklaue geb. Steckmann, Waltraud, Hausfrau, geb. am 28. 9. 1931, beide wohnhaft Am Rosengarten 11, in Wolfhagen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 14. 4. 1977

Amtsgericht

## 1964

5 K 37/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Neuhoef, Band 26, Blatt 761, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuhoef, Flur 40, Flurstück 3/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsrod, Größe 15,73 Ar, Wert: 255 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuhoef, Flur 40, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsrod, Größe 15,68 Ar, Wert: 71 000,— DM,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuhoef, Flur 40, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermannsrod, Größe 9,98 Ar, Wert: 120 000,— DM,

sollen am 29. August 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. B. S. E. Stahl- und Eisen-GmbH, 6204 Taunusstein 4.

Die Terminanberaumung erfolgt gem. § 74a Abs. 3 ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 4. 1977

Amtsgericht

## 1965

2 K 8/71, 2 K 23/75: Das im Grundbuch von Gedern, Band 45, Blatt 2398, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gedern, Flur 11, Flurstück 82/14, Hof- und Gebäudefläche, Uhländstr. 5, Größe 7,04 Ar,

soll am Montag, dem 18. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schloßgasse Nr. 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungs-

saal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1971/17. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Armin Kipper und dessen Ehefrau Gertrud Kipper geb. Krieg, Gedern, zu je 1/2. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Deutsche Mark 145 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 4. 1977

Amtsgericht

## 1966

31 K 105/76: Das im Grundbuch von Dieburg, Band 141, Blatt 5996, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 17, Flurstück 493, Hof- und Gebäudefläche, Südwestring 29, Größe 1,43 Ar, soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Heimbau-GmbH, Bremen. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 4. 1977

Amtsgericht

## 1967

31 K 55/75: Das im Grundbuch von Kleestadt, Band 24, Blatt 1097, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleestadt, Flur 1, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 17, Größe 7,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Leich geb. Bauer, Kleestadt. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 18. 4. 1977

Amtsgericht

## 1968

3 K 5/76: Das im Grundbuch von Eschwege, Band 187, Blatt 7581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschwege, Flur 48, Flurstück 416/238, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt 88, Größe 5,73 Ar,

soll am 30. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstr. 30, Eschwege, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weißbindermeister Karl Mäurer, Neustadt 88, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 14. 4. 1977

Amtsgericht

## 1969

84 K 250/75 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 21, Band 16, Blatt 617, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 15/3, Hofraum, Homburger Landstr., Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/1, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 6,11 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/3, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 9,78 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/5, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/4, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 0,60 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/6, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 16/4, Gartenland, Auf dem Eulenberg, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung 1, Flur 332, Flurstück 15/5, Ackerland, Friedberger Landstraße, Größe 5,86 Ar,

sollen am Freitag, 16. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Günter Ries in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 7	36 980,— DM
lfd. Nr. 9	806 868,— DM
lfd. Nr. 11	1 291 517,— DM
lfd. Nr. 13	515 022,— DM
lfd. Nr. 15	79 234,— DM
lfd. Nr. 17	19 809,— DM
lfd. Nr. 19	546 716,— DM
lfd. Nr. 21	773 854,— DM
insgesamt	4 070 000,— DM

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1970

84 K 188/76 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 27, Blatt 961, eingetragenen Grundstückshälften von den Parzellen,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 255, Flurstück 22, Hof- und Gebäudefläche, Myliusstraße 55, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 255, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Myliusstraße 53, Größe 7,43 Ar,

sollen am Freitag, dem 9. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Frau Anita Mikulski geb. Weiße in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücksteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 303 600,— DM und

lfd. Nr. 2 auf 490 400,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1971

84 K 230/76 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 77, Blatt 2688, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 987/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 02 06 bezeichneten, im II. Obergeschoß liegenden Wohnung nebst Abstellraum Nr. 2 02 06 (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Bänden 77—81, Blätter 2671—2687, 2689—2797 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt)

soll am Montag, dem 10. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

K. H. Stepan & Co. in Frankfurt/Main. Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1972

84 K 350/74 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 120, Blatt 4128, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 585, Flurstück 23/3, Bauplatz, Seehofstr., Größe 29,64 Ar,

Flur 597, Flurstück 806/3, Bauplatz, Seehofstr., Größe 55,08 Ar,

Flur 597, Flurstück 806/5, Bauplatz, Seehofstr., Größe 10,41 Ar,

soll am 14. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1975/13. 8. 1975 (Versteigerungsvermerke):

1. Kaufmann Willy Schaab,

2. Kaufmann Heinrich Bohländer,

beide in Frankfurt (Main) zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 150 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1973

84 K 288/76 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 109, Blatt 3604, eingetragenen Grundstückshälften von den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 4, Flurstück 415/281, Hof- und Gebäudefläche, Marbachweg 362, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 46, Flur 4, Flurstück 281/8, Hof- und Gebäudefläche, Marbachweg 362, Größe 3,16 Ar,

sollen am Freitag, 9. September 1977, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Architekt Helmut Büchel in Frankfurt am Main — zu 1/2 Anteil —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 34 750,— DM und lfd. Nr. 2 auf 159 250,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1974

84 K 238/76 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 78, Blatt 2713, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 763/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 05 07 bezeichneten, im V. Obergeschoß liegenden Wohnung nebst Abstellraum Nr. 2 05 07 (3-Zimmer-Wohnung, 80,31 qm) das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Bänden 77-81 Blätter 2671-2712, 2714-2797 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt).

soll am Freitag, dem 22. Juli 1977, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 260, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

K. H. Stepan & Co. in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1975

84 K 491/76 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (M) - Abteilung Höchst, Bezirk Eschborn, Band 36, Blatt 974, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eschborn, Flur 14, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofgraben, Größe 5,72 Ar,

soll am 17. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (M), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 12. 1976 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Angest. Eduard Woelki,

2. dessen Ehefrau Gisela Maria Woelki geb. Breth,

beide in Frankfurt am Main zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung** am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1976

84 K 93/73 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Griesheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 86, Blatt 2273, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 11, Flurstück 593/163, Hof- und Gebäudefläche, Talackerstraße 6 b, Größe 2,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 9. 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Artur Wessely in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6900 Frankfurt am Main, 14. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1977

84 K 138/74 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 33, Band 69, Blatt 2601, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/12, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstr. 119—125, Größe 61,19 Ar, lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 570, Flurstück 3/8 Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Landstr. 119—125, Größe 1,62 Ar, sollen am Freitag, 23. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 260, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Behörden- und Industrieverlag GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 4 = 5 447 100,— DM

lfd. Nr. 7 = 72 900,— DM

insgesamt 5 520 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1978

84 K 229/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 77, Blatt 2681, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 763/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung 37, Flur 6, Flurstück 22/9, Hof- und Gebäudefläche, Im Mainfeld 40, Größe 62,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 01 07 bezeichneten, im I. Obergeschoß liegenden Wohnung nebst Abstellraum Nr. 2 01 07 (das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen in den Bänden 77—81 Blätter 2671—2680, 2682—2797 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt)

soll am Montag, dem 10. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

K. H. Stepan & Co. in Frankfurt (Main).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 12. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

## 1979

K 76/75: Das im Grundbuch von Rodheim, Band 68, Blatt 3179, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 1, Flurstück 766/1, Ackerland, Zwischen dem neuen Weg und Hohlweg, Größe 15,08 Ar,

soll am Freitag, dem 13. 5. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, Friedberg/H., Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 75/29. 7. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werbekaufmann Manfred Neuner in Rosbach v. d. H. zu  $\frac{1}{2}$ ,

b) dessen Ehefrau Inge Neuner-Barfush geb. Barfush, daselbst zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 296,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 15. 2. 1977

Amtsgericht

## 1980

5 K 34/77: Das im Grundbuch von Margrethenau, Band 9, Blatt 297, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Margrethenau, Flur 9, Flurstück 42, Lieg.-B. 77, Hof- und Gebäudefläche, Beim Garten 35, Größe 5,09 Ar,

soll am 23. Juni 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 28. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Elvira Oelhorn geb. Reuter in Margrethenau, Heerstr. 22 — zu  $\frac{2}{3}$  Anteil —

Ehefrau Anneliese Bott geb. Plappert in Margrethenau — zu  $\frac{1}{3}$  Anteil —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 15. 4. 1977

Amtsgericht

## 1981

K 9/76: Die im Grundbuch von Waldmichelbach, Band 58, Blatt 1997, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 5, Flurstück 14/1, Ackerland, Am Königsbuckel, Größe 56,60 Ar, Unland, Größe 1,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 3, Flurstück 31/14, Laubwald, Der Pfeifersacker, Größe 20,77 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 5, Flurstück 1/1, Ackerland, Am Königsbuckel, Größe 21,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 5, Flurstück 5/21, Ackerland, Am Königsbuckel, Größe 63,00 Ar, Laubwald, Größe 7,44 Ar, Unland, Größe 4,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Waldmichelbach, Flur 4, Flurstück 210, Ackerland, Der Pfeifersacker, Größe 4,52 Ar, Wald 25,60 Ar, sollen am Donnerstag, 23. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Münch, geb. Coenen, Kauffrau 6100 Darmstadt, (jetzt: 6901 Nußloch).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 14. 4. 1977 Amtsgericht

## 1982

K 36/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Neuenschmidten, Band X, Blatt 134, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuenschmidten, Flur 3, Flurstück 171, Hof- und Gebäudefläche, Schlierbacher Str. 10, Größe 9,66 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1977, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. April 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu  $\frac{1}{2}$  Anteil Weißbinder Walter Eckert in Neuenschmidten.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 015,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 14. 4. 1977 Amtsgericht

## 1983

K 88-90/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wittgenborn, Band 28, Blatt 687, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittgenborn, Flur Nr. 12, Flurstück 81, Ackerland, Die Gelnhäuser Ruh, Größe 44,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wittgenborn, Flur Nr. 12, Flurstück 82, Ackerland, Die Gelnhäuser Ruh, Größe 13,52 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. Juni 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Str. 9, 6460 Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schüler Bernd Kaufmann, geb. am 9. 6. 1961, Schülerin Gabriele Kaufmann, geb. am 21. 5. 1966, Schülerin Iris Hilde Kaufmann, geb. am 28. 7. 1967 — alle Brückenstraße 4, Erlensee 2 — zu je  $\frac{1}{3}$  Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 12, Flurstück 81 4495,— DM,  
für Flur 12, Flurstück 82 1352,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 20. 4. 1977 Amtsgericht

## 1984

42 K 64/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Bruchköbel, Band 124, Blatt 4341, eingetragene Miteigentumsanteil von 99/1000 an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 1, Flurstück 178/21, Hof- und Gebäudefläche, Röntgenstr. 19, 19a, 19b, Größe 13,29 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 und Nutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Nr. 8a (die Veräußerung bedarf, von gewissen Ausnahmen abgesehen, der Zustimmung des Verwalters), am 28. 6. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa Lehr geb. Sieger in Bruchköbel.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum an einer Wohnung ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 15. 4. 1977 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 1985

42 K 14/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 247, Blatt 9838, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur VV Flurst. 87/180, Hof- u. Gebäudefläche, Windecker Str. 15, Größe 2,24 Ar,

am 1.7.1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dieter Eyrich in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 19. 4. 1977

**Amtsgericht, Abt. 42**

### 1986

4 K 1/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Steinfischbach Band 15, Blatt 523, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 40/1, Hof- und Gebäudefläche, Reichenbacher Weg, Größe 14,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinfischbach, Flur 17, Flurstück 1, Grünland (Obstbau), Größe 3,33 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 37/1, Hof- und Gebäudefläche, Reichenbacher Weg, Größe 10,24 Ar, sollen am 2. August 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Schneider und Hildegard geb. Weiffenbach in Steinfischbach als Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 3 und 5 auf 223 820,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 2664,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 6. 4. 1977

**Amtsgericht**

### 1987

64 K 23/77: In der Zwangsversteigerungssache der im Grundbuch von Wahlershausen, Band 18, Blatt 438, auf den Namen der a) Obermedizinalrat Dr. med. Hans Viehmann in Kassel — zu 1/4 —, b) Ehefrau des Telegrapheninspektors Albert Lingelbach, Käthe, geb. Kumpe in Kassel — zu 1/4 —, c) Ehefrau Elisabeth Seibert geb. Pleitsch in Gemünden/Wohra — zu 1/4 — eingetragenen Grundstücke Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23, Flurstück 24/8, Lieg.-B. 324, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee Nr. 308, Größe 4,73 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wahlershausen, Flur 23, Flurstück 24/7, Lieg.-B. 324, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee Nr. 308a, Größe 7,19 Ar,

wird die Terminbestimmung v. 29. März 1977 dahingehend berichtigt, daß die Bezeichnung des Grundbuchs richtig „Wahlershausen“ lauten muß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 4. 1977 **Amtsgericht, Abt. 64**

### 1988

5 K 48/74: Das im Grundbuch von Mardorf, Blatt 2062, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 68/2, Hofraum, Neue Gasse 78, Größe 3,37 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juli 1977, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Saal 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Oktober 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Hogo Rother und Frau Anna Rother geb. Steinbrecher, beide in Amöneburg/Stadtteil Mardorf — je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 29. 3. 1977 **Amtsgericht**

### 1989

5 K 24/76: Die im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1673 eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flst. 74, Hof- und Gebäudefläche Pfaffengasse, Größe 1,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1977, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer der Grundstückshälfte am 1. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Henkel, Pfaffengasse 4, in Rauschenberg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a ZVG auf 14 310,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 1. 4. 1977 **Amtsgericht**

### 1990

1 K 56/76: Der im Grundbuch (Teileigentumsgrundbuch) von Willingen, Band 51, Blatt 1464, eingetragene 17/10 000 Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Kneippweg Nr. 1, Größe 247,08 Ar,

Gemarkung Willingen, Flur 15, Flurst. 13/1, Ackerland, Grünland, Wiese, Wasserfläche (Graben), Unland (Schutttablade), Im Todtenbruche, Größe 119,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem im 2. Obergeschoß gelegenen im Aufteilungsplan mit der Nummer 115 bezeichneten Hotelappartement. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, sollen am 27. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Finanzkaufmann Wilhelm Krings Nietzschestr. 16, in Mannheim 1,

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 20. 4. 1977

**Amtsgericht**

### 1991

1 K 2 77: Die im Grundbuch von Höringhausen, Band 17, Blatt 618, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höringhausen, Flur 4, Flurstück 41 17, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünfläche, Hauptstr. Nr. 52, Größe 51,98 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Höringhausen, Flur 4, Flurstück 434 41, Ackerland, Auf den Hüften, Im Sairig, Im Gehege, Größe 16,78 Ar,

sollen am 24. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße Nr. 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Galvaniseurmeister Wilhelm Pieper, geb. am 7. 6. 1914, in Hauptstr. 52, Waldeck-Höringhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1: 213 188,— DM

lfd. Nr. 2: 10 068,— DM

223 256,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 18. 4. 1977

**Amtsgericht**

### 1992

9 K 24 76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Schloßborn, Band 36, Blatt 1246, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Best.-Verz. Gemarkung Schloßborn, Flur 3, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg 2, Größe 8,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Str. 19, Königstein, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ingenieur Alfred Degner in 6246 Glas- hütten 2, Mittelweg 2,

b) Frau Herta Bierschenk in 6246 Glas- hütten, Forsthausstr. 3, früher: Frau Herta Degner geb. Bierschenk.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 12. 4. 1977

**Amtsgericht**

### 1993

9 K 175 76 — **Beschluß:** Das im Wohnungsgrundbuch von Neuenhain, Band 58, Blatt 2043, eingetragene Wohnungseigen- tum

lfd. Nr. 1, 3 zu 1 Best.-Verz. Flur 43, Flurst. 4369/24, Hof- und Gebäudefläche, Hubertushöhe 1—11, Größe 169,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit C 13 bezeichneten Wohnung.

soll am Mittwoch, dem 10. August 1977, 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 18, in König- stein/Ts., Sitzungssaal, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Novem- ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):



Kaufmann Günter Ries in Friedberger Landstr. 307, Frankfurt/Main,

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 28. 3. 1977

**Amtsgericht**

## 1994

42 K 70/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 79, Blatt 2467, eingetragenen drei Grundstücke

lfd. Nr. 15, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 9, Flurstück 351/1, Bauplatz, Grasweg, Größe 5,33 Ar,

Flur 9, Flurstück 350/3, Spielplatz, Grasweg, Größe 6,25 Ar,

Flur 9, Flurstück 349/12, Weg, Grasweg, Größe 1,17 Ar,

Flur 9, Flurstück 349/11, Weg, Grasweg, Größe 1,17 Ar,

Flur 9, Flurstück 355/7, Bauplatz, Grasweg, Größe 36,73 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 9, Flurstück 349/6, Straße, Erlenweg, Größe 5,45 Ar,

Flur 9, Flurstück 349/5, Straße, Grasweg, Größe 1,30 Ar,

Flur 9, Flurstück 348/4, Bauplatz, Grasweg, Größe 0,03 Ar,

Flur 9, Flurstück 351/4, Bauplatz, Grasweg, Größe 7,31 Ar,

Flur 9, Flurstück 350/5, Spielplatz, Grasweg, Größe 1,60 Ar,

Flur 9, Flurstück 351/5, Bauplatz, Erlenweg, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Alten-Buseck, Flur 9, Flurstück 348/1, Bauplatz, Grasweg, Größe 6,34 Ar,

Flur 9, Flurstück 348/2, Bauplatz, Grasweg, Größe 31,12 Ar,

Flur 9, Flurstück 349/1, Straße, Grasweg, Größe 12,39 Ar,

Flur 9, Flurstück 355/1, Bauplatz, Grasweg, Größe 0,57 Ar,

Flur 9, Flurstück 349/2, Weg, Grasweg, Größe 0,22 Ar,

Flur 9, Flurstück 355/2, Bauplatz, Grasweg, Größe 1,46 Ar,

Flur 9, Flurstück 349/3, Weg, Grasweg, Größe 0,22 Ar,

Flur 9, Flurstück 355/3, Bauplatz, Grasweg, Größe 0,73 Ar,

Flur 9, Flurstück 350/1, Spielplatz, Grasweg, Größe 0,09 Ar,

Flur 9, Flurstück 351/3, Bauplatz, Grasweg, Größe 1,01 Ar.

sollen am 15. 7. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ziegel-Montage-Bau Hessen GmbH & Co. KG Friedberger Landstraße 1, in Bruchköbel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) Grundstück lfd. Nr. 15 auf: 243 120 DM,

b) Grundstück lfd. Nr. 16 auf: 101 712 DM,

c) Grundstück lfd. Nr. 17 auf: 259 920 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 15. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 1995

42 K 103/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Gießen, Band 369, Blatt 14 190, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 6, Flurstück 106/2, Lieg.-B. 5862, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 30, Größe 4,46 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 6, Flurstück 106/3, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 32, Größe 5,08 Ar,

sollen am 28. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metzgermeister Rudolf Senkler, Frankfurter Str. 30 in Gießen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Fl. 6, Flst. 106/2 auf 450 000,— DM und für Fl. 6, Flst. 106/3 auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 18. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 1996

42 K 12/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Grünberg, Band 71, Blatt 3245, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünberg, Flur 1, Flurstück 150, Lieg.-B. 98, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt 21, Größe 0,57 Ar,

soll am 22. 9. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

die am 10. 5. 1976 verstorbene Marie Dietrich geb. Hofmann, Grünberg/Hessen.

Erben und jetzige Eigentümer: Paula Wagner geb. Dietrich, Grünberger Weg 21 in Großen-Buseck, und Klaus Peter Dietrich, geb. 19. 4. 1960, gesetzlich vertreten durch Maria Dietrich geb. Schäfer, Kiefernstr. 20, 6230 Frankfurt/Main 80 (Griesheim) — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 18. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 1997

3 K 99 und 108/76: Das im Grundbuch von Niederweidbach, Band 25, Blatt 958, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederweidbach, Flur 8, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 10, Größe 10,38 Ar,

soll am 10. Aug. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alfred Burkhardt und Birgit geb. Grass, Oberweidbach zu je 1/2.

**Beschluß:** Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 9. 8. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 30. 3. 1977 **Amtsgericht**

## 1998

3 K 9/75: Die im Grundbuch von Vetzberg, Band 20, Blatt 780, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 399, Grünland, Der große Garten, Größe 15,84 Ar (Wert: 1400 DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 619/94, Acker, Unten im See, Größe 7,51 Ar (Wert: 1000 DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 622/106, Acker, Grünland, Unten im See, Größe 7,71 Ar (Wert: 1000 DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vetzberg, Flur 1, Flurstück 624/112, Grünland, Unten im See, Größe 5,21 Ar (Wert: 600 DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Vetzberg, Flur 2, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Vetzberg, Obergasse, Größe 0,42 Ar (Wert: 900 DM),

lfd. Nr. 8, Gemarkung Vetzberg, Flur 2, Flurstück 13/3, Hof- und Gebäudefläche, Vetzberg, Obergasse 43, Größe 6,23 Ar (Wert: 86 500 DM),

sollen am 3. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wilfried Gelzenleuchter und Christel, geb. Schieferstein, Vetzberg, in Gütergemeinschaft.

**Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 22. 4. 1975 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 16. 3. 1977 **Amtsgericht**

## 1999

3 K 72/76 und 111/76: Die im Grundbuch von Werdorf, Band 64, Blatt 2724, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Werdorf, Flur 8, Flurstück 1240/4, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 109, Größe 3,40 Ar, Wert: 42 600,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werdorf, Flur 8, Flurstück 1240/5, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrhausgasse 110, Größe 0,03 Ar, Wert: 400,— DM,

sollen am 6. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 10. 76 und 26. 1. 77 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Erich Schäffer und Irmgard geb. Dietrich, Bachstr. 52, Werdorf, zu je 1/2.

**Beschluß:** Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 12. 11. 1976 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 24. 3. 1977 **Amtsgericht**

## 2000

7 K 170/76: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Biblis, Band 97, Blatt 4876, 4875, eingetragenen Grundstücke

2534/100 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Biblis, Flur 2, Nr. 95/5, Hof- u. Gebäudefläche, Richard-Wagner-Str. 2, Größe 25,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen Nr. 161 und 162 im 6. OG 1. links u. 2. links u. Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 161 und 162,

sollen am **Mittwoch, 22. 6. 77, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willy Netz in Lampertheim.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
6840 Lampertheim, 12. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2001

3 K 22 76: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 47, Blatt 2546, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 1031, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirsched 26, Größe 5,44 Ar, soll am 20. Juli 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. jur. Volkmar Schniewind, Dreieichenhain,  
Elisabeth Schniewind geb. Schwank, daselbst — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 18. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2002

3 K 2/76: Das im Grundbuch von Langen, Band 273, Blatt 11 740, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langen, Flur 23, Flurstück 605 1, Hof- und Gebäudefläche, Pittlerstr., Größe 96,28 Ar, soll am 5. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Holz & Panzer, offene Handelsgesellschaft in Langen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 290 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 18. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2003

3 K 28/76: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 160, Blatt 7431, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 1, Flurstück 693, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichenstr. 35, Größe 6,32 Ar, soll am 22. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Katharina Röder geb. Schäfer, Sprendlingen,

Elisabeth Berta Rau geb. Schäfer, Langen, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 14. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2004

3 K 15/75: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 112, Blatt 6003, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 298, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstr. 42, Größe 6,04 Ar, soll am 8. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Berta Gerhardt, geb. Schmidt.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2005

3 K 28/76: Das im Grundbuch von Langen, Band 218, Blatt 10 143, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 3, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstr. 34, Größe 9,43 Ar, soll am 29. Juli 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Lothar Schneider, Langen.  
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2006

3 K 27/75: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 105, Blatt 4295, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstück 23 33, Hof- und Gebäudefläche, Der Ochsenwald (Landsteiner Str. 7), Größe 30,00 Ar, soll am 1. Juli 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ing. Konstantin Pjassetzky oHG in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2007

3 K 51/76: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 221, Blatt 9249, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbahnstr. 200, Größe 12,02 Ar, soll am 24. Juni 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, 6070 Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Gerhard Hornivius in Walldorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 745 000,00 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 31. 3. 1977 **Amtsgericht**

## 2008

3 K 49/76: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 152, Blatt 7190, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Sprendlingen, Flur 15, Flurstück 1150/1, Bauplatz (Hotelgrundstück), Eisenbahnstr., Größe 54,07 Ar,

Flur 15, Flurstück 78/3, Straße, daselbst, Größe 0,56 Ar,

soll am 24. Juni 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hornivius Appart Hotel KG in Walldorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 31. 3. 1977 **Amtsgericht**

## 2009

K 12/76 — Zwangsvolleistreibung: Die im Grundbuch von Heblös, Band 7, Blatt 239, eingetragene Grundstücke, Gemarkung Heblös,

lfd. Nr. 1, Fl. 1, Nr. 158/2, Hof- u. Gebäudefläche, Am Mühlkipfel, Haus Nr. 67 1/10, Größe 15,86 Ar, Wert 31 500,— DM, lfd. Nr. 2, Fl. 1, Nr. 159 1, Hof- u. Gebäudefläche, Am Mühlkipfel, Haus Nr. 67 1/10, Größe 14,80 Ar, Wert 11 600,— DM, lfd. Nr. 3, Fl. 2, Nr. 18, Ackerland, Am Krautacker, Größe 50,60 Ar, Unland, das., Größe 1,10 Ar, Wert 3000,— DM,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Sickendorf, Fl. 2, Nr. 2 6, Ackerland, Der Schmittberg, Beim Altenhof, Größe 50,20 Ar, Wert 4000 DM, sollen am 22. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margit Köhler geb. Swoboda, Witwe in Lauterbach.

b) Wilhelm Fritz Köhler, Schlitz-Willofs, Auf der Haid 9,

zu a) u. b) in beendeter Gütergemeinschaft vor der Auseinandersetzung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, 16. 4. 1977 **Amtsgericht**

## 2010

7 K 58/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Erbach, Band 70, Blatt 2251, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 11, Flurstück 82/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Eselsweide, Größe 17,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Juli 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede Nr. 14, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvolleistreibung (Wiederversteigerung) versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Febr. 1977:

Ramona Schmid in Hermann-Schuster-Straße 23, Hünstetten.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 12. 4. 1977

Amtsgericht

## 2011

5 K 55/75: Das im Grundbuch von Rainrod, AG. Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1385, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rainrod, Flur 4, Flurstück 167/12, Hof- u. Gebäudefläche, Weißbachstraße 8, Größe 10,12 Ar, soll am 16. Juni 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Helmut Bär, Rainrod zu 1/2,  
1b) seine Ehefrau Brunhilde geb. Warm, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 163 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 4. 4. 1977

Amtsgericht

## 2012

7 K 23/76: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 130, Blatt 5153, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 27/1, LB 3481, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstr. 35—37, Größe 43,55 Ar,

am 28. 9. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volkswirt Hans-Erhardt Schran in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 4. 1977

Amtsgericht

## 2013

7 K 173/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Bieber, Band 174, Blatt 6186 eingetragene 1,670/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 2, Flurstück 1276, LB 2671, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 32, Größe 77,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 86 bezeichneten Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 16. 9. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Roger Lisch und Ingrid Lisch geb. Pflug, Offenbach/M., zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 4. 1977

Amtsgericht

## 2014

7 K 210 und 214/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende im Wohnungsgrundbuch von Offenbach/M., Band 452 und 455 eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach/Main, Flur 2, Flurstück 453/2, LB 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohneigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am Dienstag, dem 5. Juli 1977, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (14. 10. 1975):

Firma WBG Südwest Wohnbau GmbH & Co KG, Frankfurter Allee 19/21, 6236 Eschborn/Ts.,

Blatt 13 439: 1050/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5057 (Wert: 136 500,00 DM), Blatt 13 514: 1800/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5152 (Wert: 150 000,00 DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 4. 1977

Amtsgericht

## 2015

7 K 32 — 49/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Offenbach/M., Band 167, 168, 170 eingetragene Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Bieber, Flur 2, LB 2702, Flurstück 1260, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Adenauer-Str. 4—8, und Flurstück 1266, Hof- und Gebäudefläche (Stellpl.), Konrad-Adenauer-Str., Größe 26,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Räumlichkeiten und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungs- bzw. Teileigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind,

am 22. 7. 1977, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Nanna Hell geb. Niepel, jetzt Bruchköbel.

Blatt 6003: 18/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 3, Wert: 108 000,— DM,

Blatt 6004: 24/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 4, Wert: 138 000,— DM,

Blatt 6005: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 5, Wert: 129 000,— DM,

Blatt 6006: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 6, Wert: 129 000,— DM,

Blatt 6007: 25/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 7, Wert: 145 000,— DM,

Blatt 6008: 18,37/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 8, Wert: 92 000,— DM,

Blatt 6012: 24/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 12, Wert: 142 000,— DM,

Blatt 6014: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 14, Wert: 133 000,— DM,

Blatt 6019: 18/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 19, Wert: 111 000,— DM,

Blatt 6020: 24/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 20, Wert: 142 000,— DM,

Blatt 6021: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 21, Wert: 133 000,— DM,

Blatt 6023: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 23, Wert: 131 000,— DM,

Blatt 6027: 18/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 27, Wert: 114 000,— DM,

Blatt 6028: 24/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 28, Wert: 146 000,— DM,

Blatt 6029: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 29, Wert: 136 000,— DM,

Blatt 6030: 22/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 30, Wert: 136 000,— DM,

Blatt 6034: 135,82/1000 Miteigentumsanteil mit Nr. 34 bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, Wert: 428 000,— DM,

Blatt 6069: 12,63/1000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 69, Wert: 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 3. 1977

Amtsgericht

## 2016

7 K 95/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbau-Grundbuch von Dietzenbach, Band 266, Blatt 9222, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbauerecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 622 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 10. 8. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Berno Garschina, Stromberg.

Der Wert des Wohnungserbbauerechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 3. 1977

Amtsgericht

## 2017

7 K 218/75: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 220, Blatt 7878, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, LB 2209,

lfd. Nr. 4, Flurstück 285/2, Ackerland, Luisenstraße, Größe 11,68 Ar und

lfd. Nr. 5, Flurstück 285/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 179, Größe 4,12 Ar,

am 7. 7. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hermann Scherer in Offenbach/M.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flur 3, Flurstück 285/1: 119 500,— DM,

Flurstück 285/2: 280 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 4. 1977

Amtsgericht

## 2018

7 K 249/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 224, Blatt 8008, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 101, Lieg.-B. 4754, Gartenland, Am neuen Weg links, Größe 21,00 Ar,

am Montag, dem 8. August 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (30. 12. 1976):

Martin Hoffmann in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 262 500 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 3. 1977

Amtsgericht

## 2019

7 K 139/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungseigentumsgrundbuch von Offenbach, Band 442, Blatt 13 114, eingetragene 1578/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/11, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 6, Größe 25,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3142 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 30. Juni 1977, um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Saal 835, Luisenstr. Nr. 16, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (2. 9. 1976):

Firma Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 4. 1977

Amtsgericht

## 2020

7 K 147/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 134, Blatt 4630, ein-

getragenen Grundstücke, Gemarkung Heusenstamm, Flur 5, LB 624,

lfd. Nr. 1, Flurstück 97, Hof- und Gebäudefläche, Beim Apfelbaum, Größe 6,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Beim Apfelbaum, Größe 17,62 Ar und

lfd. Nr. 3, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Beim Apfelbaum, Größe 9,31 Ar,

am Montag, dem 25. Juli 1977, 10.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (7. 9. 1976):

Kaufmann Willi Kleemann in Heusenstamm.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 357 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 4. 1977

Amtsgericht

## 2021

7 K 399/73: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 73, Blatt 2782, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heusenstamm, Flur 8, Flurstück 23/2, LB 1771, Hof- und Gebäudefläche, Ottostraße, Größe 31,98 Ar,

am Montag, dem 12. 9. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (12. 10. 1973):

Kaufmann Rolf Seinecke, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 4. 1977

Amtsgericht

## 2022

7 K 185/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 176, Blatt 5896, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 1, Flurstück 100/1, Lieg.-B. 1430, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 9, Größe 2,36 Ar,

am 28. 6. 1977, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstr. 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Josef Schmidt und Susanna geb. Grundel zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 161 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 30. 3. 1977

Amtsgericht

## 2023

K 24 76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Licherode, Band 5, Blatt 149, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Licherode,

lfd. Nr. 22, Fl. 4, Flst. 85/28, Ackerland, Auf der jungen Lieden, Größe 117,42 Ar,

lfd. Nr. 24, Fl. 4, Flst. 84/30, Ackerland, Auf der jungen Lieden, 65,24 Ar, Grünland, Größe 14,70 Ar,

lfd. Nr. 29, Fl. 6, Flst. 74/34, Ackerland, Unter der Trift, Größe 136,70 Ar,

lfd. Nr. 30, Fl. 7, Flst. 3, Ackerland, Auf dem krummen Land, Größe 526,79 Ar,

lfd. Nr. 38, Fl. 11, Flst. 93/55, Ackerland, Auf dem Bodenrain, Größe 113,30 Ar,

lfd. Nr. 39, Fl. 13, Flst. 2, Grünland, Im Elmen, Größe 95,77 Ar,

sollen am 8. Juli 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. F., Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauer Wilhelm Blackert in Licherode.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 22: 8 000,— DM.

lfd. Nr. 24: 4 000,— DM.

lfd. Nr. 29: 4 000,— DM.

lfd. Nr. 30: 53 000,— DM.

lfd. Nr. 38: 8 000,— DM.

lfd. Nr. 39: 1 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 6. 4. 1977

Amtsgericht

## 2024

K 30/75: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 19, Blatt 542, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breitenbach, Flur E, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Wallrother Str. 5, Größe 4,53 Ar,

soll am 19. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Wessely KG Nachf., Inh. Arthur Wessely, Talackerstr. 6 b, Frankfurt/M.-Griesheim.

Der Wert des Grundstücks wird gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 157,— DM festgesetzt.

Der Angler grüßt mit „Petri Heil“  
und wartet beharrlich bis der große Fisch anbeißt.  
Gleiches gilt auch für das Glücksspiel.

Unser Tip: Spielen Sie regelmäßig im

HESSEN **TOTO**  
**LOTTO** RennQuintett



Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 21. 4. 1977 Amtsgericht

## 2025

K 34/76: Die im Grundbuch von Vollmerz, Band 14, Blatt 384, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vollmerz, Flur 1, Flurstück 80/2, Bauplatz, Oststraße 8, Größe 12,62 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 80/3, Bauplatz, Oststraße 10, Größe 8,97 Ar,

sollen am 18. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Eleonore Müller geb. Grün,

Oststr. 6, Schlüchtern-Vollmerz,

b) Johann Hellmuth Müller, Oststr. 6,

Schlüchtern-Vollmerz,

c) Karl-Ernst Müller, Brunnenstr. 2,

Schlüchtern-Vollmerz,

in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird gem.

§ 74a ZVG festgesetzt auf

a) lfd. Nr. 3 = 22 716,— DM,

b) lfd. Nr. 4 = 16 164,— DM.

Im Falle eines Gesamtangebotes wird

der Wert der Grundstücke auf 38 880,— DM

festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“

wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 21. 4. 1977 Amtsgericht

## 2026

K 33/76: Das im Grundbuch von Seligenstadt, Band 127, Blatt 5281, eingetragene Grundstück der Gemarkung Seligenstadt,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 136, Hof- und Gebäudefläche, Karlsbader Straße 2, Größe 4,37 Ar,

soll am Montag, dem 4. Juli 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1,

6453 Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1976

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Techniker Gerhard Joachim Günter Wö-

zel, Seligenstadt.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 251 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 29. 3. 1977 Amtsgericht

## 2027

K 113/77: Das im Grundbuch von Jügesheim, Band 50, Blatt 2785, eingetragene Grundstück der Gemarkung Jügesheim,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 464/1, Hof- und Gebäudefläche, Harzer Str. 7, Größe 5,65 Ar,

soll am Montag, dem 27. Juni 1977, um

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. 1,

6453 Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1977

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Josef Bischoff und dessen Ehe-

frau Elisabeth Bischoff, geb. Sauer, Rod-

gau 1, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a

Abs. 5 ZVG auf 203 700,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“

wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 1. 4. 1977 Amtsgericht

## 2028

61 K 134/76 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Bierstadt, Blatt 3251, 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bierstadt, Flur 10,

Flurstück 6/18, Hof- und Gebäudefläche,

Kappenbergweg 58, Größe 8,87 Ar,

soll am 14. Juni 1977, 14.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wies-

baden, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvoll-

streckung versteigert werden.

Eigentümer: Hildegard Sya geb. Baier.

Der Wert des 1/2 Anteils ist auf 192 500

Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“

wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 18. 4. 1977 Amtsgericht

## 2029

1 K 19/76: Das im Grundbuch von Marzhausen, Band 6, Blatt 88, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marzhausen, Flur Nr. 5, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäude-

fläche, Ziegelstraße 29, Größe 6,82 Ar,

soll am 27. Juni 1977, 10.00 Uhr, im Ge-

richtsgebäude Witzenhausen durch

Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Mai

1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klempner und Installateur Albert

Scharf,

b) dessen Ehefrau Margarete Scharf geb.

Schäfer,

in Marzhausen — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG auf 78 888,78 DM fest-

gesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“

wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 20. 4. 1977 Amtsgericht

## 2030

K 7/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ehlen, Band 31, Blatt 1474, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 14,

Flurstück 5/9, Lieg.-B. 965, Hof- und Ge-

bäudefläche, Die Trieschgärten, Haus Nr.

256, Größe 7,17 Ar,

das Grundstück ist Heimstätte, Ausge-

berin ist die Hessische Heimstätte, Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung, Kassel.

soll am Montag, 4. Juli 1977, 10.30 Uhr,

im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5,

Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvoll-

streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1972

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinist Karl Kemper,

b) dessen Ehefrau Berta Kemper gebo-

rene Schinzel,

beide in Habichtswald-Ehlen — je zur

Halft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

53 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“

wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 20. 4. 1977 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Gladenbach nach Biedenkopf

Dem Unternehmen Firma Robert Haas KG in Bad Endbach-Günterod habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Gladenbach nach Biedenkopf über Gladenbach/ST Rünenbach — ST Friebertshausen — ST Frohnhausen — ST Sinkershausen — ST Weitershausen — ST Diedenhausen — Dautphetal/OT Damshausen — OT Allendorf — OT Friedensdorf — Biedenkopf/ST Kombach — ST Eckelshausen — befristet bis zum 31. Januar 1985 unter folgenden Bedingungen auf Auflagen erteilt:

Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.

a) Die KOM-Linie wird nur dienstags und freitags durchgeführt.

b) Die Bedienung zwischen Dautphetal/OT Friedensdorf und Biedenkopf in beiden Richtungen ist untersagt.

c) Auf den Streckenabschnitten Dautphetal/OT Friedensdorf — Biedenkopf/ST Eckelshausen — Biedenkopf ist die Bedienung des Verkehrs in beiden Richtungen untersagt.

d) In Biedenkopf/ST Eckelshausen darf bei Fahrten in Richtung Biedenkopf nur zum Aussteigen, bei Fahrten in Richtung Gladenbach nur zum Einsteigen gehalten werden.

3500 Kassel, 30. 3. 1977

Der Regierungspräsident

III/4b — 66 f 02-07 B

### Genehmigung zur Erweiterung eines Linienverkehrs von Bad Endbach nach Gladenbach

Dem Unternehmen Fa. Robert Haas KG, Bad Endbach-Günterod, habe ich heute die Erweiterung eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Bad Endbach/OT Bottenhorn nach Gladenbach um den Streckenabschnitt von Gladenbach/ST Ra-

chelshausen nach Gladenbach/ST Runzhausen sowie den Verbund des Verkehrs auf den Linien Bad Endbach/OT Bottenhorn nach Gladenbach und von Bad Endbach/OT Schlierbach nach Biedenkopf genehmigt.

3500 Kassel, 29. 3. 1977

**Der Regierungspräsident**  
III/4b — 66 f 02-07 B

#### **Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Eschwege nach dem Hohen Meißner**

Der Oberpostdirektion Frankfurt am Main habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Eschwege nach dem Hohen Meißner über

Eschwege/ST Niederhone — Meißner/OT Weidenhausen — OT Abterode

a) OT Mönchhof — OT Alberode — OT Vockerode

b) OT Wolfterode

c) Wehretal/OT Vierbach — Meißner/OT Germerode — Schwalbenthal

erneut erteilt.

3500 Kassel, 18. 3. 1977 **Der Regierungspräsident**  
III/4b — 66 f 02-01 B

#### **Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Zipfen nach Darmstadt**

Der Verkehrsunternehmerin Hildegard Brunner, Bahnstr. 1, 6112 Groß-Zimmern, wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Zipfen nach Darmstadt über Hering — Hassenroth — Ober-Klingen — Nieder-Klingen — Lengfeld — Habitzheim — Groß-Umstadt — Klein-Zimmern — Dieburg — Groß-Zimmern — Gundershausen — Roßdorf

bis zum 30. September 1984 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des Landkreises Darmstadt—Dieburg.

6100 Darmstadt, 20. 4. 1977  
**Der Regierungspräsident**  
IV 2 — 66 f 02/07 — B — (12)

#### **1. Nachtragssatzung des KGRZ Starkenburg für das Rechnungsjahr 1976**

Gemäß § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Seite 304) in Verbindung mit § 98 HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325) und § 7 der Satzung des KGRZ Starkenburg (StAnz. 1970, S. 691) hat der Verwaltungsrat am 8. November 1976 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

##### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	ver- mindert um DM	gegenüb. bish. DM	und damit der Gesamt- betrag des Haus- haltsplans einschl. der Nachträge auf nun- mehr DM festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	459 080	322 978	9 631 100	9 767 202
die Ausgaben	748 802	612 700	9 631 100	9 767 202
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	711 102	—	223 000	934 102
die Ausgaben	711 102	—	223 000	934 102

##### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

##### § 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

6100 Darmstadt, 8. 11. 1976

**Der Direktor**  
gez. H a r t m a n n

\*

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Nachtragssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 31. März 1977 — IV B 14 — 3 v 01 — hat die Landesregierung auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dez. 1969 (GVBl. I S. 304) den Nachtragshaushaltsplan 1976 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg mit entsprechenden Maßgaben genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt mit den Maßgaben zur Einsichtnahme vom 3. Mai bis 12. Mai 1977 (montags bis freitags von 7.30 bis 16.15 Uhr) beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 51, Zimmer 204, öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 19. 4. 1977

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Starkenburg**  
**Der Direktor**  
gez. H a r t m a n n

## **BHW: Eine wichtige Information für Deutschlands öffentlichen Dienst:**

# **Ihre Bausparkasse ist das BHW!**

Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und Beamte haben ihre eigene Bausparkasse: das BHW! Beim BHW darf nur bausparen, wer dem öffentlichen Dienst angehört oder ihm gleichgestellt ist. BHW-Bau-

sparer haben bei ihrem BHW Vorteile, die es sonst nirgendwo gibt. Darum wendet sich Deutschlands öffentlicher Dienst in allen Fragen der Haus- und Baufinanzierung an sein BHW. Tun Sie's auch, wenn Sie dazugehören! Anruf genügt.

**BHW** die Bausparkasse für  
Deutschlands öffentlichen  
Dienst · 3250 Hameln

## Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, für den Neubau der Hohen Landesschule, 1. BA, gymnasiale Oberstufe, in Hanau, Alter Rückinger Weg, folgende Bauleistungen zu vergeben:

1. Dachdeckungsarbeiten  
ca. 3200 qm als Umkehrdach einschl. 1000 qm Terrassenbelag und rd. 400 qm Asbestzementschieferplatten, Ausführungszeit etwa Sept. bis Nov. 1977.
2. Heizungsinstallation  
Wärmebedarf ca. 800 000 kcal/h, gasbefeuert.  
Ausführung etwa ab August 1977.
3. Lüftungsinstallation  
4 Be- und Entlüftungsanlagen,  
Gesamtluftleistung ca. 55 000 cbm/h, teilweise mit Befeuchtung u. regen. Wärmerückgewinnung.  
Ausführung etwa ab Sept. 1977.
4. Alu-Fenster- und Türenanlagen  
einschl. Verglasung, ca. 1200 qm und ca. 250 qm Stahltürenanlagen (Brandabschnitte).  
Ausführungszeit ca. Sept. 1977 — Januar 1978.

Die einzelnen Ausschreibungsunterlagen werden vom Hochbauamt der Stadt Hanau auf Anforderung portofrei zugestellt, bzw. können im Rathaus der Stadt Hanau, Am Markt, Block C, Hochbauamt, Zimmer 338, III. Stock, gegen Nachweis der Kostenerstattung ab 3. Mai 1977 abgeholt werden.

Die Kostenerstattung für die Ausschreibungsunterlagen beträgt 30,— DM je Gewerk. Dieser Betrag ist vor Ausgabe der Unterlagen, unter Angabe der Zweckbestimmung und der Zeichnung VmH 2821-9401, auf eines der folgenden Konten einzuzahlen: 1. Stadtparkasse und LLbK., Hanau, Kto.Nr. 50005, 2. Postscheckamt Frankfurt/M., Kto.Nr. 5104-604.

Eröffnungsort: Kantine des Rathauses, IV. Stock.

Eröffnungstermine:

- |                                     |                           |
|-------------------------------------|---------------------------|
| Zu 1. Dachdeckungsarbeiten:         | 31. 5. 1977 — 14. 15 Uhr, |
| Zu 2. Heizungsinstallation:         | 1. 6. 1977 — 14. 15 Uhr,  |
| Zu 3. Lüftungsinstallation:         | 1. 6. 1977 — 15. 15 Uhr,  |
| Zu 4. Alu-Fenster- u. Türenanlagen: | 2. 6. 1977 — 14. 15 Uhr.  |

Jedes Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Angabe des Gewerks und dem Eröffnungstermin einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6 Monate.

6450 Hanau, 18. 4. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau  
— Hochbauamt —  
gez.: Goß, Stadtrat

Kassel: Die Bauleistungen von den Neubau der B 7 zwischen Kaufungen und Helsa von Bau-km 6.100—11.150, III. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 33 000 cbm Oberboden
- ca. 380 000 cbm Bodenabtrag
- ca. 30 000 cbm Frostschutz
- ca. 66 000 qm bit. Tragschicht
- ca. 65 500 qm Asphaltbinder
- ca. 65 500 qm Asphaltbeton

sowie Entwässerungs- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Juni 1977 — Oktober 1978.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB — StB 75 Ziff. 45—47. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. 5. 1977 schriftlich zu bestellen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 80,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 67 45-608, PSchA Ffm. zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: „B 7, III. Bauabschnitt, Kaufungen—Helsa“.

Eröffnungstermin: 17. 5. 1977, 11.00 Uhr, im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Str. 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 19. 7. 1977

3500 Kassel, 14. 4. 1977

Straßenneubauamt Hessen-Nord

Darmstadt — Brückenbauarbeiten: Für das Bauwerk K 520a Unterführung Fischwasser im Zuge der B 26 neu (BAB) Darmstadt—Aschaffenburg sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1000 cbm Bodenaushub
- ca. 200 cbm Hinterfüllung
- ca. 1 t Baustahl
- ca. 450 qm Spundwände
- ca. 450 cbm Stahlbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: ca. 12 Monate.

Für die Bewerbung sind die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976 (Bwb-StB 76) zu beachten.

Angebotsunterlagen sind bis 15. 5. 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 27,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main): Nr. 355 99 - 602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Versand der Angebotsunterlagen erfolgt ab 1. 6. 1977.

Eröffnungstermin am 29. 6. 1977 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 8. 8. 1977

6100 Darmstadt, 12. 4. 1977

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Frankfurt am Main: Die Arbeiten zur Erstellung des Brückenbauwerkes K 331 — Überführung der K 903 neu bei Rothenbergen — im Zuge der A 66/B 40 neu, Abschnitt Rothenbergen — Gelnhausen bei Bau-km 31+300,918, sollen vergeben werden.

Das Bauwerk ist ca. 53,00 m lang (Überbau), 11,00 m breit zwischen den Geländern und von OKG bis OK Fahrbahnplatte ca. 9,00 m hoch.

Das System ist ein 2stegiger Plattenbalken, durchlaufend über 2 Felder mit Stützweiten von 25,00 m, in Spannbetonbauweise.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 10 1/2 Monate.

Baubeginn: 19. 9. 1977.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Bundesministers für Verkehr erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 5. 1977 anzufordern. Der Versand der Blankette erfolgt am 27. 5. 1977.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 45,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt/Main, Postscheckkonto Nr. 6821 beim Postscheckamt Frankfurt/Main mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Überführung der K 903 neu bei Rothenbergen, Bw K 331“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 30. 6. 1977, 10.00 Uhr, im Straßenneubauamt Untermain, Münchner Straße 34, 6000 Frankfurt/Main.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 9. 8. 1977 ab.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1977

Straßenneubauamt Untermain

## Gemeinde Mainhausen (Kreis Offenbach)

In der neu gebildeten Gemeinde MAINHAUSEN, Kreis Offenbach, ca. 7000 Einwohner, bestehend aus zwei Ortsteilen, ist die Stelle des

### hauptamtlichen Bürgermeisters

kurzfristig zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsbezüge richten sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der derzeit gültigen Fassung.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Als Bewerber kommen nur besonders qualifizierte Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können.

Bewerbungen sind bis zum 13. 5. 1977 (Datum des Poststempels) mit den üblichen Unterlagen in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses  
Herrn Dieter Jahn  
Kennwort „Bürgermeisterwahl“  
Gartenstraße 1  
6451 Mainhausen

Persönliche Vorstellungen ohne Aufforderung sind nicht erwünscht.

In der

## Stadt Frankfurt am Main

Ist die Stelle des

# Oberbürgermeisters

nach § 65 HGO sofort zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die durch ihre seitherige Tätigkeit qualifiziert ist, die Position des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt am Main zu bekleiden. Die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ist erwünscht.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main wird besoldet nach Besoldungsgruppe B 10 BBO.

Bewerbungen sind bis zum 20. Mai 1977 an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,  
Dr. Hans-Jürgen Moog,  
Bethmannstraße 3,  
6000 Frankfurt am Main 1,

zu richten.

## Stellengesuch

Fachmann im Beitragswesen nach dem BBauG und KAG mit langjährigen Erfahrungen sucht entsprechenden Wirkungskreis bei einer Kommunalverwaltung. Kontaktaufnahme bitte durch Telefon 0 61 43 / 6 38 54.

In der durch die Gebietsreform aus den bisherigen Städten und Gemeinden Sprendlingen, Buchschlag, Dreieichenhain, Götzenhain und Offenthal seit 1. Januar 1977 neu gebildeten kreisangehörigen

## Stadt Dreieich

Kreis Offenbach, sind sämtliche hauptamtlichen Wahlbeamten neu zu wählen. Es handelt sich um eine Stadt mit ca. 40 000 Einwohnern im südlichen Einzugsgebiet von Frankfurt am Main.

Hauptamtlich zu besetzen sind die folgenden Positionen:

### Bürgermeister

Vorausgesetzt werden kommunalpolitische Erfahrungen an der Spitze einer Gemeinde und die Fähigkeit zur Behandlung der besonderen aus der Gebietsreform entstandenen Probleme. (Besoldung nach Gruppe W 9, entsprechend B 4 BBesG)

### Erster Stadtrat

Gesucht wird als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ein Volljurist mit Erfahrungen in der kommunalen Selbstverwaltung; Kenntnisse des Finanzwesens erwünscht.

(Besoldung nach Gruppe W 8; entsprechend B 3 BBesG)

### Stadtrat

für Bau-, Planungs- und Verkehrsfragen

Gesucht wird ein durch entsprechende Vorbildung und Erfahrungen qualifizierter Fachmann.

(Besoldung nach Gruppe W 7, entsprechend Endstufe A 16 BBesG)

Die endgültige Dezernatsverteilung ist noch nicht erfolgt und läßt einen gewissen Spielraum offen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Bewerbungen sind unter dem Stichwort „Hauptamtliche Wahlbeamte“ bis zum 20. Mai 1977 (Poststempel) möglichst mit Lebenslauf, Lichtbild, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen, Zeugnisschriften sowie etwaiger Referenzen und des frühestmöglichen Eintrittstermins zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses  
der Stadtverordnetenversammlung Dreieich  
Herrn Rechtsanwalt Dr. Albrecht Magen  
p. Adresse Stadtverwaltung Dreieich — Rathaus  
6072 Dreieich-Sprendlingen

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6072 Dreieich, 25. 4. 1977

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich  
Dr. Albrecht Magen

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 3,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten